

BEGRÜNDUNG [gem. § 9 Abs. 8 BauGB]

zum Bebauungsplan „Urlaubsquartier Edersee“

Nationalparkgemeinde Edertal



- 30.05.2025 -

Begründung zum **Entwurf des Bauleitplans** im Rahmen des Verfahrens zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch // Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch i.V.m § 2 Absatz 2 Baugesetzbuch // Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch

IMPRESSUM

Plangeber: **Nationalparkgemeinde Edertal**
Bahnhofstraße 7
34549 Edertal Giflitz
Tel: +495623/808-0
E-Mail: gemeinde@edertal.de

Planverfasser: **Planungsbüro Bioline**
Orketalstraße 9
35104 Lichtenfels
Tel: +496454/9199794
E-Mail: info@planungsbuero-bioline.de

INHALTSVERZEICHNIS

1	Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung	1
1.1	Planungsanlass	1
1.2	Planerfordernis	1
1.3	Ziel der Planung	1
1.4	Zweck der Planung	2
1.5	Ausgangssituation	2
1.5.1	Räumliche Lage	2
1.5.2	Planerische Ausgangslage	4
1.5.3	Rechtliche Ausgangslage	11
1.5.4	Erläuterung der Planung	13
1.6	Begründung der Textfestsetzungen	16
1.6.1	Bauplanungsrechtliche Festsetzungen	16
1.6.2	Bauordnungsrechtliche Festsetzung	21
1.7	Städtebauliche Eingriffsregelung	22
1.7.1	Bewertung in Anlehnung an die Hessische Kompensationsverordnung	23
1.7.2	Naturschutzfachlicher Ausgleich	26
1.7.3	Kompensationsmaßnahmen	27
1.7.4	Kompensation des Schutzgutes Boden	30
1.7.5	Belange des Umwelt- & Naturschutzes sowie der Landschaftspflege	30
1.8	Artenschutz	30
1.8.1	Artenschutz als einfacher Umweltbelang	31
1.8.2	Gebietsschutz	31
1.8.3	Artenschutzrechtliche Verbote	35
2	Voraussichtliche Auswirkungen der Planung	36
2.1	Soziale Auswirkungen	36
2.2	Stadtplanerische Auswirkungen	36
2.3	Infrastrukturelle Auswirkungen	38
2.3.1	Technische Infrastruktur	38
2.3.2	Soziale Infrastruktur	39
2.3.3	Verkehrliche Infrastruktur	39
2.4	Umweltrelevante Auswirkungen	41
3	Sonstige Inhalte	42
3.1	Belange des Klimaschutzes	42
3.2	Landwirtschaftliche Belange	43
3.3	Bodenschutzrechtliche Belange	45
3.4	Flächenbilanz	46
3.5	Rechtliche Grundlagen	46

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1 - Verortung der verfahrensgegenständlichen Fläche	3
Abbildung 2 - Aktuelle Luftbildaufnahme der für die Bebauung vorgesehenen Fläche	4
Abbildung 3 - Schematische Darstellung des Siedlungskörpers inkl. der beabsichtigten Entwicklungen.....	8
Abbildung 4 - Wohnbebauung im Siedlungskörper Edersee.....	9
Abbildung 5 - Darstellungen im Flächennutzungsplan der Nationalparkgemeinde Edertal	10
Abbildung 6 - Darstellungen im Landschaftsrahmenplan Nordhessen 2000	11
Abbildung 7 - Ausschnitt aus dem Hessischen Naturschutzinformationssystem (Natureg-Viewer), Stand März 2024	12
Abbildung 8 - Bestandserhebung	24
Abbildung 9 - Räumliche Zuordnung der Kompensationsmaßnahme	28
Abbildung 10 - Konkrete Abgrenzung der Kompensationsmaßnahme inkl. der Darstellung LRT 6510	29

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1 - Nutzungstypen im Bestand	23
Tabelle 2 - Geltungsbereich B - Biotopwertermittlung in Anlehnung an die Hessische Kompensationsverordnung	26
Tabelle 3 - Bilanzierung des Aufwertungspotentials in Anlehnung an die KV 2018	30

ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage I	Umweltbericht
Anlage II	Artenschutzbeitrag
Anlage III	Verkehrliche Abschätzung
Anlage IV	Geotechnische Beurteilung der Untergrund- und Grundwasserverhältnisse
Anlage V	Untersuchungsbericht Kampfmittel-Sondierung
Anlage VI	Kompensation des Schutzgutes Boden
Anlage VII	Stellungnahme Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 21 Regionalplanung, Bauleitplanung, Bauaufsicht, Regionalentwicklung
Anlage VIII	Prüfung alternativer Standorte

DIE KOMMUNALE BAULEITPLANUNG

Die Bauleitplanung ist ein zentrales Instrument der kommunalen Selbstverwaltung und städtebaulichen Entwicklung in Deutschland. Gemäß Artikel 28 Absatz 2 des Grundgesetzes wird den Kommunen das Recht gewährleistet, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Diese verfassungsrechtlich garantierte Selbstverwaltungshoheit umfasst auch die eigenverantwortliche Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen, die in § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) verankert ist. Die Gemeinden haben dabei die Planungshoheit inne und sind für die Steuerung der städtebaulichen Entwicklung in ihrem Gemeindegebiet zuständig

Ziel und Zweistufigkeit der Bauleitplanung

Die Aufgabe der Bauleitplanung besteht gemäß § 1 Absatz 1 BauGB darin, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde vorzubereiten und zu leiten. Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleisten, die soziale, wirtschaftliche und umweltschützende Anforderungen in Einklang bringt und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung sichert.

Das Baugesetzbuch sieht für die Bauleitplanung ein zweistufiges System vor. Auf der ersten Stufe steht der Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan, der die beabsichtigte Art der Bodennutzung für das gesamte Gemeindegebiet in ihren Grundzügen darstellt. Er hat behördenverbindlichen Charakter und gilt für das gesamte Gemeindegebiet. Auf der zweiten Stufe konkretisiert der Bebauungsplan als verbindlicher Bauleitplan die städtebauliche Ordnung für räumliche Teilbereiche des Gemeindegebiets und trifft als Satzung rechtsverbindliche Festsetzungen für die zulässige bauliche und sonstige Nutzung von Grundstücken.

Verfahren zur Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen

Das Verfahren zur Aufstellung oder Änderung eines Bauleitplanes wird gemäß Baugesetzbuch in mehreren strukturierten Verfahrensschritten durchgeführt. Nach dem Aufstellungsbeschluss durch die Stadtverordnetenversammlung, der ortsüblich bekannt gemacht wird, folgen zunächst die frühzeitigen Beteiligungsverfahren.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden

Im ersten Verfahrensschritt ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu unterrichten. Dabei werden die sich wesentlich unterscheidenden Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung dargestellt. Der Öffentlichkeit ist gemäß § 3 Absatz 1 BauGB Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Diese frühzeitige Beteiligung kann durch öffentliche Informationsveranstaltungen, Auslegungen oder schriftliche Informationen erfolgen.

Parallel dazu werden gemäß § 4 Absatz 1 BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB), deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, unterrichtet und zur Äußerung aufgefordert. Besonders wichtig ist dabei die Aufforderung zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Scoping). Die frühzeitige Behördenbeteiligung dient der Sammlung wichtiger Informationen und der Identifizierung relevanter Belange für die weitere Planung.

Formelles Verfahren mit öffentlicher Auslegung

Nach Auswertung der Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung wird der Entwurf des Bauleitplanes erarbeitet. Im anschließenden formellen Verfahren ist dieser Entwurf mit der Begründung und den nach Einschätzung der Kommune wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Absatz 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich

auszulegen. Ort und Zeit der Auslegung sind vorher ortsüblich bekannt zu machen. Zeitgleich werden gemäß § 4 Absatz 2 BauGB die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingeholt. Diese haben ihre Stellungnahmen innerhalb eines Monats abzugeben. Zudem erfolgt eine Abstimmung des Bauleitplans mit den benachbarten Gemeinden im Sinne des interkommunalen Abstimmungsgebots.

Abwägung und Beschlussfassung

Nach Ablauf der Auslegungsfrist werden die eingegangenen Stellungnahmen gesichtet und bewertet. Die Gemeinde wägt gemäß § 1 Absatz 7 BauGB die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht ab. Auf dieser Grundlage beschließt das zuständige Gemeindegremium, in diesem Fall die Gemeindevertretung der Nationalparkgemeinde Edertal, über die Satzung. Dem Bauleitplan ist eine Begründung mit den Angaben nach § 2a Baugesetzbuch sowie eine zusammenfassende Erklärung beizufügen.

Rechtliche Grundlagen

Die Bauleitplanung erfolgt auf Grundlage verschiedener Rechtsvorschriften, insbesondere des Baugesetzbuches (BauGB), der Baunutzungsverordnung (BauNVO), der Planzeichenverordnung, der Bauordnung des jeweiligen Bundeslandes (hier: des Landes Hessen) sowie der Gemeindeordnung (hier: Hessische Gemeindeordnung) in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Die konkreten Verfahrensschritte werden in der Verfahrensleiste auf der Planzeichnung (Aufstellungs- und Genehmigungsvermerk) dokumentiert und nachvollziehbar dargestellt.

Durch dieses gesetzlich geregelte Verfahren wird sichergestellt, dass sowohl die Öffentlichkeit als auch die Träger öffentlicher Belange angemessen beteiligt werden und ihre Interessen in die Planung einfließen können, während gleichzeitig die kommunale Planungshoheit gewahrt bleibt.

Edertal, Giflitz, Mai 2025

- Bauen und Planen -

Die Gemeinde hat nach § 2a Satz 1 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 9 Absatz 8 Baugesetzbuch im Bauleitplanverfahren eine Begründung mit den Inhalten nach § 2a Satz 2 Nummer 1 und Nummer 2 Baugesetzbuch beizufügen.

1 Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

1.1 Planungsanlass

Die Nationalparkgemeinde Edertal sieht sich aufgrund eines anhaltenden Rückgangs der Bettenkapazitäten im Übernachtungsgewerbe und eines gleichzeitig wachsenden touristischen Bedarfs am Edersee veranlasst, zusätzliche Angebote für Ferienhausunterkünfte zu schaffen. Der Edersee zählt zu den bedeutendsten touristischen Destinationen Hessens. Dennoch ist zwischen 2013 und 2022 die Zahl der Übernachtungsbetten in der Region um etwa 7 Prozent gesunken, was insbesondere für die Gemeinde Edertal einen Verlust von rund 375 Betten in den letzten fünf Jahren bedeutet. Um diesem negativen Trend entgegenzuwirken und den Tourismus als wichtigen Wirtschafts- und Einkommensfaktor zu stärken, plant die Gemeinde die Entwicklung eines neuen Urlaubsquartiers auf einer bislang unbeplanten Sonderbaufläche für den Fremdenverkehr im Ortsteil Hemfurth-Edersee.

1.2 Planerfordernis

Das planerische Erfordernis ergibt sich aus der Notwendigkeit, die städtebauliche Entwicklung und Ordnung im Gemeindegebiet gezielt zu steuern und die im Flächennutzungsplan von 2006 dargestellten Sonderbauflächen für den Fremdenverkehr bedarfsgerecht zu entwickeln. Die Ausweisung eines neuen Ferienhausgebiets ist erforderlich, um die Bettenkapazitäten mindestens zu stabilisieren und den touristischen Anforderungen gerecht zu werden. Durch die verbindliche Festsetzung eines Bebauungsplans für das geplante Urlaubsquartier soll die bauliche Nutzung der Fläche rechtssicher geregelt, die touristische Infrastruktur ausgebaut und die nachhaltige Entwicklung des Tourismusstandorts Edersee langfristig gesichert werden.

1.3 Ziel der Planung

Das Ziel der Bauleitplanung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geordnete Entwicklung und Sicherung einer Sondergebietsfläche mit den Zweckbestimmungen „Ferienhäuser“ und „Ferienwohnungen“ im Ortsteil Hemfurth-Edersee der Nationalparkgemeinde Edertal zu schaffen. Damit soll dem wachsenden Bedarf an Beherbergungsstätten am Edersee entsprochen und das touristische Angebot bedarfsgerecht erweitert werden. Die Planung verfolgt das Ziel, den Tourismus als bedeutenden regionalen Wirtschafts- und Einkommensfaktor unter Wahrung kommunaler und öffentlicher Interessen zu sichern und weiterzuentwickeln. Gleichzeitig wird eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung angestrebt, die eine sozialgerechte Bodennutzung, den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen sowie die Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt gewährleistet.

1.4 Zweck der Planung

Der Zweck der Planung besteht darin, durch die Aufstellung eines verbindlichen Bebauungsplans die städtebauliche Entwicklung und Ordnung im Bereich des geplanten „Urlaubsquartiers Edersee“ zu sichern. Dies erfolgt durch rechtsverbindliche Festsetzungen zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung, zur Erschließung sowie zur Gestaltung des Gebiets. Die Planung hat die Aufgabe, die bauliche und sonstige Nutzung der betroffenen Grundstücke nach Maßgabe des Baugesetzbuches (BauGB), der Baunutzungsverordnung und der Hessischen Bauordnung planungsrechtlich abzusichern.

Dabei soll eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gefördert werden, die sowohl dem Wohl der Allgemeinheit dient als auch eine sozialgerechte Bodennutzung gewährleistet. Dies umfasst insbesondere:

- › die Schaffung von planungsrechtlichen Voraussetzungen für touristische Angebote in Form von Ferienhäusern und Ferienwohnungen,
- › die Sicherung und Entwicklung einer menschenwürdigen Umwelt,
- › den Schutz und die Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen,
- › die Berücksichtigung öffentlicher und kommunaler Interessen,
- › sowie die Einbindung in die bestehende Siedlungsstruktur und Landschaft.

Somit trägt die Planung dazu bei, die touristische Infrastruktur bedarfsgerecht zu erweitern, die wirtschaftliche Entwicklung der Region zu stärken und gleichzeitig ökologische und soziale Belange zu berücksichtigen.

1.5 Ausgangssituation

1.5.1 Räumliche Lage

Die Nationalparkgemeinde Edertal entstand im Zuge der hessischen Gebietsreform im Jahr 1971 durch den freiwilligen Zusammenschluss der zuvor eigenständigen Gemeinden Bergheim und Giflitz. Bereits wenige Monate später schloss sich Gellershausen an, gefolgt von Affoldern, Anraff, Böhne, Bringhausen, Buhlen, Edersee, Hemfurth-Edersee, Königshagen, Mehlen und Wellen, die zum Jahresende 1971 ihre Selbstständigkeit aufgaben und gemeinsam mit den anderen Ortsteilen die Großgemeinde Edertal bildeten. Die Gemeinde Kleinern wurde schließlich 1974 per Neugliederungsgesetz eingegliedert.

Die Ortsteile Bergheim und Giflitz nehmen im zentralörtlichen System die Funktion eines Grundzentrums ein. Die Flächen, auf die sich die aktuelle Planung bezieht, befinden sich im Ortsteil Hemfurth-Edersee, der etwa sieben Kilometer von den Grundzentren entfernt liegt. Die Gemeinde Edertal ist dem Mittelbereich Bad Wildungen zugeordnet, das nächstgelegene Mittelzentrum, die Stadt Bad Wildungen, befindet sich rund zwölf Kilometer entfernt. Hemfurth-Edersee ist überregional gut angebunden. Die Bundesautobahn 49 sowie die Bundesstraßen B 253 und B 485 gewährleisten eine leistungsfähige Verkehrsanbindung.

Der Ortsteil Hemfurth-Edersee besteht aus zwei Siedlungsschwerpunkten, die sich entlang eines Bachtals entwickelt haben. Die bauliche Entwicklung erfolgte insbesondere westlich des Baugebiets „Am Klausberge“ auf den flacheren Hängen des Hegekopfes. Ziel der aktuellen städtebaulichen Entwicklung ist es, durch neue Anlagen für den Fremdenverkehr eine verbindende Mitte zwischen den räumlich getrennten Ortsteilen zu schaffen, die sich positiv

auf die Infrastruktur beider Teilbereiche auswirkt. In unmittelbarer Nähe zur verfahrensgegenständlichen Fläche wurden bereits ein Ferienresort und eine Adventure-Golf-Anlage realisiert; nördlich ist ein Chaletdorf in Planung. Die Umgebung ist geprägt von Wirtschaftswegen, Wiesen- und Waldflächen. Die bekannte Sperrmauer am Edersee ist fußläufig in etwa zehn bis fünfzehn Minuten erreichbar.

Größe des räumlichen Geltungsbereiches der für die Bebauung vorgesehenen Flächen
Die verfahrensgegenständlichen Flächen befinden sich in der Gemarkung Hemfurth. Der räumliche Geltungsbereich umfasst das Flurstück 2/2 der Flur 2 in der Gemarkung Hemfurth. Die Größe des Grundstücks umfasst eine Fläche von 32.638 Quadratmeter. Gegenüber dem Vorentwurf wird der Entwurf um einen Teilbereich der Wegeparzelle (Gemarkung Hemfurth, Flur 2, Flurstück 37/3) erweitert, um die Erschließung der für die Bebauung vorgesehenen Flächen bauplanungsrechtlich zu sichern. Die exakte Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Plandarstellung zu entnehmen.

Der räumliche Geltungsbereich für die Maßnahme zum Erhalt der ökologischen Funktion des Lebensraums der Feldlerche (CEF-Maßnahme) liegt ca. 475 Meter nördlich des Plangebietes. Das Flurstück 14 der Flur 8 umfasst eine Gesamtfläche von 37.366 Quadratmeter, wobei lediglich 18.240 Quadratmeter Gegenstand des räumlichen Geltungsbereiches sind. Die Fläche teilt sich auf in eine 17.240 Quadratmeter große, weiterhin als Intensivacker genutzte Fläche und eine 1.000 Quadratmeter große Blühfläche. Innerhalb des intensiv genutzten Ackers sind sechs Feldvogelfenster (ca. 20 bis 25 Quadratmeter) anzulegen.

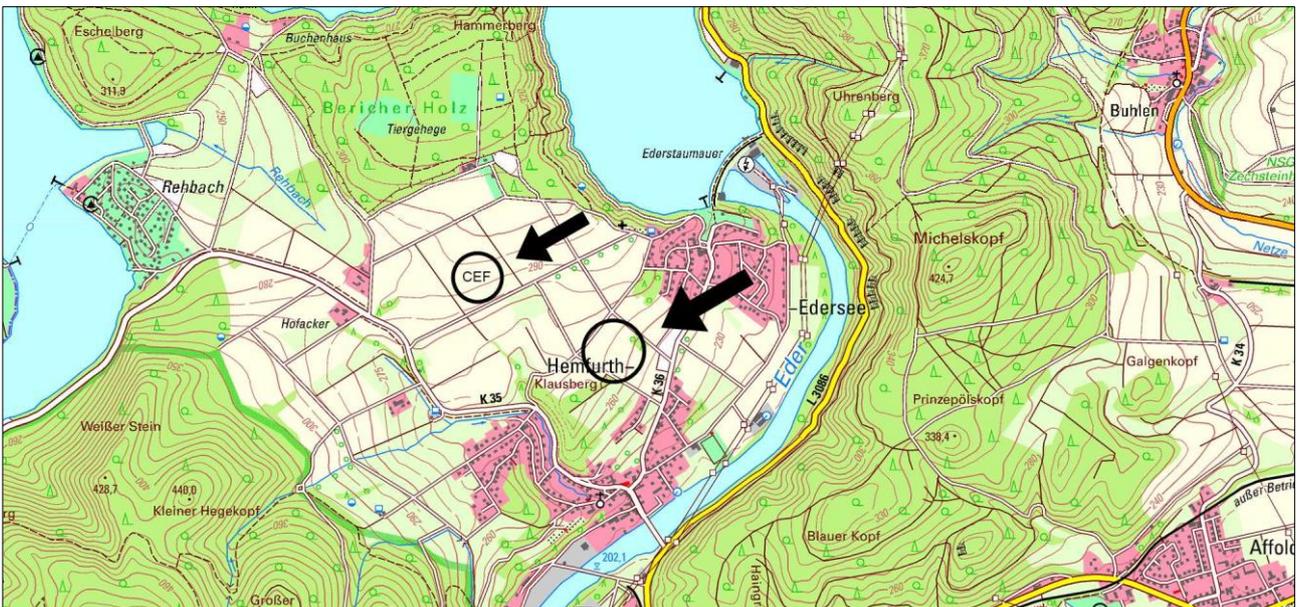


Abbildung 1 - Verortung der verfahrensgegenständlichen Fläche

Um den durch den Bebauungsplan verursachten Eingriff in Natur und Landschaft auszugleichen, werden zusätzlich zu den CEF-Maßnahmen dem Bebauungsplan zwei zusätzliche Bereiche zugeordnet. In diesen Bereichen werden gezielte Maßnahmen umgesetzt, die dazu dienen, die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu kompensieren. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass der Eingriff durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen in einem angemessenen Umfang ausgeglichen wird und die ökologischen Funktionen erhalten bleiben.

Realnutzung

Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine ackerbaulich genutzte Fläche, die von Saumstrukturen durchzogen ist und zeitweise auch als Zwischenlager für Bodenaushub diente. Im Südosten grenzt das Gebiet an eine Waldfläche, während sich im Westen eine Wegeparzelle befindet, die als asphaltierter Weg ausgestaltet ist.



Abbildung 2 - Aktuelle Luftbildaufnahme der für die Bebauung vorgesehenen Fläche

1.5.2 Planerische Ausgangslage

Landesentwicklungsplan Hessen 2020

Im Landesentwicklungsplan (LEP) Hessen wird das Thema Tourismus nicht als eigenständiger Bereich behandelt, sondern vielmehr als Querschnittsthema verstanden, das in übergeordnete Entwicklungsstrategien eingebettet ist. Das zentrale Ziel, das im LEP formuliert wird, besteht darin, die wirtschaftliche Bedeutung des Tourismus gezielt zu stärken. Dies soll vor allem durch die Förderung nachhaltiger Tourismuskonzepte erreicht werden, die nicht nur einen Beitrag zur Wertschöpfung leisten, sondern insbesondere strukturschwachen Regionen neue Impulse geben. Ein besonderer Schwerpunkt liegt dabei auf der besseren Anbindung touristischer Infrastrukturen an überregionale Entwicklungsachsen, um die Erreichbarkeit und Attraktivität der jeweiligen Regionen weiter zu erhöhen.

Gerade im ländlichen Raum kommt dem Tourismus eine besondere Rolle zu. Der LEP betrachtet ihn als einen Schlüssel zur Stabilisierung dieser Gebiete, vor allem dort, wo Bevölkerungsrückgang und wirtschaftliche Herausforderungen bestehen. Durch die gezielte

Entwicklung touristischer Profile und Angebote sollen Arbeitsplätze gesichert und Leerstände vermieden werden. Auf diese Weise trägt der Tourismus maßgeblich zur Erhaltung der Daseinsvorsorge und zur Attraktivität ländlicher Räume bei.

Darüber hinaus misst der LEP dem Schutz und der Entwicklung von Freiräumen als Erholungslandschaften eine hohe Bedeutung bei. So wird in Plankapitel 4.3 festgelegt, dass solche Freiräume nicht nur gesichert, sondern auch weiterentwickelt werden sollen. Dazu zählen insbesondere der Natur- und Nationalpark Kellerwald-Edersee, die als Orte der Identifikation und Naherholung dienen. Der LEP fordert hierbei eine sorgfältige Abwägung zwischen der touristischen Erschließung und dem Schutz ökologisch sensibler Gebiete. Beispielsweise sollen in Nationalparks gezielte Lenkungskonzepte dafür sorgen, dass der Naturraum erhalten bleibt und gleichzeitig eine nachhaltige Nutzung für Erholungssuchende möglich ist.

Im Kern legt der LEP als Grundsatz fest, dass die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des ländlichen Raums weiterentwickelt und gestärkt werden soll. Dazu sollen insbesondere regionaltypische oder kulturhistorisch geprägte Formen von Tourismus und Erholung als zusätzliche Einkommensquellen gefördert und ausgebaut werden.

Regionalplan Nordhessen 2009

Der Regionalplan Nordhessen 2009 betont in Ziel 4.7-1, dass für Tourismus und Erholung bedeutsame Gebiete und Standorte in ihrer Funktion zu sichern und weiterzuentwickeln sind, wobei diese Entwicklung mit den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes abzustimmen ist. Ergänzend dazu formuliert Grundsatz 4.7-1, dass der Tourismus als wichtiger regionaler Wirtschafts- und Standortfaktor zu fördern ist und die vorhandenen natürlichen, landschaftlichen und kulturellen Potenziale nachhaltig genutzt werden sollen. Die bedarfsgerechte Erhaltung und Weiterentwicklung der touristischen Infrastruktur wird dabei ausdrücklich hervorgehoben.

Für Regionen mit besonderer touristischer Bedeutung – wozu explizit auch das Ederseegebiet zählt – fordert Grundsatz 4.7-2 die Schaffung von Voraussetzungen für eine nachhaltige Entwicklung und Stärkung des Tourismus. Dabei sind gemäß Grundsatz 4.7-3 touristische Großvorhaben und neue touristische Schwerpunkte auf ihre Vereinbarkeit mit den Zielen des Natur- und Landschaftsschutzes, der Raumordnung sowie mit den Belangen der örtlichen Bevölkerung zu prüfen. Grundsatz 4.7-4 unterstreicht zudem, dass die Entwicklung von touristischen Einrichtungen vorrangig auf bereits bestehende oder dafür vorgesehene Standorte zu konzentrieren ist.

Das Plangebiet (3,2 Hektar) und die kumulativ in Betracht zu ziehenden Flächen (Chaletdorf 2,5 Hektar und Ferienresort 1,4 Hektar) befinden sich zu einem Viertel in einem Vorranggebiet für Landwirtschaft. Die verbleibenden Flächen werden im Regionalplan Nordhessen 2009 als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft dargestellt.

Die geplante Umwandlung eines in Teilen im Regionalplan dargestellten Vorranggebietes für Landwirtschaft in ein Ferienhausgebiet steht in direktem Widerspruch zu Ziel 1 der Raumordnung, das der landwirtschaftlichen Bodennutzung in Vorranggebieten klaren Vorrang einräumt. Vorranggebiete sind gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 ROG als "Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind" definiert. Die Errichtung eines Ferienhausgebiets mit Chaletdorf (2,5 ha) und Ferienresort (1,4 ha) stellt eine konkurrierende Nutzung dar, die mit der landwirtschaftlichen Bodennutzung vollständig unvereinbar ist. Ein Viertel

des Plangebiets liegt in diesem streng geschützten Bereich, was die Planung grundsätzlich infrage stellt.

Auch für die verbleibenden Teile des Plangebiets, die als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft ausgewiesen sind, besteht ein erheblicher Planungskonflikt. Vorbehaltsgebiete sind nach § 7 Abs. 3 Nr. 2 ROG "Gebiete, die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist". Bei der planerischen Abwägung müssen die landwirtschaftlichen Belange daher besonders berücksichtigt werden. Die geplante Bebauung führt unweigerlich zu einer Versiegelung von Böden, die dadurch ihre im Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) definierten natürlichen Funktionen verlieren. Ein kritischer Aspekt liegt in der Langfristigkeit der Eingriffe. Die Umwandlung von landwirtschaftlichen Nutzflächen in Bauland ist in der Regel nicht mehr rückgängig zu machen. Der Boden als wertvolle Ressource geht damit dauerhaft verloren.

Die Acker-/Grünlandzahlen im Plangebiet liegen zwischen 20 und 50 je Ar (durchschnittlich 35-40), was eine mittlere bis gute landwirtschaftliche Eignung anzeigt. Der Flächenverlust von insgesamt 6,9 ha (Plangebiet 3,2 ha plus kumulativ zu betrachtende Flächen) stellt somit einen Konflikt mit der regionalen Agrarstruktur dar.

Die Gemeinde Edertal weist mit einem Anteil von 64,41 Prozent landwirtschaftlich genutzter Fläche einen im Vergleich zum Landkreis Waldeck-Frankenberg (36,65 Prozent) deutlich höheren Flächenanteil auf. Gleichzeitig ist der Anteil der Siedlungsflächen in Edertal mit 1,04 Prozent geringer als im Landkreisdurchschnitt. Daraus ergibt sich, dass die Gemeinde Edertal sowohl durch einen hohen Anteil an landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen als auch durch einen vergleichsweise niedrigen Anteil versiegelter Flächen gekennzeichnet ist.

Im Rahmen der aktuellen Entwicklungsabsichten der Gemeinde Edertal werden etwa 0,19 Prozent der landwirtschaftlich genutzten Fläche beansprucht. Dies entspricht einer Flächenreduktion von 6,9 Hektar bei einer Gesamtfläche von 3.690 Hektar landwirtschaftlich zu bewirtschaftender Fläche (ohne Wald). Die Inanspruchnahme betrifft 4,8 Hektar Ackerland und 2,3 Hektar Grünland. Im Hinblick auf die Sicherstellung der Ernährungs- und Futtermittelversorgung ist festzustellen, dass durch diese geringfügige Flächenreduzierung keine erheblichen Auswirkungen auf die Ernährungssicherheit der Bevölkerung oder die Futtermittelproduktion zu erwarten sind.

Die Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebsstruktur zeigt, dass sich die Anzahl der Betriebe im Zeitraum von 2010 bis 2022 von 101 auf 64 reduziert hat. Im gleichen Zeitraum ist die landwirtschaftlich genutzte Fläche um 164 Hektar zurückgegangen. Die aktuelle Entnahme von 6,9 Hektar, insbesondere in direkter Ortsnähe, gefährdet nachweislich nicht die Existenz eines landwirtschaftlichen Betriebes. Im Vergleich zum Landkreis Waldeck-Frankenberg steht in Edertal jedem Betrieb durchschnittlich eine Fläche von 57,6 Hektar zur Verfügung, während landkreisweit der Durchschnitt bei 46,6 Hektar liegt.

Vor dem Hintergrund des geringen Rückgangs der landwirtschaftlichen Flächen und des weiterhin hohen Flächenanteils pro Betrieb ist nicht davon auszugehen, dass die Entnahme von 6,9 Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche zu erheblichen Veränderungen bei den Grundstücks- und Pachtpreisen führen wird. Die aktuellen Bodenrichtwerte für landwirtschaftliche Flächen in Edertal bewegen sich auf niedrigem Niveau und zeigen zuletzt sogar einen leichten Rückgang, was die Einschätzung stützt, dass keine signifikanten preislichen Auswirkungen zu erwarten sind.

Der Konflikt der Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen ist über ein Verfahren zur Abweichung von den Zielen der Regionalplanung zu lösen. Der Haupt- und Planungsausschuss der Regionalversammlung entscheidet hierüber abschließend am 05.09.2025.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Ederseegebiet eine herausragende Stellung im touristischen Angebot Hessens einnimmt. Die Erlebnisregion Edersee zählt zu den bedeutendsten touristischen Zielen in Hessen. Der Regionalplan Nordhessen unterstreicht diese Wichtigkeit der Steigerung der touristischen Wertschöpfung für die Region und speziell für die Nationalparkgemeinde Edertal. Diese besondere Bedeutung des Tourismus soll in der planerischen Abwägung dazu führen, dass die Entwicklung touristischer Infrastruktur in diesem konkreten Einzelfall Vorrang vor der im Regionalplan Nordhessen 2009 dargestellten landwirtschaftlichen Nutzung (Vorbehalts- und Vorranggebiet für Landwirtschaft) erhält. Hierbei ist zu bedenken, dass die Nationalparkgemeinde Edertal im Juli 2006 den vorbereitenden Bauleitplan in Kraft gesetzt hat, der die Entwicklungsabsichten nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde festlegt. Bereits in diesem Verfahren zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes hat die Gemeindevertretung für die verfahrensgegenständliche Fläche der touristischen Entwicklung bewusst Vorrang gegenüber der landwirtschaftlichen Nutzung eingeräumt. Aus diesem Grund wird die Fläche als "Sonderbaufläche" mit der Zweckbestimmung "Fremdenverkehrswesen" dargestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass die damaligen regionalplanerischen Belange umfassend in die Abwägung miteinbezogen wurden.

Darüber hinaus ist von zentraler Bedeutung für die raumordnerische Beurteilung des Plangebiets das Ziel 3.1.4 des Regionalplans, welches festlegt, dass neue Ferienhaus- und Wochenendhausgebiete nur in städtebaulicher Zuordnung zu vorhandenen Siedlungen ausgewiesen werden sollen. Dieses Ziel schließt solche Nutzungen in dargestellten regionalen Grünzügen aus und erlaubt neue Standorte innerhalb der "Vorranggebiete Siedlung Bestand" und "Vorranggebiete Siedlung Planung" – bzw. im Anschluss an die Ortslage von Ortsteilen ohne ausgewiesene "Vorranggebiete Siedlung Planung" in den "Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft". In all diesen Gebieten ist eine angemessene Ein- und Durchgrünung vorzusehen.

Der Ortsteil Hemfurth-Edersee besteht aus zwei Siedlungsschwerpunkten, die sich entlang der Eder entwickelt haben. Im westlich liegenden Teilbereich Hemfurth erfolgte die bauliche Entwicklung in zwei Richtungen. Das westlich der zentralen Brücke liegende Siedlungsgefüge entwickelte sich entlang der Verkehrsstrasse zwischen den beiden Erhebungen und öffnete sich weiter in Richtung Westen. Die arrondierende Bebauung wurde durch ein Neubaugebiet der letzten 10 Jahre geschaffen. Östlich der zentralen Brücke befinden sich ehemalige und aktive landwirtschaftliche Hofstellen sowie einzelne zaghafte Siedlungserweiterungen. Westlich der Straße „Zur Sperrmauer“ (ehemalige Kreisstraße K36) befindet sich das Baugebiet „Am Klausberg“, welches aufgrund der ausgeprägten Topographie eine geringere Nachfrage aufweist.

Der Siedlungskörper des zweiten Teilbereichs Edersee weist aufgrund der Bebauungspläne Nr. 1, Nr.4 und Nr. 5 eine strukturierte und kompakte Bauweise auf.

Zwischen den beiden Siedlungskörpern wurde bereits im direkten Anschluss an den Siedlungskörper Edersee ein großer und zusammenhängender Parkplatz für den motorisierten Verkehr und im direkten Anschluss an den Siedlungskörper Hemfurth das Feuerwehrhaus errichtet. In diesem räumlichen Kontext wurde bereits das Ferienresort errichtet und die Adventuregolf-Anlage in Betrieb genommen. Somit sind die beiden Teile des Ortes bereits durch die Infrastruktureinrichtungen und die Anlage für das Gastgewerbe räumlich zusammengewachsen.

Ziel der aktuellen städtebaulichen Entwicklung ist es, durch neue Anlagen für den Fremdenverkehr eine verbindende Mitte zwischen den räumlich getrennten Siedlungskörpern zu schaffen, die sich positiv auf die Infrastruktur beider Teilbereiche auswirkt. Hierfür soll jeweils ein Bebauungsplan für das Urlaubsquartier Edersee (ca. 3,2 Hektar) und ein Bebauungsplan für das Chaletdorf Edersee (ca. 2,3 Hektar) aufgestellt werden.

Das Plangebiet umfasst eine ackerbaulich und wiesenwirtschaftlich genutzte Fläche, die von Saumstrukturen durchzogen ist und zeitweise auch als Zwischenlager für Bodenaushubdiente. Im Südosten grenzt das Gebiet an eine Waldfläche, während sich im Westen eine Wegeparzelle befindet, die als asphaltierter Weg ausgestaltet ist.

Das Plangebiet weist durch die sich in Planung befindenden benachbarten Flächen eine städtebauliche Zuordnung zu vorhandenen Siedlungen auf. Die städtebauliche Integration ist anhand mehrerer Aspekte deutlich erkennbar und begründet. Die nördliche Siedlungskante der Siedlungskörper Hemfurth und Edersee wird durch das Plangebiet nicht überschritten, sondern vielmehr in ihrer bestehenden Form respektiert und gestärkt.

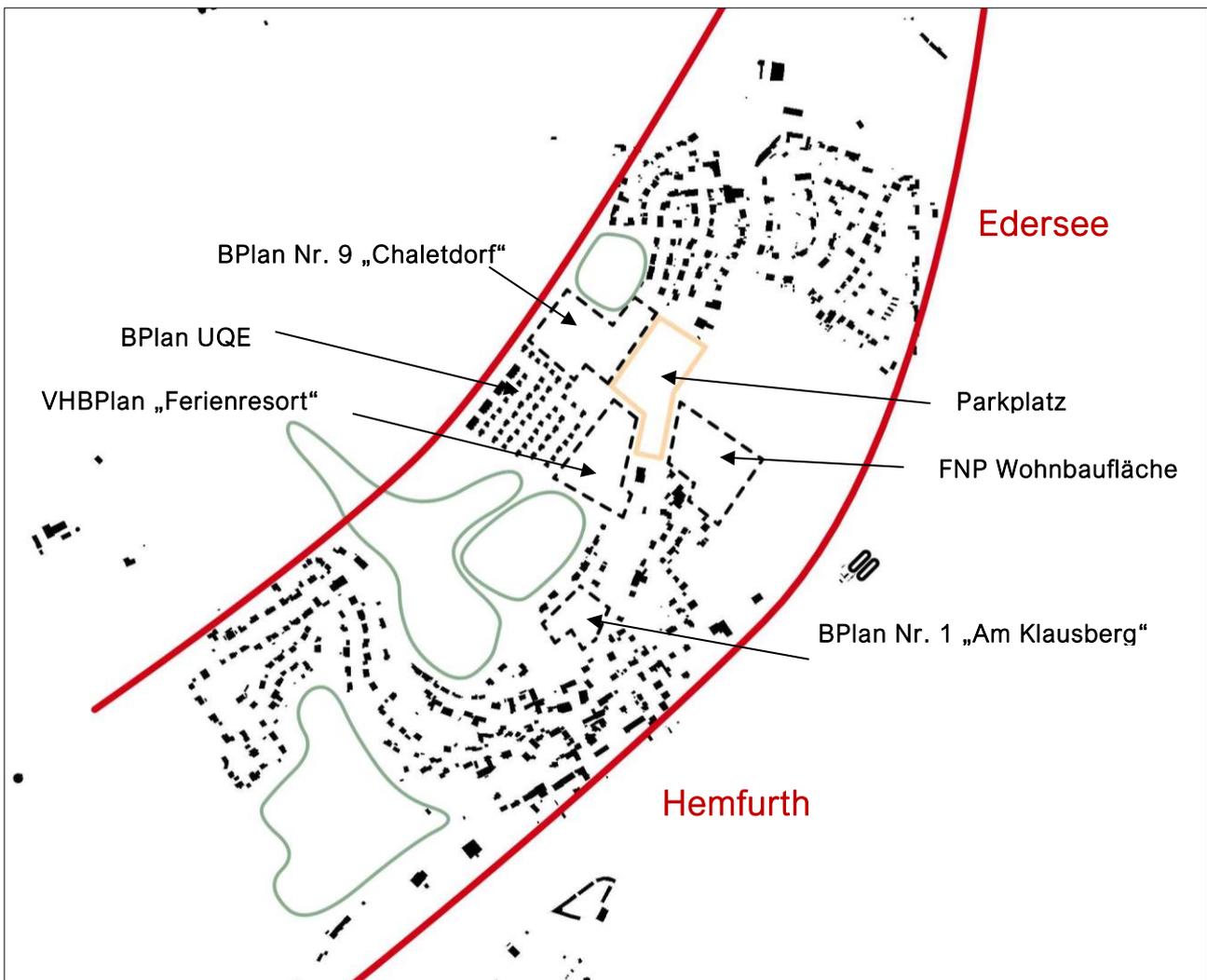


Abbildung 3 - Schematische Darstellung des Siedlungskörpers inkl. der beabsichtigten Entwicklungen

Die festgelegte Siedlungsgrenze wird somit gewahrt und nicht ausgeweitet. Besonders hervorzuheben ist die strukturelle Funktion des Plangebiets im Gesamtgefüge der Siedlungsent-

wicklung. Der Siedlungskörper Hemfurth öffnet sich städtebaulich zum Siedlungskörper Edersee. Das Plangebiet liegt genau in diesem Öffnungsbereich und ermöglicht durch seine Lage das Zusammenwachsen der beiden Siedlungskörper. Es trägt damit wesentlich zur Arrondierung des Ortsrandes bei und schafft eine klare Abgrenzung zu ökologisch höherwertigen Strukturen im Außenbereich.

Der Flächennutzungsplan greift diese städtebauliche Entwicklungslinie auf und sieht sowohl eine Erweiterung der Wohnbauflächen als auch der Sonderbauflächen vor. Durch diese planerische Konzeption kann das Plangebiet als verbindendes Element eine neue gemeinsame Mitte der zusammenwachsenden Siedlungskörper bilden. Lediglich im südöstlichen Teilbereich besteht längerfristig die Aufgabe, im Rahmen einer flächenschonenden Bebauung diesen Bereich arrondierend zu erschließen, um einen zusammenhängenden und geschlossenen Siedlungskörper auch südlich der Straße "Zur Sperrmauer" zu erreichen.

Die Anordnung und Gestaltung der Häuser sowie die Dichte des Plangebietes entspricht der überwiegend wiederkehrenden vorhandenen Gebäudekubatur in der näheren Umgebung von zwei bis zum Teil drei Vollgeschossen und einem zusätzlichen ausgebauten Dachgeschoss.



Abbildung 4 - Wohnbebauung im Siedlungskörper Edersee

Das Dezernat 21 Regionalplanung, Bauleitplanung, Bauaufsicht, Regionalentwicklung des Regierungspräsidiums Kassel bewertet mit Stellungnahme vom 06.12.2024 (Anlage VII) das Vorhaben so, dass auch unter Berücksichtigung der kumulativ zu betrachtenden Vorhaben kein Siedlungszusammenhang besteht und daher ein Verfahren zur Zulassung einer Abweichung von den Zielen des Regionalplans, konkret Ziel 3.1.4 – Ferienhausgebiete und überregional bedeutsame Ferienanlagen, durchzuführen ist; über diese Zielabweichung entscheidet der Haupt- und Planungsausschuss der Regionalversammlung am 05.09.2025.

Weiterhin ist über die Abweichung von den Zielen des Regionalplans hinaus zu prüfen, ob eine Raumverträglichkeitsprüfung gemäß § 15 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 1 Satz 2 Nr. 15 Raumordnungsverordnung (RoV) durchzuführen ist, da im räumlichen Kontext der seit 2006 als Sonderbaufläche für den Fremdenverkehr dargestellten Fläche und unter Berücksichtigung der seit 2022 entwickelten sowie aktuell geplanten Bebauungspläne insgesamt etwa 130 Ferienwohnungen mit rund 500 Betten entstehen können. In einer

Raumverträglichkeitsprüfung sollen die raumbedeutsamen Auswirkungen der Gesamtplanung unter überörtlichen Gesichtspunkten bewertet werden. Die Gemeinde Edertal beabsichtigt den Verzicht auf die Durchführung einer Raumverträglichkeitsprüfung gemäß § 15 Absatz 4 Satz 2 ROG anzuzeigen, da im Rahmen der Prüfung alternativer Standorte (Anlage VIII), der Ermittlung der voraussichtlichen Auswirkungen auf Natur und Landschaft, der Bewertung des zusätzlichen Verkaufsaufkommens (Anlage III) sowie der Auswirkungen auf die Versorgungsinfrastruktur keine nachteiligen umwelt- oder raumbedeutsamen Auswirkungen der geplanten Vorhaben festgestellt wurden.

Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Nationalparkgemeinde Edertal
Der Flächennutzungsplan der Nationalparkgemeinde Edertal stellt die verfahrensgegenständliche Fläche als „Sonderbauflächen“ mit der Zweckbestimmung „Fremdenverkehrswesen“ dar. Die Entwicklungsabsichten der Nationalparkgemeinde Edertal entsprechen dem § 8 Absatz 2 Baugesetzbuch, wonach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind. Eine Änderung des Flächennutzungsplanes ist somit nicht erforderlich.

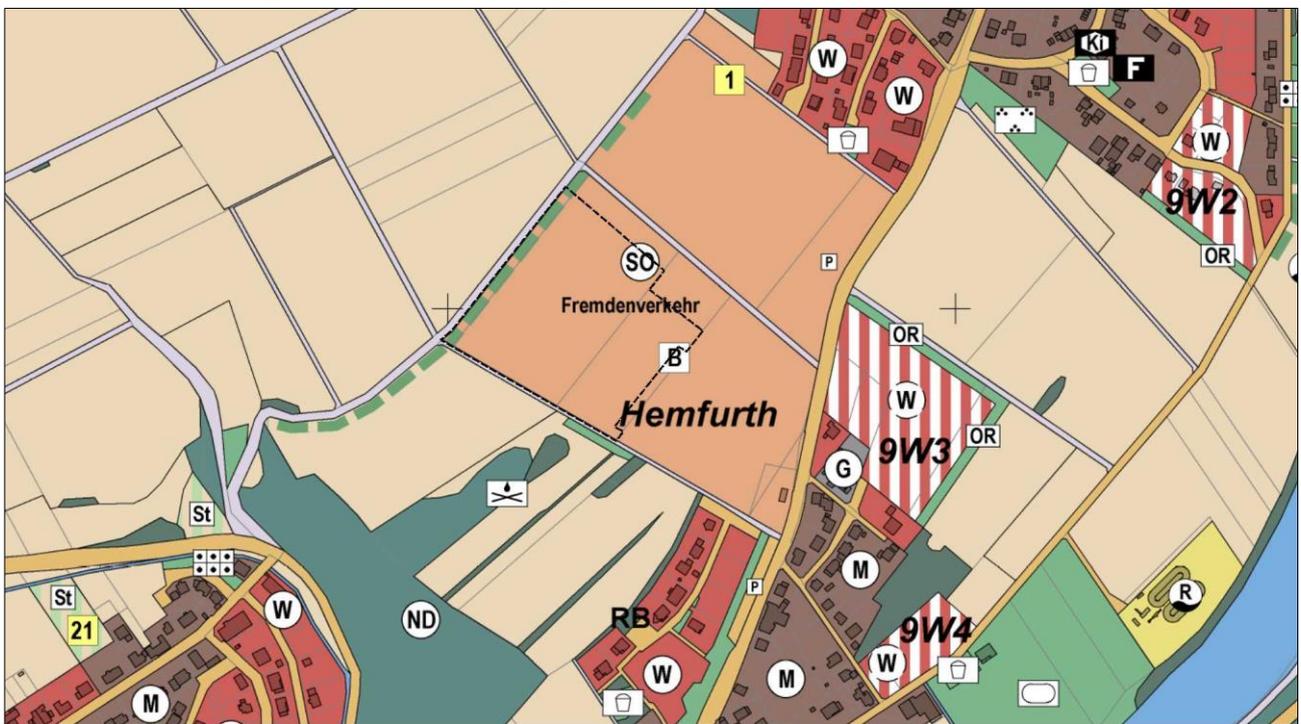


Abbildung 5 - Darstellungen im Flächennutzungsplan der Nationalparkgemeinde Edertal

Darstellungen von umweltschützenden Plänen

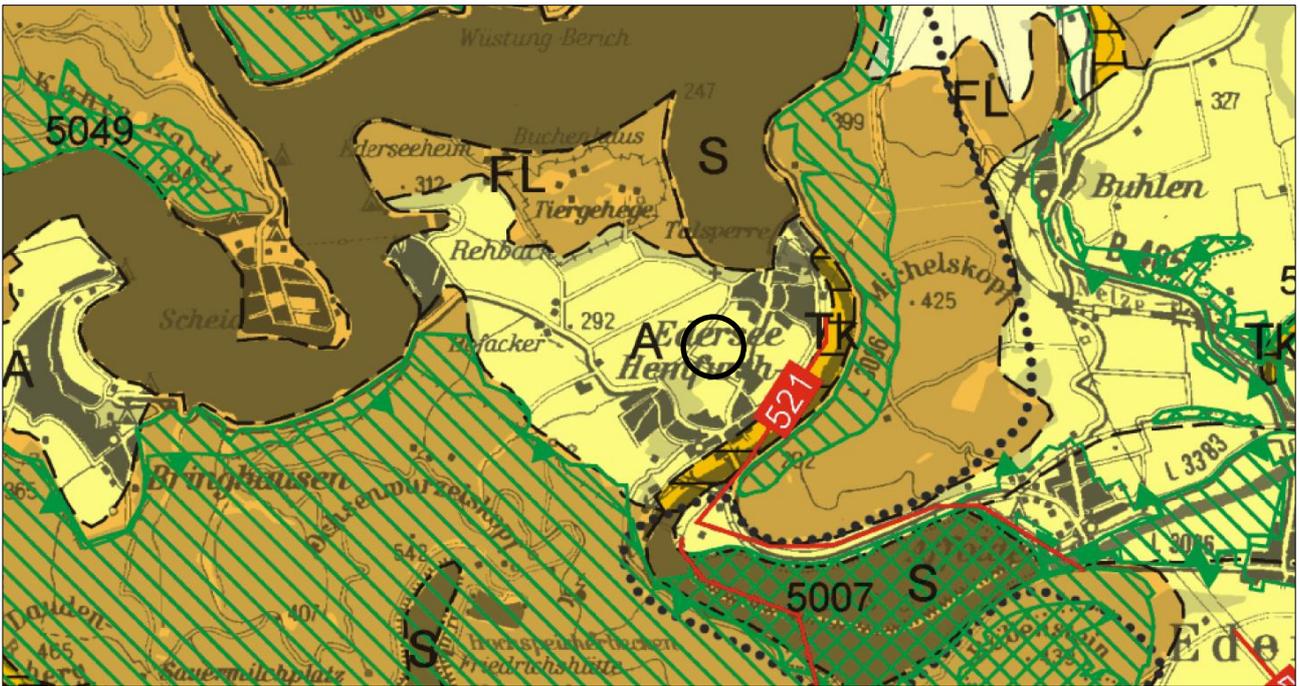
Nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe g Baugesetzbuch sind auch die Darstellungen von umweltschützenden Plänen in der Abwägung zu berücksichtigen. Ausdrücklich genannt sind die Landschaftspläne und Pläne des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts. Pläne, die Rechtsnormqualität (Rechtsverordnung oder Gesetz) haben, unterliegen der planerischen Abwägung demgegenüber nicht.

Landschaftsrahmenplan Nordhessen 2000

Die Karte Zustand und Bewertung beschreibt für das Plangebiet einen „mäßig strukturierten, ackerbaulich geprägten Raum“. Östlich der verfahrensgegenständlichen Flächen befindet sich eine linienhafte Beeinträchtigung des Naturhaushaltes. Hierbei handelt es sich um eine Freileitung (2 x 110 KV/ 110 KV/ 380 KV im Edertal zw. Talsperre u. Affoldern sowie nach

Kleinern). Hiervon betroffen ist insbesondere das Schutzgut Landschaftsbild und ein Brut- und Überwinterungsgebiet der Avifauna.

Die verfahrensgegenständlichen Flächen sind kein Bestandteil eines avifaunistischen Schwerpunktraumes. Die Entwicklungskarte zum Landschaftsrahmenplan Nordhessen 2000 beschreibt für den gesamten Ortsteil einen „Raum mit herausragender Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung“. Für die verfahrensgegenständliche Fläche werden keine weiteren relevanten Ziele genannt.



linie sind im räumlichen Geltungsbereich nicht vorhanden. Auch dem Hessischen Naturschutzinformationssystem (Natureg-Viewer) sind keine relevanten Daten zu weiteren Schutzgebieten im Plangebiet zu entnehmen.

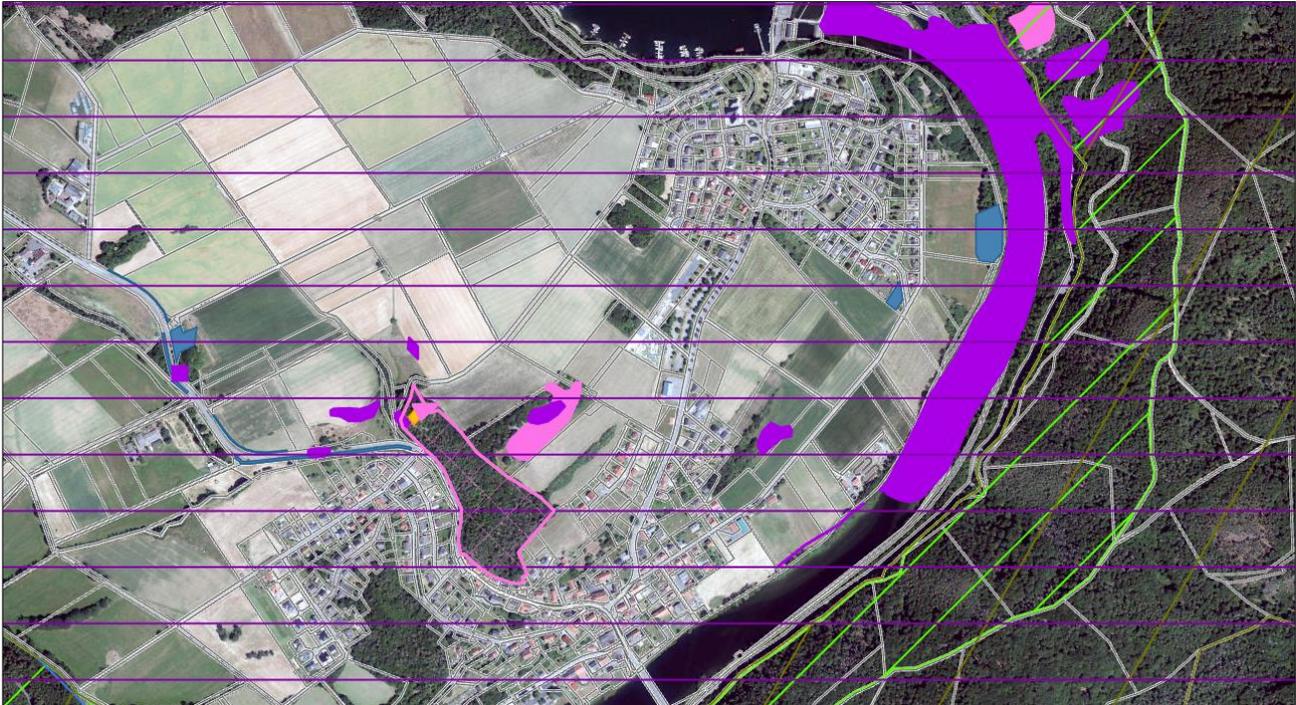


Abbildung 7 - Ausschnitt aus dem Hessischen Naturschutzinformationssystem (Natureg-Viewer), Stand März 2024

Schutzgebiete nach dem Wasserhaushaltsgesetz

Die verfahrensgegenständliche Fläche befindet sich innerhalb der quantitativen Schutzzone D und der qualitativen Schutzzone IV des Heilquellenschutzgebietes der staatlich anerkannten Heilquelle des Hessischen Staatsbades Bad Wildungen im Landkreis Waldeck-Frankenberg. Damit unterliegt das Gebiet den Vorgaben der Verordnung zum Schutz der Heilquelle vom 22. Juni 1977, deren Einhaltung im Rahmen der Planung zwingend zu beachten ist. Im gesamten Heilquellenschutzgebiet sind sämtliche Handlungen untersagt, die eine Gefährdung der Heilquellen verursachen könnten. Speziell in der weiteren Schutzzone IV ist es verboten, wassergefährdende Flüssigkeiten ohne geeignete Sicherungsvorkehrungen zu lagern sowie Abwasser oder radioaktive Stoffe zu versenken oder versickern zu lassen. Betriebe, die radioaktive oder wassergefährdende Abfälle oder Abwässer erzeugen, benötigen eine Genehmigung, sofern diese Stoffe nicht vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet entfernt oder ausreichend behandelt werden. Ebenfalls genehmigungspflichtig ist das Ablagern, Aufhalten oder die Beseitigung von Stoffen mit auslaugbaren wassergefährdenden Bestandteilen durch Einbringen in den Untergrund, sofern dies nicht in dichten Gruben erfolgt und eine Versickerung in den Untergrund nicht ausgeschlossen werden kann.

In der quantitativen Schutzzone D wiederum sind Bodeneingriffe von mehr als 100 Metern unter Gelände sowie jede dauerhafte Grundwasserentnahme genehmigungspflichtig, sofern das Wasser mehr als 250 mg/kg gelöste oder gasförmige Kohlensäure enthält oder gasförmige Kohlensäure erschlossen werden soll.

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs befinden sich keine Fließgewässer. Aufgrund der topografischen Lage und der Bewirtschaftungsform sind die Flächen jedoch bei starken

Regenereignissen anfällig für Erosionsereignisse, was ebenfalls bei der weiteren Planung zu berücksichtigen ist.

Denkmalschutzrechtliche Aspekte

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs befinden sich keine geschützten Natur-, Bau- oder Bodendenkmäler. Dennoch ist bei Erdarbeiten jederzeit damit zu rechnen, dass Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen oder Fundgegenstände, beispielsweise Scherben, Steingeräte oder Skelettreste, entdeckt werden können. In einem solchen Fall sind diese Funde gemäß § 21 des Hessischen Denkmalschutzgesetzes (HDSchG) unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Zudem müssen Funde und Fundstellen in unverändertem Zustand erhalten und in geeigneter Weise geschützt werden, wie es § 21 Absatz 3 HDSchG vorschreibt.

Altlasten / Altlastenverdachtsflächen / Kampfmittel

Werden bei Bodeneingriffen farbliche oder geruchliche Auffälligkeiten festgestellt, sind die Arbeiten in den betroffenen Bereichen umgehend zu unterbrechen und die nach dem Hessischen Altlasten- und Bodenschutzgesetz (HAltBodSchG) zuständige Behörde zur Festlegung der weiteren Vorgehensweise einzuschalten. Nach aktuellem Stand enthält das zugehörige Fachinformationssystem Altflächen und Grundwasserschadensfälle (FIS AG) für die betreffenden Flurstücke keine relevanten Eintragungen. Für die Flächen des Geltungsbereichs sowie deren unmittelbare Umgebung sind derzeit keine Altlasten, Altablagerungen oder Grundwasserschadensfälle bekannt.

Sollten bei Erdarbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände entdeckt werden, sind die Arbeiten ebenfalls sofort einzustellen und der Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen unverzüglich zu informieren, um das weitere Vorgehen abzustimmen. Im Vorfeld wurde der Geltungsbereich des Bebauungsplans am 30.07.2024 im Auftrag der Gemeinde von der Recondis GmbH (Anlage V) sondiert. Die dabei detektierten Anomalien wurden am 05.08. und 06.08.2024 freigelegt. Bei den Funden handelte es sich um Reste eines Zünders, die jedoch als Schrott und Steine ohne Kampfmiteleigenschaften identifiziert wurden. Somit bestehen nach aktuellem Kenntnisstand keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln im Plangebiet. Insgesamt sind im Rahmen der Bauarbeiten sowohl die gesetzlichen Vorgaben zum Bodenschutz als auch die Sicherheitsvorschriften im Umgang mit möglichen Altlasten und Kampfmitteln strikt zu beachten.

Bauplanungsrechtliche Situation

Für die verfahrensgegenständlichen Flächen liegt kein verbindlicher Bauleitplan (Bebauungsplan) vor.

1.5.4 Erläuterung der Planung

Die Nationalparkgemeinde Edertal plant auf der verfahrensgegenständlichen Fläche die Schaffung eines Angebots für Ferienhäuser und Ferienwohnungen, das durch einen Projektentwickler realisiert werden soll. Dieser übernimmt neben dem Bau der insgesamt etwa 52 Ferienhäuser und vier Mehrparteienhäuser mit jeweils neun Ferienwohnungen auch die Erschließung des Plangebietes. Die geplanten Gebäude werden zweigeschossig errichtet, orientieren sich an der vorhandenen Topographie und fügen sich in das siedlungstypische Bild

ein. Sie erfüllen den KfW-Standard 40 und werden mittels Wärmepumpe beheizt, wodurch ein nachhaltiges und energieeffizientes Konzept verfolgt wird.

Ein besonderes Augenmerk gilt der inneren verkehrlichen Erschließung: Diese erfolgt über zwei Straßen in U-Form, die an den bestehenden Wirtschaftsweg „Zu den Siebnacher Eichen“ anschließen. Hervorzuheben ist, dass die Erschließungsstraße bereits asphaltiert und somit versiegelt ist. Durch die Nutzung dieser bereits befestigten Fläche für die künftige Erschließung wird ein wesentlicher Beitrag zum flächen- und bodenschonenden Bauen geleistet, da zusätzlicher Bodenversiegelung und Eingriff in unberührte Böden weitgehend vermieden werden kann. Die Umwidmung des Wirtschaftswegs zur öffentlichen Verkehrsfläche und die geplante Verbreiterung auf etwa 5,5 Meter erfolgen größtenteils im Bestand, sodass keine neuen Flächen in Anspruch genommen werden müssen. Damit wird dem Ziel einer ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung und dem Schutz des Bodens im Sinne aktueller Leitlinien für bodenschonendes Bauen entsprochen. Die geplanten Verkehrsflächen im Plangebiet sind so konzipiert, dass sie neben einer 5,5 Meter breiten Fahrbahn auch einen 2,0 Meter breiten Fußweg umfassen. Die Stellplatzanforderungen werden gemäß der Stellplatzsatzung der Nationalparkgemeinde Edertal umgesetzt. Insgesamt trägt das Vorhaben durch die Nutzung bereits versiegelter Erschließungsflächen und die flächeneffiziente Planung dazu bei, den Bodenverbrauch zu minimieren und die ökologischen Auswirkungen der neuen Bebauung zu begrenzen.

Trinkwasserversorgung:

Die technische Erschließung des Plangebietes erfolgt unter Nutzung der bereits vorhandenen Infrastrukturen. Die bestehende Wasserleitung im Wirtschaftsweg „Zu den Siebnacher Eichen“ wird entsprechend erweitert, um den zusätzlichen Bedarf im Plangebiet abzudecken. Von den öffentlichen Verkehrsflächen aus wird für jedes Grundstück ein separater Hausanschluss eingerichtet, sodass eine individuelle Versorgung aller Baugrundstücke mit Trinkwasser sichergestellt ist. Auf diese Weise wird eine zuverlässige und zukunftssichere technische Erschließung gewährleistet, die den Anforderungen der geplanten Bebauung entspricht.

Löschwasserversorgung:

Für den Brandschutz im Plangebiet wird sichergestellt, dass eine Löschwassermenge von 800 Litern pro Minute – das entspricht 48 Kubikmetern pro Stunde – über einen Zeitraum von zwei Stunden zur Verfügung steht. Diese Versorgung wird durch den Ausbau und die ausreichende Dimensionierung des Trinkwassernetzes gewährleistet. Die örtliche Feuerwehr befindet sich in unmittelbarer Nähe, nur etwa 150 Meter vom Plangebiet entfernt, sodass im Brandfall eine schnelle Einsatzbereitschaft gegeben ist. Zusätzlich sind in jedem Ferienhaus Handfeuerlöscher bereit zu stellen, um im Falle eines Entstehungsbrandes eine sofortige Erstbekämpfung durch die Nutzer oder das Personal zu ermöglichen. Damit werden sowohl die Anforderungen an die Löschwasserversorgung als auch an die organisatorischen Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes erfüllt, sodass ein hohes Maß an Sicherheit für die Nutzer und die Gebäude gewährleistet ist.

Schmutzwasserentsorgung:

Die Schmutzwasserentsorgung des Plangebietes erfolgt über einen Anschluss an das bestehende Kanalnetz der Nationalparkgemeinde im Bereich der Straße „Zur Sperrmauer“, die südlich des Plangebietes verläuft. Das anfallende Schmutzwasser wird über dieses Netz gesammelt und zur Abwasserbehandlungsanlage in Hemfurth-Edersee geleitet. Die Kläranlage in Hemfurth-Edersee wurde in den vergangenen Jahren umfassend saniert und befindet sich nun auf dem neuesten Stand der Technik. Sie arbeitet nicht nur besonders effizient und umweltfreundlich, sondern verfügt auch über ausreichend Kapazitäten, um das zusätzliche

Abwasser aus dem Plangebiet aufzunehmen. Durch die Modernisierung konnten die Emissionen reduziert und die Wasserqualität weiter verbessert werden, sodass die Abwasserbehandlung den aktuellen gesetzlichen und technischen Anforderungen entspricht. Somit ist sichergestellt, dass das Schmutzwasser aus dem Plangebiet ordnungsgemäß und nachhaltig behandelt wird und keine Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der Kläranlage zu erwarten ist.

Umgang mit unbelastetem Niederschlagswasser:

Gemäß § 37 Abs. 4 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) soll Niederschlagswasser von der Person, bei der es anfällt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen. Der Grundsatz der Abwasserbeseitigung nach § 55 WHG schreibt vor, dass Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden soll. Da hier aufgrund der Bodenbeschaffenheit eine Versickerung nicht möglich ist (Anlage IV), ist zunächst der Anteil der Flächen für die natürliche Versickerung ohne technische Bauwerke des anfallenden Niederschlagswasser möglichst groß zu halten und Oberflächenmaterialien wasserdurchlässig zu gestalten. Hierdurch sollen eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses vermieden bzw. reduziert werden. Darauf aufbauend soll der ortsnahen Verwertung Priorität gegeben werden, indem nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser - soweit technisch möglich und zumutbar - vorzugsweise auf dem Grundstück zur Bewässerung der begrünten Grundstücksflächen verwendet werden soll. Für das verbleibende nicht schädlich verunreinigte Niederschlagswasser soll gemäß den rechtlichen Vorgaben eine zentrale Sammlung des Niederschlagswassers mit anschließender gedrosselter Einleitung in einen Vorfluter vorgesehen werden. Diese Lösung entspricht dem wasserwirtschaftlichen Grundsatz einer zeitverzögerten Ableitung von Niederschlagswasser, um Hochwasserspitzen zu reduzieren und Gewässer zu entlasten.

Die Konzeption der Niederschlagswasserentwässerung sieht aufgrund der ungünstigen Versickerungsbedingungen im Plangebiet die Umsetzung eines Trennsystems mit einem zentralen Regenrückhaltebecken und einer gedrosselten Ableitung in den Vorfluter vor. Das System ist so aufgebaut, dass das auf den versiegelten Flächen anfallende Niederschlagswasser zunächst gesammelt und über ein separates Regenwasserkanalnetz dem zentralen Regenrückhaltebecken zugeführt wird. In diesem Becken wird das Niederschlagswasser zwischengespeichert, bevor es über eine Drosseleinrichtung kontrolliert, und in der Abflussmenge begrenzt in den Vorfluter eingeleitet wird. Die Dimensionierung des Regenrückhaltebeckens erfolgt auf Grundlage des DWA-Arbeitsblatts A 117 „Bemessung von Regenrückhalteräumen“. Dabei werden insbesondere die Größe des Einzugsgebiets, der Versiegelungsgrad, der maximal zulässige Drosselabfluss – welcher sich an der hydraulischen Leistungsfähigkeit des Vorfluters orientiert – sowie der Bemessungsregen mit einer Wiederkehrhäufigkeit von fünf Jahren berücksichtigt. Das erforderliche Speichervolumen des Beckens ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Zulauf während eines Bemessungsregens und dem gedrosselten Abfluss. Die Festlegung des Drosselabflusses erfolgt unter Berücksichtigung der Immissionsanforderungen und der Belastbarkeit des Vorfluters, um einen schadlosen Abfluss und den Schutz des Gewässers zu gewährleisten.

Das Regenrückhaltebecken selbst wird als naturnahes, offenes Erdbecken ausgeführt. Die Böschungen des Beckens werden flach angelegt, um eine sichere Wartung sowie eine ökologische Integration in das Landschaftsbild zu ermöglichen. Für die kontrollierte Abgabe des gespeicherten Wassers wird eine Drosseleinrichtung installiert. Zudem ist ein Notüberlauf für Extremereignisse vorgesehen, um bei außergewöhnlichen Niederschlagsereignissen einen

schadlosen Abfluss sicherzustellen. Die Zugänglichkeit für Wartungs- und Reinigungsarbeiten wird gewährleistet. Diese technische Ausgestaltung wird dabei sowohl die Anforderungen an eine sichere und effiziente Regenwasserbewirtschaftung als auch die ökologischen Zielsetzungen einer naturnahen Gestaltung erfüllen.

Müllentsorgung:

Die Müllentsorgung im Plangebiet wird entsprechend den Vorgaben des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie den geltenden Bestimmungen der Nationalparkgemeinde Edertal organisiert. Die Gemeinde setzt dabei auf ein kombiniertes Hol- und Bringsystem, um eine effiziente und umweltgerechte Abfallentsorgung sicherzustellen. Innerhalb des Sondergebietes erfolgt die getrennte Sammlung der Abfälle direkt auf den jeweiligen Grundstücken der Abfallbesitzer. Die unterschiedlichen Abfallarten – wie Restmüll, Bioabfall, Papier und Wertstoffe – werden in den dafür vorgesehenen Behältern gesammelt und regelmäßig von der Gemeinde abgeholt. Ergänzend dazu stehen im Gemeindegebiet Wertstoffhöfe und Sammelstellen für spezielle Abfallarten, wie zum Beispiel Glas, Elektroschrott oder Problemstoffe, zur Verfügung. Durch diese Struktur wird eine ordnungsgemäße, ressourcenschonende und bürgerfreundliche Abfallentsorgung gewährleistet, die sowohl den gesetzlichen Vorgaben als auch den Anforderungen an den Umweltschutz entspricht.

1.6 Begründung der Textfestsetzungen

1.6.1 Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

Die Festsetzung der Art der baulichen Nutzung als „Sondergebiete, die der Erholung dienen“ mit den Zweckbestimmungen „Ferienhäuser“ und „Häuser mit Ferienwohnungen“ erfolgt, um auf den anhaltenden Rückgang der Bettenkapazitäten im Übernachtungsgewerbe und den gleichzeitig wachsenden touristischen Bedarf am Edersee zu reagieren. Die Gemeinde Edertal sieht sich durch den Verlust von Übernachtungsbetten und die hohe Nachfrage nach touristischen Angeboten veranlasst, neue Unterkünfte zu schaffen und so den Tourismus als wichtigen regionalen Wirtschafts- und Einkommensfaktor zu sichern und weiterzuentwickeln. Die Festsetzung der besonderen Art der baulichen Nutzung im Bebauungsplan dient der gezielten Steuerung und Ordnung der städtebaulichen Entwicklung. Nach § 10 BauNVO sind für Sondergebiete, die der Erholung dienen, die Zweckbestimmung und die Art der Nutzung ausdrücklich darzustellen und festzusetzen, um eine bedarfsgerechte Entwicklung und eine rechtssichere Nutzung der Flächen zu gewährleisten. Durch die verbindliche Festsetzung wird sichergestellt, dass die Flächen ausschließlich für touristische Zwecke genutzt werden und damit zur Stabilisierung und Erweiterung der Bettenkapazitäten beitragen.

Die Ausweisung als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Ferienhäuser“ und „Ferienwohnungen“ entspricht den im Flächennutzungsplan 2006 dargestellten Entwicklungszielen der Gemeinde. Sie trägt dazu bei, die touristische Infrastruktur auszubauen und die nachhaltige Entwicklung des Tourismusstandorts Edersee langfristig zu sichern. Die Festsetzung erfolgt auf Grundlage des Baugesetzbuchs und der Baunutzungsverordnung, die für die Ausweisung von Baugebieten einen sogenannten „Typenzwang“ vorsehen. Das bedeutet, dass im Bebauungsplan nur die in § 1 Abs. 2 BauNVO genannten Baugebietstypen festgesetzt werden dürfen. Die Wahl des Sondergebiets „Erholung“ ist städtebaulich begründet und entspricht den

konkreten Bedürfnissen der Gemeinde sowie den Anforderungen an eine geordnete städtebauliche Entwicklung.

Durch einen ständig wechselnden Personenkreis soll somit der Tourismus in der Planungsregion als wichtiger regionaler Wirtschafts- und Einkommensfaktor unter Wahrung kommunaler und öffentlicher Interessen gefördert und weiterentwickelt werden

Maß der baulichen Nutzung

Die Festsetzung zum Maß der baulichen Nutzung wird auf Grundlage des § 16 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO getroffen. Der Gesetzestext erfordert bei Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung im Bebauungsplan „stets“ eine Festsetzung der Grundflächenzahl oder der Größe der Grundflächen der baulichen Anlagen (vgl. auch OVG NW, U.v. 16.8.1995 -7a D 154/94 – NVwZ 1996,923 = NWVBl. 1997,265). Die Grundflächenzahl gibt an, wieviel Quadratmeter Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig sind. Durch die Festsetzung der Grundflächenzahl beabsichtigt die Nationalparkgemeinde der hervorgehobenen Bedeutung, die diesem Maßbestimmungsfaktor für die geordnete städtebauliche Entwicklung, insbesondere unter dem verstärkt zu berücksichtigenden Belang des Bodenschutzes zukommt, Rechnung zu tragen. Die Festsetzung wird in diesem Umfang getroffen, um sicherzustellen, dass eine übermäßige Nutzung zu Lasten des Bodenschutzes, ausgeschlossen wird. Die Festsetzung wird in der Form getroffen, um einerseits ein kompaktes Erscheinungsbild der jeweiligen Baukörper und andererseits einen hohen begrünten Anteil im Plangebiet sicherzustellen.

Zusätzlich wird im Bebauungsplan festgelegt, dass die überbaubare Grundfläche für jedes Grundstück begrenzt wird. Diese Begrenzung dient dazu, bei einer möglichen Zusammenlegung mehrerer Grundstücke einen weiteren, auf einer absoluten Zahl basierenden limitierenden Faktor einzuführen. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass die kleinteilige und städtebaulich gewachsene Struktur der angrenzenden Gebiete erhalten bleibt und nicht durch großflächigere Bebauung beeinträchtigt wird.

Durch die Festsetzung sollen die Anforderungen des § 19 Absatz 4 Baunutzungsverordnung berücksichtigt werden, indem die Ermittlung des jeweiligen baugrundstücksbezogenen „Summenmaß“ ermöglicht wird. Die für die Ermittlung der Grundfläche maßgebende Fläche des Baugrundstücks wird durch das „Baugebiet“ bestimmt. Außerhalb dieser durch Planzeichnung festgesetzten „Baugebiete“ oder sonst eindeutig abgrenzbaren Flächen, wie z.B. „Private Grünflächen“ oder „Verkehrsflächen“ liegenden Grundstücksteile sind kein Bauland und daher nicht anzurechnen.

Die Festsetzung der Zahl der zulässigen Vollgeschosse im Bebauungsplan erfolgt auf Grundlage des § 16 Absatz 3 Nummer 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO). Nach dem Gesetzestext ist eine Festsetzung zur Zahl der Vollgeschosse oder zur Höhe baulicher Anlagen dann erforderlich, wenn ohne eine solche Festsetzung öffentliche Belange, insbesondere das Orts- und Landschaftsbild, beeinträchtigt werden könnten.

Die Nationalparkgemeinde Edertal hat im Rahmen ihres Planungsermessens sorgfältig geprüft, ob eine zusätzliche Begrenzung der Gebäudehöhe notwendig ist. In Hemfurth-Edersee ist die zweigeschossige Bauweise prägend für das Ortsbild; der Bebauungsplan sieht daher ausdrücklich eine zweigeschossige Bauweise vor. Aufgrund der exponierten Hanglage des Gebiets wird ergänzend eine Begrenzung der Höhe baulicher Anlagen durch eine Festsetzung über Normalhöhennull eingeführt. Damit soll sichergestellt werden, dass die Horizontlinie nicht überschritten wird und sich die Gebäude harmonisch in das bestehende Gelände einfügen.

Die geplanten Bauflächen liegen auf einer Höhe von maximal 277 Metern über Normalhöhen-null. Ausgehend von einer zweigeschossigen Bebauung mit ausgebautem Dachgeschoss ist eine Gebäudehöhe zwischen 7 und 11 Metern zu erwarten, sodass sich die maximalen Firsthöhen auf etwa 288 Meter über Normalhöhen-null belaufen. Diese Höhe bleibt deutlich unterhalb des Hochpunkts der nördlich angrenzenden Erhebung, liegt jedoch oberhalb einer schwach ausgeprägten Hangkante (ca. 283 Meter über Normalhöhen-null). Die geplante Bebauung fügt sich damit in die bestehende Siedlungsstruktur ein und setzt die nördlich liegende Siedlungskante fort, sodass ein arrondierter Ortsrand entsteht, der die Bebauung abschließt, ohne das Landschaftsbild in horizontaler Richtung zu beeinträchtigen.

Eine zusätzliche Begrenzung der Traufhöhe ist daher nicht erforderlich, da die Festsetzung der zulässigen Vollgeschosszahl bereits ausreichend sicherstellt, dass die Gebäudehöhen im ortsüblichen Rahmen bleiben. Die Steuerung der Nutzungsintensität und der städtebaulichen Dichte erfolgt über die Zahl der Vollgeschosse, während die Höhenentwicklung durch die ortsübliche Bauweise und die topografische Einbindung begrenzt wird. Öffentliche Belange, insbesondere das Orts- und Landschaftsbild, werden somit durch die gewählte Festsetzung ausreichend geschützt, sodass eine weitergehende Begrenzung der Traufhöhe entbehrlich ist.

Bauweise

In der sogenannten „offenen Bauweise“ werden die Gebäude mit einem seitlichen Grenzabstand errichtet, das heißt, sie stehen nicht direkt an den Grundstücksgrenzen, sondern weisen zu den Nachbargrundstücken einen städtebaulich definierten Abstand auf. Die Länge der Gebäude ist dabei auf maximal 50 Meter begrenzt. Mit dieser Festsetzung wird eine besondere Regelung für die Anordnung der Gebäude im Verhältnis zu den Nachbargrundstücken getroffen. Ziel ist es, das für die Siedlung typische Erscheinungsbild zu bewahren, das durch Gebäude geprägt ist, die seitliche Abstände einhalten und in der Regel eine Länge von 50 Metern nicht überschreiten.

Einzelhäuser in diesem Kontext sind allseits freistehende Gebäude, deren maximale Länge ebenfalls 50 Meter beträgt. Sie müssen zu den seitlichen und rückwärtigen Nachbargrenzen einen Abstand einhalten, dessen Tiefe sich nach den Vorgaben der Hessischen Bauordnung richtet (Abstandsflächen). Dabei spielt es keine Rolle, wie viele Vollgeschosse das Gebäude aufweist oder wie viele Eigentumseinheiten beziehungsweise Ferienwohnungen darin untergebracht sind. Entscheidend ist vielmehr, dass durch die offene Bauweise und die Begrenzung der Gebäudelänge das ortstypische Siedlungsbild planungsrechtlich gesichert und eine angemessene Durchgrünung sowie Belichtung der Grundstücke gewährleistet wird.

Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch die Festsetzung von Baugrenzen eindeutig definiert. Dabei wird die straßenseitige Baugrenze insbesondere unter Berücksichtigung der erforderlichen Zu- und Abfahrtslängen gemäß § 3 Absatz 1 der Hessischen Garagenverordnung festgelegt. Diese Regelung stellt sicher, dass die Erreichbarkeit der Grundstücke für den Individualverkehr sowie für Rettungs- und Versorgungsfahrzeuge gewährleistet ist und dient damit vorrangig öffentlichen Belangen wie Verkehrssicherheit und reibungsloser Erschließung.

Die seitlichen Baugrenzen wiederum werden festgesetzt, um einen ausreichenden Abstand zu den angrenzenden Grünflächen und Verkehrsflächen einzuhalten. Dadurch wird sichergestellt, dass einerseits ein harmonisches Ortsbild erhalten bleibt und andererseits ausreichend Raum für Begrünung, Belichtung und Belüftung der Grundstücke zur Verfügung steht.

Darüber hinaus tragen die seitlichen Baugrenzen dazu bei, die Privatsphäre der Nachbargrundstücke zu wahren und Konflikte zwischen den Grundstückseigentümern zu vermeiden.

In ihrer Gesamtheit entfalten die festgesetzten Baugrenzen somit nicht nur eine ordnende und schützende Funktion im Hinblick auf das Ortsbild und die öffentlichen Belange, sondern besitzen auch einen ausgeprägten nachbarschützenden Charakter. Sie sorgen dafür, dass die Bebauung in einem ausgewogenen Verhältnis zu den Nachbargrundstücken steht und die Interessen aller Beteiligten – sowohl der Allgemeinheit als auch der einzelnen Grundstückseigentümer – gewahrt bleiben.

Verkehrsflächen

Die Verkehrsflächen werden als öffentliche Verkehrsflächen festgesetzt, um die Erschließung des Baugebietes sicherzustellen.

Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen

Die unterirdische Führung von Versorgungsleitungen wird aus städtebaulichen Gründen festgesetzt. Durch die Festsetzungen kann einerseits die Landschaftsbildbeeinträchtigung und andererseits die Störanfälligkeit minimiert werden.

Grünflächen

Die Grünflächen werden als öffentliche Grünflächen festgesetzt. Die Zweckbestimmung „Ortsrandeingrünung“ wird getroffen, um einen nördlichen Abschluss des Plangebietes zu den landwirtschaftlichen Flächen sicherzustellen. Durch die Zweckbestimmung „Schutzpflanzung“ sollen die bestehenden Pflanzungen erhalten und dadurch ein Übergang zu den westlich angrenzenden Gehölzen erhalten bleiben.

Flächen für die Regelung des Wasserabflusses

Die Fläche für die Regelung des Wasserabflusses wird aus Gründen des Hochwasserschutzes getroffen. In dem Plangebiet ist keine vollständige Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers möglich, weshalb dieses über ein Trennsystem in einen Vorfluter eingeleitet werden soll. Da die Einleitung ausschließlich gedrosselt erfolgen soll, ist die Errichtung eines periodisch wasserführenden Regenrückhaltebeckens erforderlich.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
Im Rahmen der Festsetzungen zur Gestaltung der befestigten Oberflächen wird das Ziel verfolgt, einen möglichst hohen Anteil an versickerungsfähigen Flächen auf den Grundstücken zu erhalten. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass anfallendes Niederschlagswasser ortsnah in den Boden eindringen und dem natürlichen Wasserhaushalt zugeführt werden kann. Diese Maßnahme entspricht den wasserwirtschaftlichen und städtebaulichen Anforderungen gemäß § 28 Abs. 4 Satz 1 Hessisches Wassergesetz (HWG) sowie den Vorgaben des § 8 Abs. 1 Hessische Bauordnung (HBO), wonach die Grundwasserneubildung durch Versiegelung nicht wesentlich eingeschränkt werden darf und nicht überbaute Flächen möglichst wasserdurchlässig zu belassen oder herzustellen sind.

Zur Konkretisierung dieser Zielsetzung wird das Anlegen von Stein- und Kiesbeeten sowie Schottergärten zu Zierzwecken im Plangebiet ausdrücklich für unzulässig erklärt. Die Anlage solcher Flächen führt zu einer städtebaulich und ökologisch unerwünschten Versiegelung nutzbarer Freiräume, was im Widerspruch zu den Zielen des novellierten Hessischen Naturschutzgesetzes (HeNatG) steht. Durch die Festsetzung wird sichergestellt, dass die Vorgaben des Landesnaturschutzrechts hinsichtlich der Erhaltung und Entwicklung der natürlichen

Lebensgrundlagen sowie der Förderung der Biodiversität auf den privaten Grundstücken umgesetzt werden.

Darüber hinaus wird eine Festsetzung zur privaten Außenbeleuchtung getroffen, um den Schutz nachtaktiver Organismen vor Lichtimmissionen zu gewährleisten. Künstliche Lichtquellen können insbesondere in siedlungsnahen Bereichen negative Auswirkungen auf Insekten und andere nachtaktive Tiere entfalten. Vor dem Hintergrund Lebensräume und der dort vorkommenden Arten ist es erforderlich, die Beleuchtung auf das notwendige Maß zu beschränken und ausschließlich Leuchten mit starker Bodenausrichtung, geringer Seitenstrahlung und geeigneten Leuchtmitteln zuzulassen. Ziel ist es, Lichtemissionen zu minimieren und die Beeinträchtigung der natürlichen Nachtlandschaft zu vermeiden. Diese Vorgaben konkretisieren die Anforderungen des Hessischen Naturschutzgesetzes hinsichtlich des Schutzes von Flora und Fauna vor künstlicher Beleuchtung und entsprechen dem Grundsatz, dass Kommunen eine besondere Verantwortung für den Schutz der Natur tragen.

Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung wurde festgestellt, dass zur Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feldlerche vor Beginn der Baumaßnahmen geeignete Ersatzmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang umzusetzen sind. Hierzu zählen die Entwicklung eines Blühstreifens sowie die Anlage von sechs sogenannten Feldvogelfenstern, um den Lebensraum der Feldlerche zu sichern. Der Beginn der Bauarbeiten, insbesondere erstmalige Umbrüche und Bodenarbeiten, ist ausschließlich außerhalb der Brut- und Setzzeiten und nach erfolgreicher Umsetzung der Ersatzmaßnahmen zulässig, um das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu vermeiden.

Zur Sicherstellung des Schutzes des Bodens wird im Rahmen der technischen Planung der öffentlichen Verkehrsflächen die Durchführung einer bodenkundlichen Baubegleitung sowie die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes festgesetzt. Hierdurch sollen nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden vermieden und die Eingriffe auf ein unvermeidbares Maß begrenzt werden.

Flächen mit Bindungen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Durch die im Bebauungsplan festgesetzte Umgrenzung der öffentlichen Grünflächen in Form von Flächen für die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen wird beabsichtigt, einen gestalterisch und funktional wirksamen Ortsrand im Geltungsbereich des Baugebietes auszubilden. Diese Maßnahme trägt zur städtebaulichen Einbindung des Baugebietes in die umgebende Landschaft bei und gewährleistet einen harmonischen Übergang zwischen Siedlungsbereich und Freiraum.

Die gezielte Entwicklung einer standortgerechten Gehölzstruktur innerhalb der ausgewiesenen Grünflächen dient darüber hinaus der Erfüllung ökologischer Funktionen. Insbesondere wird angestrebt, durch die Schaffung eines vielfältigen Gehölzbestandes ein Gerüst für den Biotopverbund zu etablieren, das die Durchgängigkeit und Vernetzung von Lebensräumen im Plangebiet und dessen Umfeld fördert. Gleichzeitig werden durch die Anpflanzungen wertvolle Nahrungs-, Rückzugs- und Lebensräume für eine Vielzahl von Tierarten, insbesondere für Insekten, Kleinsäuger und verschiedene Vogelarten, geschaffen und gesichert.

Flächen mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Durch die im Bebauungsplan getroffene Festsetzung zum Erhalt vorhandener Gehölzstrukturen werden die Voraussetzungen geschaffen, um den dauerhaften Bestand wertvoller Bäume und deren besondere Funktionen zu sichern. Insbesondere dienen diese Gehölze als wesentliches Gerüst des Biotopverbundes und tragen maßgeblich zur ökologischen Durchgängigkeit im Plangebiet bei. Darüber hinaus stellen die vorhandenen Bäume und Sträucher bedeutende Nahrungs-, Rückzugs- und Lebensräume dar, insbesondere für zahlreiche Insektenarten, Kleinsäuger sowie verschiedene Vogelarten. Die Festsetzung gewährleistet somit, dass die ökologischen Funktionen der bestehenden Gehölzstrukturen an ihren jeweiligen Standorten erhalten bleiben und dauerhaft gesichert werden. Auf diese Weise wird sowohl den naturschutzfachlichen Zielsetzungen als auch den Anforderungen an eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung Rechnung getragen.

1.6.2 Bauordnungsrechtliche Festsetzung

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen und Vorschriften über Werbeanlagen

Im Rahmen des Bebauungsplans erfolgt eine Festsetzung zur Gestaltung der Dachform mit dem Ziel, das charakteristische Erscheinungsbild der bestehenden Siedlungsstruktur zu bewahren und fortzuführen. Die Wahl einer ortstypischen Dachform trägt entscheidend dazu bei, die bauliche Entwicklung harmonisch in das gewachsene Ortsbild einzufügen und eine gestalterische Einheitlichkeit im Straßen- und Siedlungsbild sicherzustellen. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund bedeutsam, dass Abweichungen in der Dachgestaltung zu einer Beeinträchtigung des historischen und landschaftlichen Gesamteindrucks führen könnten.

Ergänzend hierzu wird durch die Festlegung der Gestaltung der Außenwandflächen eine angemessene Einbindung der baulichen Anlagen in die umgebende Landschaft angestrebt. Vorgaben hinsichtlich Materialität, Farbgebung und Struktur der Fassaden dienen dazu, die baulichen Anlagen optisch zurückhaltend in das Landschaftsbild zu integrieren und den Übergang zwischen Bebauung und Natur behutsam zu gestalten. Dies entspricht den Zielen einer nachhaltigen und landschaftsangepassten Siedlungsentwicklung, wie sie in den einschlägigen landesplanerischen und naturschutzrechtlichen Vorgaben gefordert wird.

Darüber hinaus erfolgt eine Festsetzung zur Gestaltung von Werbeanlagen, um sicherzustellen, dass das Orts- und Landschaftsbild nicht nachteilig beeinträchtigt wird. Insbesondere sollen durch eine maßvolle Dimensionierung, eine angemessene Platzierung sowie durch die Begrenzung auf ortsübliche und landschaftsverträgliche Werbeformen gestalterische und funktionale Störungen des Ortsbildes vermieden werden. Auf diese Weise wird gewährleistet, dass Werbeanlagen nicht als störende Fremdkörper in Erscheinung treten, sondern sich in das Gesamtbild der Siedlung einfügen.

Begrünung von baulichen Anlagen und die Nutzung, Gestaltung und Bepflanzung von Grundstücksfreiflächen

Das Anpflanzungsgebot für Bäume sichert – in Abhängigkeit der Grundstücksgröße – den Anteil gestalterisch und kleinklimatisch wirksamer Bepflanzung, die Lebens- und Nahrungsräume für Insekten und Vögel bietet. Der festgesetzte Mindestanteil von Vegetationsstrukturen mit Bäumen und Sträuchern soll die örtlichen Klimaverhältnisse positiv beeinflussen, indem Temperaturextreme durch eine Vegetationsbedeckung gemildert, Stäube und Schadstoffe ausgekämmt werden und der Wasserabfluss zeitverzögert wird. Durch eine geringere

Verdunstung werden im Zusammenhang mit der Beschattung ausgeglichene Temperaturverhältnisse bewirkt und Aufheizeffekte versiegelter Flächen gemindert. Zudem soll die Bepflanzung Sauerstoff produzieren und gleichzeitig Kohlenstoffdioxid binden. Die strukturbildenden Anpflanzungen sollen das Erscheinungsbild des Baugebietes bereichern und die Einbindung in das Umfeld verbessern. Die Anpflanzungen sollen zur Gestaltung und Qualität des Wohnumfeldes beitragen.

Die Festsetzung zur Verwendung von einheimischen und standortgerechten Arten wird getroffen, da eine auf die örtlichen Standortbedingungen abgestimmte Auswahl einheimischer Arten die Voraussetzung für die dauerhafte Be- bzw. Durchgrünung des Raumes mit einem Gerüst naturnaher Gehölzstrukturen, das Lebensräume für eine große Anzahl heimischer Tierarten bietet, ist. Die Verwendung standortgerechter einheimischer Arten wird weiter festgesetzt, damit sich Anpflanzungen mit geringem Pflegeaufwand optimal entwickeln und Nahrungsgrundlage sowie Lebensräume für die heimische Tierwelt bieten. Weiterhin dient die Verwendung einheimischer Arten der langfristigen Erhaltung des gebietstypischen Charakters der vorhandenen Vegetation.

Beschränkung von Einfriedungen

Die Festsetzung zur Gestaltung der Einfriedungen als lebende Hecken verfolgt das Ziel, sowohl einen ökologisch wirksamen Beitrag zur Förderung der Biodiversität zu leisten als auch das Erscheinungsbild des Siedlungsgebietes nachhaltig zu sichern. Durch die verbindliche Vorgabe, Einfriedungen in Form standortgerechter, heimischer Gehölze anzulegen, wird die Ausbildung wertvoller Lebensräume für Insekten, Vögel und Kleinsäuger unterstützt und die Durchlässigkeit der Siedlungsstruktur für Tierarten verbessert. Gleichzeitig wird durch die Begrenzung auf lebende Hecken einer Verunstaltung des Siedlungsbildes entgegengewirkt, wie sie durch die Errichtung unterschiedlichster, häufig unstrukturierter und gestalterisch wenig ansprechender Einfriedungen – etwa in Form von Sichtschutzzäunen, Maschendraht- oder Stabgittermattenzäunen – entstehen könnte.

Die Festsetzung trägt dazu bei, eine gestalterische Einheitlichkeit und eine harmonische Einbindung der Grundstücksgrenzen in das Orts- und Landschaftsbild zu gewährleisten. Darüber hinaus wird der Pflegeaufwand für die Eigentümer auf ein vertretbares Maß begrenzt, da standortgerechte Hecken in der Regel robust und pflegeleicht sind. Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie den städtebaulichen Anforderungen an eine qualitätsvolle Siedlungsentwicklung. Sie unterstützt die Umsetzung der Vorgaben aus dem Bundesnaturschutzgesetz und den einschlägigen landesrechtlichen Bestimmungen zur Förderung der biologischen Vielfalt und zur Vermeidung von Bodenversiegelung.

1.7 Städtebauliche Eingriffsregelung

Im Rahmen der Bauleitplanung ist nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) der erforderliche Ausgleich bzw. Ersatz für Eingriffe in Natur und Landschaft sicherzustellen. Die städtebauliche Eingriffsregelung dient dazu, unvermeidbare Beeinträchtigungen der natürlichen Lebensgrundlagen, die durch die Aufstellung und Umsetzung eines Bebauungsplans entstehen, zu erkennen und entsprechende Kompensationsmaßnahmen festzulegen. Nach § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind solche Eingriffe grundsätzlich ausgleichspflichtig. Diese Verpflichtung gilt gemäß § 18 BNatSchG ausdrücklich auch im Zusammenhang mit der Bauleitplanung.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist daher im Wege der Abwägung über die Notwendigkeit, die Art und den Umfang der erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu entscheiden. Ziel ist es, unter Wahrung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung sowohl eine quantitative als auch eine qualitative Kompensation der durch das Vorhaben verursachten Eingriffe sicherzustellen. Die Ausgleichsmaßnahmen sind so zu wählen und umzusetzen, dass sie im Einklang mit den städtebaulichen Zielsetzungen stehen und die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie das Landschaftsbild erhalten oder wiederherstellen.

1.7.1 Bewertung in Anlehnung an die Hessische Kompensationsverordnung

Im Rahmen der geplanten Entwicklungsabsichten wurde ein Biotopwertdefizit in Höhe von 312.974 festgestellt. Dieses Defizit entsteht durch die vorgesehenen Maßnahmen und wird zugleich durch gezielte Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen.

Einzelne Flächen / Maßnahmen	Biotopwertpunkte
Biotopwertdefizit im Plangebiet inkl. Landschaftsbild	286.154
Biotopwertdefizit Bodenschutz	26.820
Biotopwertgewinn CEF-Maßnahme	- 22.000
Biotopwertgewinn Kompensationsmaßnahme 1	- 171.730
Biotopwertgewinn Kompensationsmaßnahme 2	- 119.260
Verbleibendes Biotopwertdefizit	-16

Die Bewertung des zu erbringenden Ausgleichs erfolgt verbal-argumentativ, wobei eine standardisierte Bewertungsmethode als Hilfsmittel herangezogen wird, um den „Biotopwert“ zu erfassen und darüber hinaus die Bedeutung bestimmter Formen der Bodennutzung für Flora und Fauna abzuleiten. Das Heranziehen einer mathematischen Bewertungsmethode stellt ein geeignetes Hilfsmittel zur annäherungsweise Quantifizierung der Beeinträchtigung und ihres Ausgleichs dar. Als Grundlage für die Anwendung der Eingriffsregelung wird daher die „Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, das Führen von Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ersatzzahlungen (Kompensationsverordnung KV)“ vom 26. Oktober 2018 herangezogen. Die Kompensationsverordnung legt in Anlage 3 Nutzungstypen fest, auf deren Grundlage das Eingriffsgebiet zu bewerten ist.

Typ-Nr.	Restriktionen	Standard-Nutzungstyp	Gesetzlich geschütztes Biotop	WP je qm
04.210		Baumgruppe / Baumreihe einheimisch, standortgerecht, Obstbäume ab 3 Bäumen		34
06.340		Frischwiesen mäßiger Nutzungsintensität meist 2-3 malige Nutzung mit deutlichem Düngungseinfluss, mäßig artenreich		35
06.360		Einsaat aus Futterpflanzen mehrjährig nutzbare Einsaaten landwirtschaftlicher Futterpflanzen, z.B. aus Weidelgras, Klee-Gras-Mischungen etc.		16
06.400		Feldgehölz (Baumhecke) , großflächig Deckungsgrad der Bäume > 50% (im Unterschied zu Hecken / Gebüsch)		50
09.151		Artenarme Feld-, Weg- und Wiesensäume frischer Standorte, linear		29
10.510		Sehr stark oder völlig versiegelte Flächen (Ortbeton, Asphalt)		3
11.191		Acker, intensiv genutzt		16

Tabelle 1 - Nutzungstypen im Bestand

Die Flächen sind aufgrund der bisherigen Nutzung strukturarm. Es befinden sich mit Ausnahme der bestehenden Gehölzstrukturen keine besonderen Nutzungsstrukturen oder gesetzlich geschützte Biotope innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches. Der räumliche Geltungsbereich bestimmt bei der Bewertung das Eingriffsgebiet.



Abbildung 8 - Bestandserhebung

Nutzungstyp nach Anlage 3 KV		BWP/m ²	Fläche je Nutzungstyp in m ²		Biotopwert	
Typ-Nr.	Bezeichnung		vorher	nachher	vorher	nachher
Bestand						
02.400	Neuanpflanzung von Hecken/Gebüsch (heimisch, standortgerecht, nur Außenbereich), Neuanlage von Feldgehölzen mit	27	0	1.005	0	- 27.135

04.600	gebietseigenen Gehölzen, mindestens drei- reihig, mindestens 5 m breit Feldgehölz (Baumhecke) , großflächig Deckungsgrad der Bäume > 50% (im Unterschied zu Hecken / Gebüsch)	50	145	0	7.250	0
05.354	Periodische/ temporäre Becken soweit nicht versiegelt, z.B. Regenrückhaltebecken o. ä.	21	0	406	0	- 8.526
06.340	Frischwiesen mäßiger Nutzungsintensität meist 2-3 malige Nutzung mit deutlichem Düngungseinfluss, mäßig artenreich	35	404	0	14.140	0
06.360	Intensiv genutzte Wirtschaftswiesen und Mähweiden , inkl. Neuanlage Silagewiesen und Mähweiden mit meist mind. 4-maliger Nutzungsfrequenz und starker Düngung, artenarm	16	8.386	0	134.176	0
09.151	Artenarme Feld-, Weg- und Wiesensäume frischer Standorte, linear	29	591	558	17.139	- 16.182
10.510	Sehr stark oder völlig versiegelte Flächen (Ortbeton, Asphalt), Müll-Deponie in Betrieb oder nicht abgedeckt, unbegrünte Keller, Fundamente etc.	3	878	6.209	2.634	- 18.627
10.530	Nahezu versiegelte Flächen, Pflaster / GRZ = 0,4	3	0	9.784	0	- 29.349
10.540	Befestigte und begrünte Flächen Rasenpflaster, Rasengittersteine o.ä. / Überschreitung GRZ = 0,2	7	0	4.892	0	- 34.244
11.191	Acker , intensiv genutzt	16	22.234	0	355.744	0
11.223	Gärtnerisch gepflegte Anlagen im besiedelten Bereich, Neuanlage arten- und strukturarme Hausgärten	14	0	9.784	0	- 136.976
SUMME			32.638	32.638	531.083	- 271.039
Überschirmende Flächen und Zusatzbewertungen						
04.110	Einzelbaum einheimisch, standortgerecht, Obstbaum	34	0	225	0	- 7.650
04.210	286 / Baumreihe einheimisch, standortgerecht, Obstbäume ab 3 Bäumen	34	591	558	20.094	- 18.972
	Zusatzbewertung Landschaftsbild*	1	32.638	0	32.638	0
SUMME					52.732	- 26.622
BIOTOPWERTDIFFERENZ						286.154

Tabelle 2: Biotopwertermittlung in Anlehnung an die Hessische Kompensationsverordnung

* Die Vergabe eines negativen Abschlags für das Landschaftsbild im Rahmen der Bewertung des Ferienhausgebiets ist in erster Linie durch die besondere Hanglage des Plangebiets begründet. Durch die Topografie ist die geplante Bebauung im Gelände deutlich sichtbar, was zu einer Beeinträchtigung des natürlichen Landschaftsbilds führt. Diese erhöhte Sichtbarkeit rechtfertigt einen Abschlag eines Punktes. Zwar wird durch die konkrete Festlegung des Maßes der baulichen Nutzung, beispielsweise durch die zulässige Anzahl an Vollgeschossen, die Intensität des Eingriffs reduziert, dennoch bleibt die Hanglage ein maßgeblicher Bewertungsfaktor.

Ergänzend wird eine absolute Höhenbegrenzung über Normalhöhennull (NHN) festgesetzt, um sicherzustellen, dass sich die Gebäude in das bestehende Landschaftsbild einfügen und die Wirkung auf die Umgebung begrenzt bleibt. Darüber hinaus ist vorgesehen, dass auf jedem Grundstück verpflichtend zwei Bäume gepflanzt werden. Diese Maßnahme trägt dazu bei, ein sichtbares Grünvolumen im Gebiet zu schaffen, wodurch die Dominanz der neuen Fassaden deutlich gemindert wird. Zusätzlich wird durch die Einhaltung der Horizontlinie gewährleistet, dass die Gebäude diese nicht überschreiten und somit die Fernwirkung der Landschaft erhalten bleibt.

Mit der vorgenommenen Bewertung und dem Abschlag wird außerdem den Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden Rechnung getragen. Hinweise und Vorschläge, insbesondere hinsichtlich der Auswirkungen auf das Landschaftsbild und der Gestaltung der Freiflächen, wurden in die Abwägung einbezogen und haben die Festlegung der genannten Maßnahmen maßgeblich beeinflusst. Der Abschlag von einem Punkt stellt somit eine ausgewogene Berücksichtigung der landschaftlichen Beeinträchtigung sowie der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen dar.

1.7.2 Naturschutzfachlicher Ausgleich

Durch den Eingriff in Natur und Landschaft wird ein Biotopwertdefizit in Höhe von 286.154 Biotopwertpunkten ausgelöst.

Als Ergebnis der artenschutzrechtlichen Untersuchung stellt der Artenschutzbeitrag fest, dass für die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Feldlerche eine Ersatzmaßnahme im räumlichen Zusammenhang vor Baubeginn umzusetzen ist. Durch die Entwicklung eines Blühstreifens und die Anlage von 6 Feldvogelfenstern, kann die ökologische Funktion des Lebensraums erhalten bleiben und gleichzeitig Aufwertung des Biotopwertes erzielt werden. Durch die Entwicklung eines Blühstreifens und die Anlage von 6 Feldvogelfenstern, kann ein bestehender Acker in Teilen umgewandelt und in einen Acker mit Artenschutzmaßnahmen entwickelt werden. Auf einer Fläche von 2.000 Quadratmetern kann ein zusätzlicher Biotopwert in Höhe von 22.000 Biotopwertpunkten erzielt werden.

Nutzungstyp nach Anlage 3 KV		BWP/m ²	Fläche je Nutzungstyp in m ²		Biotopwert	
Typ-Nr.	Bezeichnung		vorher	nachher	vorher	nachher
Bestand						
11.191	Acker , intensiv genutzt	16	18.240	16.240	291.840	- 259.840
11.194	Acker mit Artenschutzmaßnahmen , Feldvogelfenster, Hamstermutterzellen, Blühstreifen, temporäre Brachstreifen	27	0	2 000	0	- 54.000
SUMME			18.240	18.240	291.840	- 313.840
BIOTOPWERTDIFFERENZ						- 22.000

Tabelle 2 - Geltungsbereich B - Biotopwertermittlung in Anlehnung an die Hessische Kompensationsverordnung

Dem Eingriff wird im weiteren Verfahren eine Maßnahme in Höhe von 264.154 Biotopwertpunkten als Ausgleich gegenübergestellt. Darüber hinaus sind weitere 26.820 Biotopwertpunkte für den Eingriff in das Schutzgut Boden (siehe Kapitel 1.7.4 Kompensation des Schutzgutes Boden) zu kompensieren.

1.7.3 Kompensationsmaßnahmen

Maßnahme 1: Ökokontomaßnahme der Gemeinde Edertal

Die Maßnahme betrifft eine etwa 7.500 Quadratmeter große Fläche in der Gemarkung Mehlen (Edertal), Flur 6, Flurstück 76/48, die aktuell überwiegend von Nadelwald (Kiefer) mit einzelnen Blaugrassrasen-Beständen im Unterwuchs geprägt ist. Der ökologische Wert dieser Fläche ist durch die starke Verbuschung und die Dominanz von Nadelgehölzen reduziert. Ziel ist es, den naturschutzfachlich wertvollen Lebensraumtyp „Kalk-Magerrasen“ wiederherzustellen und zu entwickeln.

Ziel der Maßnahme ist es, die Fläche somit ökologisch aufzuwerten, indem der Nadelholzbestand sowie aufkommende Gehölze entfernt werden. Durch diese Freistellung soll die Entwicklung artenreicher Kalk-Magerrasen gefördert werden, die für viele seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten einen wichtigen Lebensraum darstellen. Im Anschluss an die Entbuschung und Entwaldung sind weitere Pflegemaßnahmen vorgesehen, wie etwa die Übertragung von Mahdgut von artenreichen Spenderflächen, um die Ansiedlung charakteristischer Pflanzenarten zu unterstützen. Die langfristige Pflege der Fläche soll durch eine extensive Beweidung, beispielsweise mit Schafen, erfolgen. Dadurch wird verhindert, dass die Fläche erneut verbuscht oder mit Gehölzen zuwächst.

Mit der Umsetzung dieser Maßnahmen wird nicht nur der Erhaltungszustand des Kalk-Magerrasens verbessert, sondern auch ein Beitrag zum Biotopverbund in der Region geleistet. Die Maßnahme dient als vorgezogene Ersatzmaßnahme. Die ökologische Aufwertung kommt sowohl dem Naturschutz als auch der Bevölkerung zugute, da sie zur Sicherung der regional-typischen Kulturlandschaft beiträgt und Möglichkeiten für Naturerleben und Umweltbildung schafft.

Für den Ausgleich stehen noch 6.605 Quadratmeter der 7.500 Quadratmeter großen Fläche zur Verfügung. Die durch die Maßnahme generierte Biotopwert in Höhe von 171.730 Biotopwertpunkten wird dem verfahrensgegenständlichen Bebauungsplan zugeordnet.

Maßnahme 2: Private Maßnahme

Bei der Ausgleichsfläche handelt es sich um ein beweidetes Grünland mit heterogener Vegetationsstruktur. Zum Zeitpunkt der Begehung konnte im Zuge einer floristischen Ansprache dass Hasenbrot (*Luzula campestris*) mit großer Stetigkeit festgestellt werden. Darüber hinaus konnten typische Begleitarten wie Weißklee (*Trifolium repens*), Ruchgras (*Anthoxanthum odoratum*) sowie Rotschwingel (*Festuca rubra*) beobachtet werden. In Einzelnen, durch stärkeres Pflanzenwachstum gekennzeichneten Bereichen dominieren Wiesen-Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*) und Wiesenkerbel (*Anthriscus sylvestris*). Diese Dominanz ist mutmaßlich auf Geilstellen beziehungsweise Futterstellen des Weideviehs zurückzuführen, an denen durch konzentrierten Nährstoffeintrag das Wachstum nährstoffliebender Arten begünstigt wird. Besondere naturschutzfachliche Bedeutung erlangt die Fläche durch das Vorkommen der Wiesenprimel (*Primula veris*). Diese Art ist in der Vorwarnliste der Roten Liste der Farn- und Blütenpflanzen Hessens aufgeführt und unterliegt gemäß Bundesnaturschutzgesetz einem besonderen Schutzstatus. Das Vorkommen dieser Art erhöht die Wertigkeit der Fläche im Hinblick auf den Naturschutz erheblich.

Das vorrangige Ziel der ökologischen Aufwertung der 5.963 Quadratmeter umfassenden Fläche besteht in der Entwicklung eines extensiv genutzten Grünlandes. Idealerweise soll die Ausbreitung der angrenzenden, bereits kartierten mageren Flachland-Mähwiese (FFH-Lebensraumtyp 6510) auf die Ausgleichsfläche gefördert werden.

Zur Zielerreichung ist eine extensive Bewirtschaftung vorgesehen, welche eine bodenschonende Pflege durch ein bis zwei Mahden pro Jahr – frühestens ab Mitte Juni – einschließt. Auf den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln wird vollständig verzichtet. Zur gezielten Förderung der Artenvielfalt kann zu Beginn der Maßnahme eine Mahdgutübertragung erfolgen. Das übergeordnete Entwicklungsziel für die Fläche besteht darin, ein Biotop zu schaffen, das mindestens als „sonstiges extensives Grünland“ eingestuft werden kann.

Die Ausgleichsfläche befindet sich in der Gemarkung Sachsenhausen (Waldeck), Flurstück 12, unmittelbar an der Grenze zur Gemarkung Meiningenhausen der Kreis- und Hansestadt Korbach sowie zur Gemarkung Alraft (Waldeck). Sie liegt sowohl im selben Naturraum als auch im selben Landkreis wie der Eingriffsort. Damit sind die gesetzlichen Anforderungen an den räumlichen Bezug der Ausgleichsmaßnahme gemäß den einschlägigen naturschutzrechtlichen Bestimmungen erfüllt.

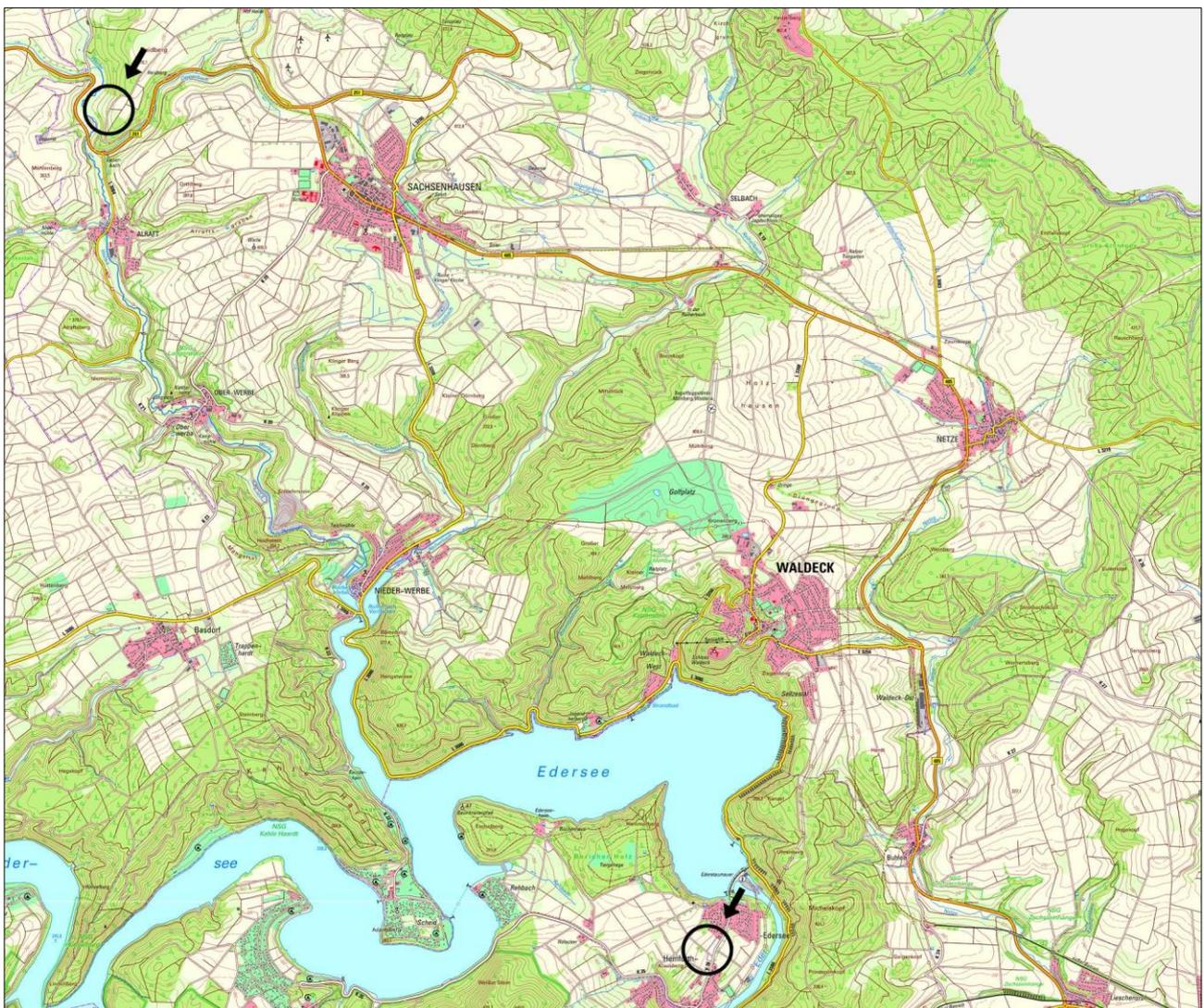


Abbildung 9 - Räumliche Zuordnung der Kompensationsmaßnahme

Für die Erreichung des angestrebten Zielbiotops ist ein kurz- bis mittelfristiger Entwicklungszeitraum zu veranschlagen. Zur rechtlichen Absicherung der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme wird vor dem Satzungsbeschluss ein städtebaulicher Vertrag abgeschlossen. Im Anschluss daran erfolgt die dingliche Sicherung der Maßnahme durch einen entsprechenden Eintrag im

Grundbuch. Diese Vorgehensweise gewährleistet die dauerhafte rechtliche Bindung der Ausgleichsfläche an die festgelegten naturschutzfachlichen Ziele.

Die Entwicklung der Wiesenfläche ist im Rahmen eines standardisierten Monitorings zu dokumentieren. Hierzu sind Erhebungen nach drei, fünf und zehn Jahren durchzuführen, um den Entwicklungsstand der Fläche sowie die Zielerreichung nachvollziehbar zu überprüfen. Sollte sich im Zuge der Monitoringmaßnahmen herausstellen, dass die angestrebten Entwicklungsziele nicht erreicht werden, sind zusätzliche, geeignete Maßnahmen zur Zielerreichung einzuleiten.



Abbildung 10 - Konkrete Abgrenzung der Kompensationsmaßnahme inkl. der Darstellung LRT 6510

Durch die Umsetzung der beschriebenen Ausgleichsmaßnahme wird nicht nur das bestehende Biotop gesichert und ökologisch aufgewertet, sondern zugleich ein wesentlicher Beitrag zur Förderung der Biodiversität geleistet. Extensiv bewirtschaftete Wiesenflächen zeichnen sich durch eine hohe Artenvielfalt aus und bieten zahlreichen Tier- und Pflanzenarten einen wertvollen Lebensraum. Die beschriebenen Maßnahmen gewährleisten einen vollständigen Ausgleich des bestehenden Biotopwertdefizits und tragen darüber hinaus in erheblichem Maße zum Schutz von Natur und Landschaft bei.

Nutzungstyp nach Anlage 3 KV		BWP/m ²	Fläche je Nutzungstyp in m ²		Biotopwert	
Typ-Nr.	Bezeichnung		vorher	nachher	vorher	nachher
Bestand						
06.330	Sonstige extensiv genutzte Mähwiesen Frischwiesen mäßiger Nutzungsintensität meist 2-3 malige Nutzung mit deutlichem Düngungseinfluss, mäßig artenreich	55	0	5.963	0	- 327.965
06.340		35	5.963	0	208.705	0
Summe			5.963	5.963	208.705	- 327.965
Biotopwertdifferenz						- 119.260

Tabelle 3 - Bilanzierung des Aufwertungspotentials in Anlehnung an die KV 2018

1.7.4 Kompensation des Schutzgutes Boden

Im Rahmen der Kompensation des Schutzgutes Boden wurde auf Grundlage der Arbeitshilfen zur Kompensation des Bodenschutzes in Hessen und Rheinland-Pfalz, das durch die geplante bauliche Entwicklung verursachte Defizit an Bodenfunktionen detailliert ermittelt (Anlage VI). Die Bewertung erfolgte unter Berücksichtigung der Flächeninanspruchnahme, der Intensität der Eingriffe sowie der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen. Trotz der Umsetzung aller im Bebauungsplan festgesetzten bodenschonenden Maßnahmen verbleibt nach Verrechnung ein Defizit von 13,41 Bodenwerteinheiten. Gemäß den landesrechtlichen Vorgaben kann dieses verbleibende Defizit durch die Bereitstellung von Biotopwertpunkten ausgeglichen werden, wobei eine Bodenwerteinheit 2.000 Biotopwertpunkten entspricht. Damit ist sichergestellt, dass auch das verbleibende Defizit im Schutzgut Boden vollständig kompensiert und die Anforderungen an den nachhaltigen Bodenschutz im Sinne des § 1a BauGB erfüllt werden.

1.7.5 Belange des Umwelt- & Naturschutzes sowie der Landschaftspflege

Im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Urlaubsquartier Edersee" wird eine Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Satz 1 Baugesetzbuch durchgeführt. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Entwicklungsabsichten der Nationalparkgemeinde Edertal unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert. Aufgrund der vorgetragenen Anregungen wird gegenüber dem Vorentwurf eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung ergänzt.

1.8 Artenschutz

Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen sind die artenschutzrechtlichen Verbote und Ausnahmen zu berücksichtigen. Zwar erfassen die artenschutzrechtlichen Verbote erst den Vollzug des Planes und nicht dessen planerische Vorbereitung durch die Änderung und Aufstellung von Bauleitplänen. Jedoch können Bauleitpläne, deren Festsetzungen nicht ausräumbare Hindernisse durch den besonderen Artenschutz entgegenstehen, die ihnen zugedachte städtebauliche Entwicklungs- und Ordnungsfunktion nicht erfüllen und verstoßen somit gegen § 1 Absatz 3 Baugesetzbuch.

1.8.1 Artenschutz als einfacher Umweltbelang

Der Artenschutz wird in der planerischen Abwägung nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a BauGB als einfacher Umweltbelang berücksichtigt, in dem der Artenschutz als einfacher Umweltbelang in der Umweltprüfung untersucht und bewertet wird. Bei der Umweltprüfung werden die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen [...] und die biologische Vielfalt berücksichtigt. Die Ergebnisse sind dem Umweltbericht als Anlage zur Begründung zu entnehmen.

1.8.2 Gebietsschutz

Der Gebietsschutz wird in der planerischen Abwägung gemäß § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b BauGB und § 1a Absatz 4 BauGB berücksichtigt. Die Auswirkungen auf die „Erhaltungsziele und Schutzzwecke der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (Natura 2000-Gebiete) und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes“ werden im Rahmen der Umweltprüfung untersucht und die Ergebnisse im Umweltbericht zusammengefasst. Das Plangebiet liegt innerhalb eines Bezugsradius von unter 1.000 m zum Flora-Fauna-Habitat „Edersee-Steilhänge“. Hierbei handelt es sich um eine Schutzgebietskategorie, welche eine Vorprüfung gemäß den Inhalten der FFH – Richtlinie und deren Umsetzung in § 31 ff BNatSchG erforderlich macht. Im Rahmen der Aufstellungs- und Änderungsverfahren wurde auf Grundlage der Erhaltungsziele geprüft, ob es durch den Vollzug des Bebauungsplanes zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes kommen kann.

Im Rahmen der Vorprüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Natura 2000 - Gebietes wird festgestellt, dass bei Vollzug des Bebauungsplanes der günstige Erhaltungszustand des Schutzgebietes langfristig stabil bleibt und die Erhaltungsziele in vollem Umfang gewährleistet werden können. Die nach FFH-Anhang II geschützte Art Bechstein-Fledermaus (*Myotis bechsteinii*), für die es innerhalb des Bezugsradius Nachweise gibt (Entfernung ca. 650 Meter), wird durch die Inanspruchnahme der Acker- und Wiesenfläche auf der gegenüberliegenden Landseite nicht nachteilig beeinträchtigt. Auch die FFH-Lebensraumtypen des FFH-Gebietes „Edersee-Steilhänge“ werden durch die Entwicklungsabsichten der Nationalparkgemeinde Edertal nicht beansprucht, weshalb der Erhaltungszustand nicht nachteilig beeinträchtigt wird. Vogelschutzgebiete gemäß europäischer Vogelschutzrichtlinie sind kein Bestandteil des räumlichen Geltungsbereichs und werden nicht beeinträchtigt.

- FFH-Verträglichkeitsvorprüfung -

Die Nationalparkgemeinde plant die Aufstellung des Bebauungsplanes „Urlaubsquartier Edersee“ im Ortsteil Hemfurth-Edersee. Der räumliche Geltungsbereich hat eine Größe von 3,2 und liegt rund 650 Meter westlich des FFH-Gebietes DE 4720 – 304 „Edersee – Steilhänge“. Für das FFH-Gebiet wird eine Vorprüfung durchgeführt. Hier wird durch eine überschlägige Prognose unter Berücksichtigung möglicher Summationseffekte geklärt, ob erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes ernsthaft in Betracht kommen bzw. ob sich erhebliche Beeinträchtigungen offensichtlich ausschließen lassen. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nachweislich auszuschließen, so ist eine vertiefende Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Grundsätzlich ist es dabei jedoch nicht relevant, ob der Plan oder das Projekt direkt Flächen innerhalb des Natura 2000-Gebietes in Anspruch nimmt oder von außen auf das Gebiet einwirkt. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht mit Sicherheit auszuschließen, muss zur weiteren Klärung des Sachverhaltes eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 ff. BNatSchG durchgeführt werden. Grundsätzlich gilt im Rahmen der Vorprüfung ein strenger

Vorsorgegrundsatz, bereits die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung löst die Pflicht zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung aus.

Das FFH-Gebiet umfasst ausgedehnte, naturnahe, überwiegend bewaldete Steilhänge mit einem Mosaik aus Sonderbiotopen wie Eiche-Trockenwälder, Edellaubholz-Hangwälder, Fels-, Schutt- und Blockfluren, Blaugrasmagerrasen, orchideenreiche Kalkmagerrasen sowie Felsgesellschaften im tief eingeschnittenen Ederdurchbruchtal. Dort sind Restbestände echter Urwälder zu finden, in deren eingelagerten Fels-, Block- und Schuttfluren eine hoch spezialisierte, xerophile, warmzeitliche Reliktflora und -fauna überdauert. Ein großer Teil der seltenen Pfingstnelkenfluren, die eine landesweite Bedeutung haben, sind im Gebiet zu finden. Das Gebiet umschließt und verbindet vier besonders vielfältige und hochwertige NSG:

- „Hünzelberg“ bei Basdorf
- „Kahle Haardt“ bei Scheid
- „Katzenstein“ bei Waldeck
- „Kleiner Mehlberg“ bei Waldeck.

Zudem ist es Bestandteil des Nationalpark Kellerwald-Edersee.

Leitbild für das FFH-Gebiet ist ein Komplex natürlicher Laubwaldbestände. Der Wald ist zum großen Teil ungenutzt und urwaldartig mit einem hohen Anteil anstehendem und liegendem Totholz. Eine große Zahl an Sonderstandorten sowie unterschiedliche Feuchtigkeitsverhältnisse und Expositionen sorgen für eine bemerkenswerte Standortvielfalt, die durch die verschiedenen Waldgesellschaften widergespiegelt wird. Die Waldbestände sind auch aufgrund ihres teilweise lückigen Kronenschlusses und der gut ausgebildeten Waldsäume Lebensraum für eine Vielzahl charakteristischer, seltener und gefährdeter Pflanzen-, Pilz- und Tierarten.

Folgend sind die für das Gebiet gemeldeten Lebensraumtypen nach FFH-Anhang I mit ihren Erhaltungszielen wiedergegeben:

4030 Trockene europäische Heiden

Erhaltung des Offenlandcharakters der Standorte

Erhaltung einer bestandsprägenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung

5130 Formation von *Juniperus communis* auf Kalkheiden und -rasen

Erhaltung des Offenlandcharakters mit einem landschaftsprägenden Walcholderbestand

Erhaltung einer bestandsprägenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung

6110* Lückige basophile oder Kalk-Pionierasen (*Alyso-Sedion albi*)

Erhaltung exponierter unbeschatteter Standorte

Beibehaltung oder Wiederherstellung eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes

Erhaltung einer bestandsprägenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung

6212 naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*) (*besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)

Erhaltung des Offenlandcharakters der Standorte

Erhaltung einer bestandsprägenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung

6230* Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontane auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden

Erhaltung des Offenlandcharakters und eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes

Erhaltung einer bestandsprägenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung, die sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert

8150 Kieselhaltige Schutthalten der Berglagen Mitteleuropas

Gewährleistung der natürlichen Entwicklung und Dynamik
Erhaltung offener, besonderer Standorte

8210 Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation

Erhaltung des biotopprägenden, gebietstypischen Licht-, Wasser-, Temperatur- und Nährstoffhaushaltes

Erhaltung der Störungsarmut

8220 Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation

Erhaltung des biotopprägenden, gebietstypischen Licht-, Wasser-, Temperatur- und Nährstoffhaushaltes

Erhaltung der Störungsarmut

8230 Silikatfelsen mit Pioniervegetation des Sedo-Scleranthion oder des Sedo albi-Veronica dillenii

Erhaltung exponierter unbeschatteter Standorte

Erhaltung einer gebietstypischen Dynamik auf Primärstandorten

Erhaltung der Nährstoffarmut

9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)

Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen

9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)

Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen

9150 Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (Cephalanthero-Fagion)

Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen

9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (Carpinion betuli)

Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen

Erhaltung eines bestandsprägenden Grundwasserhaushalts

9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum)

Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten mit einem einzelbaum- oder gruppenweisen Mosaik verschiedener Entwicklungsstufen und Altersphasen

9180* Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)

Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten mit einem einzelbaum- oder gruppenweisen Mosaik verschiedener Entwicklungsstufen und Altersphasen

Folgend werden die Erhaltungsziele der Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie wiedergegeben:

Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)

Erhaltung von strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Höhlenbäumen als Sommerlebensraum und Jagdhabitat ggf. einschließlich lokaler Hauptflugrouten der Bechsteinfledermaus

Erhaltung ungestörter Winter- und Sommerquartiere

Erhaltung funktionsfähiger Sommerquartiere

Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Erhaltung von großflächigen, strukturreichen, laubholzreichen Wäldern mit stehendem Totholz und Höhlenbäumen in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen bevorzugt Buchenhalbwälder als Sommerlebensraum und Jagdhabitat ggf. einschließlich lokaler Hauptflugrouten des Großen Mausohrs

Erhaltung von Gehölzstrukturen entlang der Flugrouten im Offenland

Erhaltung ungestörter Winterquartieren und funktionsfähigen Sommerquartieren

Erhaltung von Wochenstubenquartieren, in denen keine fledermausschädlichen Holzschutzmittel zum Einsatz kommen

Spanische Flagge (*Euplagia quadripunctaria*)

Erhaltung eines Verbundsystems aus blütenreichen, sonnenexponierten Saumstrukturen in Kombination mit schattigen Elementen wie Gehölzen, Waldrändern-/Säumen, Hohl-/Waldwegen, Schluchten, Steinbrüchen

Veilchenblauer Wurzelhalsschnellkäfer (*Limoniscus violaceus*)

Erhaltung alter, teilweise absterbender Laubwälder im Umfeld der bekannten Vorkommen

Hirschkäfer (*Lucanus cervus*)

Erhaltung von Laub- oder Laubmischwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Totholz und mit alten, dickstämmigen und insbesondere z.T. abgängigen Eichen v.a. an äußeren und inneren, wärmegetönten Bestandsrändern

Eremit, Juchtenkäfer (*Osmoderma eremita*)

Erhaltung von lichten, totholzreichen Laubwäldern sowie von Flussauen, Parkanlagen und Alleen mit einem ausreichenden Anteil alter, anbrüchiger und höhlenreicher Laubbäume

Durch den Bebauungsplan können bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren und -prozesse ausgelöst werden:

Baubedingte Wirkfaktoren:

optische Signale durch Bewegung von Menschen und Maschinen

akustische Signale und Erschütterungen

stoffliche Emissionen

Lebensraumverlust (z.T. nur temporär) durch Beanspruchung von Baustellenflächen, Zuwegung u.a.

Verdichtung des Bodens sowie Veränderungen des Bodengefüges durch Baufahrzeuge

Zerstörung von Vegetationsstrukturen

Störung / Vertreibung von Tieren

Anlagenbedingte Wirkfaktoren:

Boden(teil)versiegelungen, Verlust oder Reduktion von Bodenfunktionen

Verlust oder Veränderung von Biototypen

Optische Signale

Veränderungen des (Boden-)Wasserhaushaltes durch Versiegelung

Barrierewirkung und Zerschneidungseffekte durch Gebäudekörper

Betriebsbedingte Wirkfaktoren:

Optische und akustische Signale durch Feriengäste

Das geplante Urlaubsquartier wird auf rund 3,2 Hektar Grün- und Ackerland in einer Entfernung von rund 650 Meter außerhalb des FFH-Gebiets errichtet. Die Grundflächenzahl der überbaubaren Grundstücksflächen liegt bei 0,4. Zugelassen werden Einzelhäuser mit zwei Vollgeschossen. Die für das FFH-Gebiet gelisteten Lebensraumtypen werden durch das Vorhaben nicht in ihren Erhaltungszielen herabgesetzt oder beeinträchtigt. Es kommt zu keinen Flächenverlusten, das Vorhaben befindet sich außerhalb in einer Entfernung von rund 650 Meter zum Schutzgebiet. Auch die gelisteten Insektenarten des Anhang II (Spanische Flagge, Veilchenblauer Wurzelhalsschnellkäfer, Hirschkäfer, Eremit) werden durch das Vorhaben nicht in ihren Erhaltungszielen herabgesetzt oder beeinträchtigt. Es ergeben sich keinen negativen Wirkungen.

Die Bechsteinfledermaus ist eine typische Waldfledermaus. Wochenstuben und Jagdgebiete befinden sich innerhalb geschlossener Waldgebiete, welche überwiegend kaum verlassen werden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich rund 650 Meter entfernt vom Schutzgebiet im Offenland im Anschluss an bereits bestehende Bebauung. Die Art wird durch das Vorhaben nicht in ihren Erhaltungszielen herabgesetzt oder beeinträchtigt.

Das Große Mausohr findet sich in Mitteleuropa meist in Dachböden von Kirchen, Schlössern, Gutshöfen oder ähnlichen großen Räumen, die vor Zugluft geschützt sind. Andere Quartier-typen wie Baumhöhlen, Spalten an Gebäuden oder Höhlen werden von Weibchen als Zwischen- oder Ausweichquartier, von Männchen aber regelmäßig genutzt. Typische Jagdgebiete des Großen Mausohrs sind alte Laub- und Laubmischwälder mit geringer Bodendeckung, weitgehende fehlender Strauchschicht und mittleren Baumabständen von > 5 Meter. Auch Äcker und Wiesen können zeitweise als Jagdhabitat genutzt werden, insbesondere nachdem die Flächen gemäht bzw. geerntet worden sind. Um geeignete Flächen zu finden, legen Große Mausohren Entfernungen von bis zu 20 Kilometer zurück. Die geplante Bebauung der Fläche im Offenland könnte eine Barrierewirkung auf Flugrouten des Großen Mausohres bewirken. Die Art ist unter anderem gefährdet durch die Zerschneidung von Lebensräumen. Mausohren fliegen oft in geringer Höhe und strukturgebunden. Um eine Barrierewirkung zu vermeiden wird eine Festsetzung zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern an der nord-westlichen Grenze des Geltungsbereiches getroffen. Diese Gehölzstruktur kann zukünftig als Leitstruktur für die Art dienen. Des Weiteren werden Festsetzungen zum Erhalt bestehender Gehölze getroffen, sodass bereits bestehende Leitstrukturen erhalten bleiben. Ferner trifft der Bebauungsplan Festsetzungen zur Verwendung insektenfreundlicher Beleuchtung, was die Lichtverschmutzung reduziert.

Eine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes mit den gelisteten Lebensraumtypen und Arten lässt sich durch das Vorhaben nicht ableiten. Es ist von einer generellen FFH-Verträglichkeit auszugehen. Eine vertiefende Prüfung findet nicht statt.

1.8.3 Artenschutzrechtliche Verbote

Nach § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz ist es verboten, Tiere europäisch geschützter Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Dies gilt neben den geschützten Arten auch für alle Vogelarten.

Zur Einschätzung der artenschutzrechtlichen Situation im Plangebiet wurde ein Fachgutachten erstellt (Anlage II). Im Zuge der Erstellung des Fachgutachtens wurden die

verfahrensgegenständlichen Flächen sowie der anlagen-, bau- und betriebsbedingte Wirkradius des Vorhabens auf das Vorkommen von Vögeln untersucht. Die Ergebnisse können dem als Anlage beigefügten Fachgutachten entnommen werden.

2 Voraussichtliche Auswirkungen der Planung

2.1 Soziale Auswirkungen

Mit der Entwicklung neuer Ferienhäuser und Ferienwohnungen wird dem anhaltenden Rückgang der Bettenkapazitäten im Übernachtungsgewerbe begegnet und ein Beitrag zur Stabilisierung und Erweiterung des touristischen Angebots am Edersee geleistet. Dies stärkt den Tourismus als zentralen Wirtschafts- und Einkommensfaktor der Region und trägt zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen in den Bereichen Beherbergung, Gastronomie, Handwerk und Dienstleistung bei. Insbesondere in strukturschwachen ländlichen Räumen kann dies zur wirtschaftlichen Belebung beitragen und Abwanderungstendenzen entgegenwirken, da neue Beschäftigungsmöglichkeiten entstehen und die Attraktivität des Standorts für Fachkräfte und Familien erhöht wird.

Die geplante bauliche Entwicklung wirkt sich auch auf die soziale Infrastruktur der Gemeinde aus. Durch die erhöhte Frequentierung und eine größere Zahl an Gästen und potenziell neuen Einwohnern können bestehende Einrichtungen wie Einzelhandel, medizinische Versorgung, Nahverkehr und Freizeitangebote gestärkt und deren dauerhafte Sicherung unterstützt werden.

Ein weiterer sozialer Aspekt betrifft die Integration des neuen Ferienhausgebiets in die bestehende Siedlungsstruktur. Ziel ist es, eine verbindende Mitte zwischen den räumlich getrennten Ortsteilen Hemfurth und Edersee zu schaffen und so das Zusammenwachsen der Siedlungskörper zu fördern. Dies kann das Gemeinschaftsgefühl stärken, die Identifikation mit dem Ort erhöhen und die Nutzung gemeinschaftlicher Einrichtungen begünstigen. Gleichzeitig ist darauf zu achten, dass die Interessen der ansässigen Bevölkerung gewahrt bleiben und Nutzungskonflikte, etwa durch erhöhtes Verkehrsaufkommen, Lärm oder Veränderungen im Ortsbild, vermieden werden. Die Festsetzungen zur Bauweise, zur Gestaltung der Gebäude und Freiflächen sowie zur Begrünung und Einfriedung dienen dazu, eine harmonische Einbindung in das Orts- und Landschaftsbild zu gewährleisten und die soziale Akzeptanz des Vorhabens zu fördern.

Die Planung trägt zudem dem Ziel einer sozialgerechten Bodennutzung Rechnung. Durch die Festlegung von Baugrenzen, die Begrenzung der zulässigen Grundflächen und die Sicherung von Grün- und Freiflächen wird ein ausgewogenes Verhältnis zwischen baulicher Entwicklung und Erhalt von Freiräumen geschaffen. Dies kommt nicht nur dem Umweltschutz, sondern auch der Naherholung und der Lebensqualität der Bevölkerung zugute.

2.2 Stadtplanerische Auswirkungen

Mit der verbindlichen Festsetzung eines Sondergebiets für Ferienhäuser und Ferienwohnungen wird die städtebauliche Entwicklung gezielt gesteuert und die im Flächennutzungsplan dargestellte Sonderbaufläche für den Fremdenverkehr bedarfsgerecht entwickelt. Die

Planung dient der Stabilisierung und Erweiterung der touristischen Infrastruktur und trägt dazu bei, den Edersee als bedeutenden Tourismusstandort Hessens langfristig zu sichern. Durch die Ausweisung des neuen Ferienhausgebiets wird die bauliche Nutzung der bislang ackerbaulich genutzten Fläche rechtssicher geregelt und einer ungeordneten Entwicklung vorgebeugt. Die Maßnahme entspricht den übergeordneten Zielen des Landesentwicklungsplans und des Regionalplans Nordhessen, die eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung, insbesondere im ländlichen Raum, sowie die gezielte Förderung touristischer Angebote vorsehen. Dabei wird die städtebauliche Integration des Plangebiets in die bestehende Siedlungsstruktur gewährleistet, indem das neue Quartier eine verbindende Mitte zwischen den bisher räumlich getrennten Ortsteilen Hemfurth und Edersee schafft und so zur Arrondierung und funktionalen Stärkung des Ortsrandes beiträgt.

Die städtebaulichen Festsetzungen regeln die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die zulässige Geschossigkeit, die Bauweise sowie die überbaubaren Grundstücksflächen. Durch die Begrenzung der Grundflächenzahl und die Definition von Baugrenzen wird eine maßvolle bauliche Verdichtung erreicht, die den Bodenschutz und die Durchgrünung des Gebiets sicherstellt. Die zweigeschossige Bauweise orientiert sich am ortstypischen Erscheinungsbild und gewährleistet eine harmonische Einbindung in das bestehende Orts- und Landschaftsbild. Die offene Bauweise mit seitlichen Grenzabständen sichert das siedlungstypische Bild und fördert eine angemessene Belichtung, Belüftung und Durchgrünung der Grundstücke.

Die Erschließung des Gebiets erfolgt unter Nutzung und Erweiterung bestehender Infrastrukturen, insbesondere der bereits asphaltierten Erschließungsstraße sowie der Wasser- und Abwasserleitungen. Dies trägt zu einer ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung bei und minimiert zusätzlichen Flächenverbrauch. Die Festsetzung öffentlicher Verkehrsflächen, die Integration eines Regenrückhaltebeckens zur gedrosselten Ableitung von Niederschlagswasser sowie die Sicherstellung der Löschwasserversorgung und Müllentsorgung gewährleisten eine leistungsfähige und zukunftssichere technische Infrastruktur.

Öffentliche Grünflächen werden gezielt festgesetzt, um eine Ortsrandeingrünung und einen harmonischen Übergang zur umgebenden Landschaft sicherzustellen. Die Anpflanzung standortgerechter, heimischer Gehölze und die Begrenzung von Einfriedungen auf lebende Hecken fördern die Biodiversität, verbessern das Mikroklima und tragen zur ökologischen und gestalterischen Qualität des Quartiers bei. Die Festsetzungen zur Gestaltung der baulichen Anlagen, insbesondere zur Dachform, Fassadengestaltung und Werbeanlagen, sichern eine gestalterische Einheitlichkeit und verhindern Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes.

Im Rahmen der städtebaulichen Eingriffsregelung werden unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert. Hierzu zählen unter anderem die Entwicklung von Blühstreifen und Feldvogelfenstern zur Sicherung der ökologischen Funktion des Lebensraums der Feldlerche sowie die Erhaltung und Neuanlage von Gehölzstrukturen. Die Umsetzung dieser Maßnahmen erfolgt in enger Abstimmung mit den Anforderungen des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege. Die artenschutzrechtlichen Belange werden durch entsprechende Festsetzungen und die Durchführung von Ersatzmaßnahmen umfassend berücksichtigt.

2.3 Infrastrukturelle Auswirkungen

2.3.1 Technische Infrastruktur

Durch die Entwicklung des neuen Ferienhausgebiets entsteht zusätzlicher Bedarf an Energie-, Wasser- und Abwasserinfrastruktur. Die Stromversorgung der geplanten Ferienhäuser und Ferienwohnungen wird durch den Anschluss an das bestehende Leitungsnetz gewährleistet. Die Energie Waldeck-Frankenberg GmbH fungiert als Grundversorger.

Die Trinkwasserversorgung erfolgt über das bestehende Leitungsnetz der Nationalparkgemeinde Edertal. Die Anschlussmöglichkeit besteht an der Wasserversorgungsleitung am süd-östlichen Rand des Plangebietes. Nach aktueller Planung ist der zusätzliche Bedarf durch das vorhandene Netz gedeckt, sodass keine Kapazitätserweiterungen notwendig sind. Für jedes Grundstück wird ein separater Hausanschluss eingerichtet, um eine individuelle Versorgung sicherzustellen. Die technische Erschließung wird damit zuverlässig und zukunftssicher gewährleistet.

Im Bereich der Löschwasserversorgung und des Brandschutzes ist sichergestellt, dass eine Löschwassermenge von 800 Litern pro Minute über einen Zeitraum von zwei Stunden zur Verfügung steht. Die Bereitstellung erfolgt über das Trinkwassernetz. Die örtliche Feuerwehr befindet sich in unmittelbarer Nähe, was eine schnelle Einsatzbereitschaft im Brandfall ermöglicht. Zusätzlich werden in den Ferienhäusern Handfeuerlöcher bereitgestellt, und für die Gastronomie werden die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen gemäß den einschlägigen technischen Regeln umgesetzt.

Die Abwasserentsorgung erfolgt über einen Anschluss an das bestehende Kanalnetz der Gemeinde Edertal. Das Schmutzwasser wird im Mischsystem zur Kläranlage in Hemfurth-Edersee geleitet, die nach umfassender Sanierung über ausreichende Kapazitäten zur Aufnahme der zusätzlichen Abwässer verfügt. Unbelastetes Regenwasser wird im Plangebiet ortsnah gesammelt und über ein separates Regenwasserkanalnetz einem zentralen Regenrückhaltebecken zugeführt. Von dort erfolgt eine gedrosselte Ableitung in einen Vorfluter, um Hochwasserspitzen zu reduzieren und die Gewässer zu entlasten. Diese Lösung entspricht den wasserwirtschaftlichen Grundsätzen und den gesetzlichen Vorgaben zur nachhaltigen Regenwasserbewirtschaftung.

Die Müll- und Abfallentsorgung wird gemäß den Bestimmungen der Nationalparkgemeinde Edertal organisiert. Es erfolgt eine getrennte Sammlung der Abfälle auf den jeweiligen Grundstücken, die regelmäßig abgeholt werden. Ergänzend stehen Wertstoffhöfe und Sammelstellen für spezielle Abfallarten zur Verfügung, was eine ordnungsgemäße und umweltgerechte Abfallentsorgung sicherstellt.

Für die innere verkehrliche Erschließung wird die bestehende asphaltierte Erschließungsstraße genutzt und verbreitert, sodass zusätzliche Bodenversiegelung weitgehend vermieden wird. Die geplanten Verkehrsflächen umfassen eine ausreichend breite Fahrbahn sowie einen Fußweg, wodurch die Erreichbarkeit aller Grundstücke für den Individualverkehr, Rettungs- und Versorgungsfahrzeuge gewährleistet ist. Die Anbindung an das überörtliche Straßennetz bleibt unverändert leistungsfähig, und ein wesentlicher Beitrag zum flächen- und bodenschonenden Bauen wird durch die Nutzung vorhandener Infrastruktur geleistet.

Durch den Bebauungsplan wird durch die Nutzung und Erweiterung bestehender technischer Infrastrukturen eine ressourcenschonende und nachhaltige Entwicklung des neuen Quartiers

ermöglicht. Die Versorgung mit Strom, Trinkwasser und Löschwasser ist gesichert, die Abwasserentsorgung erfolgt umweltgerecht, und die Regenwasserbewirtschaftung wird durch ein modernes Rückhaltesystem optimiert. Die Müllentsorgung ist effizient organisiert, und die verkehrliche Erschließung nutzt weitgehend bereits versiegelte Flächen. Damit werden die Anforderungen an eine leistungsfähige, nachhaltige und zukunftssichere technische Infrastruktur im Plangebiet vollumfänglich erfüllt.

2.3.2 Soziale Infrastruktur

Die Schaffung neuer Ferienhäuser und Ferienwohnungen führt zu einer temporären Erhöhung der Nutzerzahlen im Plangebiet, insbesondere während der Hauptreisezeiten. Da es sich bei den geplanten Unterkünften um touristisch genutzte Objekte handelt, ist vor allem mit einem wechselnden Personenkreis zu rechnen. Die dauerhafte Einwohnerzahl im klassischen Sinne wird dadurch nicht signifikant erhöht, sodass der zusätzliche Bedarf an sozialer Infrastruktur – wie Kindertagesstätten, Schulen oder sozialen Beratungsstellen – als gering einzustufen ist. Die bestehenden sozialen Einrichtungen im Gemeindegebiet, insbesondere in den Grundzentren Bergheim und Giflitz, sind auf die Versorgung der ortsansässigen Bevölkerung ausgerichtet und werden durch die temporäre Nutzung der Ferienhäuser nicht wesentlich belastet.

Gleichzeitig kann die erhöhte Frequentierung durch Gäste positive Impulse für die soziale Infrastruktur der Gemeinde bewirken. Die stärkere Auslastung von Einrichtungen des öffentlichen Lebens, wie Einzelhandel, Gastronomie, Freizeit- und Sportanlagen, trägt zur Sicherung und zum dauerhaften Fortbestand dieser Angebote bei. Insbesondere in ländlichen Räumen, in denen demografische Veränderungen und eine rückläufige Einwohnerzahl häufig zu einer Gefährdung der sozialen Daseinsvorsorge führen, kann die touristische Entwicklung einen wichtigen Beitrag zur Stabilisierung und Attraktivitätssteigerung des Standorts leisten.

Die Planung sieht keine Errichtung neuer sozialer Infrastruktureinrichtungen im Plangebiet selbst vor. Vielmehr wird davon ausgegangen, dass die vorhandenen Kapazitäten im näheren Umfeld ausreichend sind, um die temporäre Mehrbelastung während der Hauptsaison aufzufangen. Die medizinische Versorgung, die Nahversorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs sowie die Angebote der Daseinsvorsorge bleiben durch die Entwicklung des Urlaubsquartiers im bisherigen Umfang erhalten. Negative Auswirkungen auf die soziale Infrastruktur, wie Überlastungen oder Engpässe, sind nach aktuellem Stand nicht zu erwarten.

2.3.3 Verkehrliche Infrastruktur

Mit der Errichtung des Ferienhausgebiets ist eine Zunahme des motorisierten Individualverkehrs im Bereich Hemfurth zu erwarten. Es ist zu erwarten, dass der durchschnittliche tägliche Verkehr (DTV) auf der Kreisstraße K 35 von bislang 1.532 auf 1.922 Kfz/Tag steigt, was einer relativen Zunahme von 25 Prozent entspricht. Auf der Landesstraße L 3086 erhöht sich der DTV von 3.819 auf 4.079 Kfz/Tag, was einer Steigerung um 7 Prozent entspricht. Trotz der vergleichsweise hohen prozentualen Zunahme auf der K 35 bleibt das absolute Verkehrsaufkommen insgesamt moderat. Die vorhandenen Straßen sind nach den vorliegenden Untersuchungen in der Lage, das zusätzliche Verkehrsaufkommen aufzunehmen, ohne dass es zu Überlastungen oder relevanten Engpässen kommt.

Die äußere Erschließung des Plangebiets erfolgt über die Straße „Zu den Siebnacher Eichen“, die von der zwischen Hemfurth und Edersee verlaufenden Straße „Zur Sperrmauer“ abzweigt. Die Anbindung an das regionale und überregionale Verkehrsnetz ist als sehr gut zu bewerten: Hemfurth verfügt über eine direkte Anbindung an die Bundesstraße B 485 und ist über die Bundesautobahn A 49 an das Fernstraßennetz angebunden. Damit ist eine leistungsfähige Erreichbarkeit sowohl für den Individualverkehr als auch für Besucher aus dem weiteren Umland gewährleistet.

Die innere Erschließung des Gebiets wird über zwei U-förmig angelegte Straßen sichergestellt, die an den ausgebauten Wirtschaftsweg „Zu den Siebnacher Eichen“ anschließen. Die Verkehrsflächen erhalten eine Breite von 7,50 Metern, bestehend aus einer 5,50 Meter breiten Fahrbahn für den motorisierten Verkehr und einem 2,0 Meter breiten Fußweg. Diese Dimensionierung gewährleistet die sichere Erreichbarkeit aller Grundstücke für Bewohner, Gäste, Rettungs- und Versorgungsfahrzeuge sowie für den Fußgängerverkehr. Die Erschließungsstraßen sind so angelegt, dass sie größtenteils auf bereits versiegelten Flächen verlaufen, wodurch zusätzlicher Bodenverbrauch minimiert wird.

Im Plangebiet werden gemäß der Stellplatzsatzung der Nationalparkgemeinde Edertal je Ferienhaus zwei Stellplätze errichtet. Für Gebäude mit mehr als zwei Wohnungen werden für die ersten beiden Wohnungen jeweils zwei, für jede weitere Wohnung ein zusätzlicher Stellplatz vorgesehen. Damit wird sichergestellt, dass der ruhende Verkehr auf den Grundstücken abgewickelt werden kann und die öffentlichen Verkehrsflächen nicht übermäßig belastet werden.

Die Erreichbarkeit von Freizeit- und Erholungsangeboten ist fußläufig gegeben. Gastronomie- und Einkaufsmöglichkeiten befinden sich im Ort und sind für Gäste und Bewohner des Quartiers gut erreichbar. Diese Nähe fördert die Nutzung nachhaltiger Mobilitätsformen wie Fuß- und Radverkehr und trägt dazu bei, das Verkehrsaufkommen auf ein vertretbares Maß zu begrenzen. Zusätzlich ist das Gebiet über das örtliche Wirtschaftswegenetz und einen entlang der K 35 verlaufenden Radweg gut mit dem Fahrrad erreichbar. Bushaltestellen befinden sich in der Nähe der Knotenpunkte im Zuge der K 35, sodass auch eine Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr gegeben ist.

Ergänzend zu den bereits dargestellten verkehrlichen Auswirkungen ist hervorzuheben, dass das geplante Ferienhausgebiet kein geschlossenes Feriendorf im klassischen Sinne darstellt. Es existieren keine Schrankenanlagen oder Zugangsbeschränkungen, die den Zutritt auf einen bestimmten Personenkreis limitieren würden. Vielmehr orientiert sich die bauliche Struktur an einem Wohngebiet mit einer Vielzahl von unterschiedlichen Grundstückseigentümern, deren Ferienhäuser dezentral und flexibel über verschiedene Plattformen an einen ständig wechselnden Personenkreis vermietet werden.

Im Unterschied zu geschlossenen Feriendörfern oder Hotelkomplexen erfolgt die Vermittlung der Unterkünfte dezentral. Dies ermöglicht eine individuelle und flexible Gestaltung der Anreisezeiten für jede einzelne Unterkunft, sodass kein einheitlicher, festgelegter An- oder Abreisetag für alle Feriengäste besteht. Die Urlauber können somit ihre An- und Abreisetermine frei wählen und ihren Aufenthalt unabhängig von festen Wechselrhythmen planen.

Ein vergleichbares Projekt in der Gemeinde Diemelsee belegt, dass dieses flexible Konzept von den Gästen sehr gut angenommen wird. Die Ferienhäuser werden kontinuierlich und ganzjährig genutzt, längere Ausfallzeiten – wie sie in anderen Ferienregionen außerhalb der Hauptsaison oder im Winter häufig auftreten – treten nicht auf. Die Auswertung der dort erhobenen Daten zur Verteilung der An- und Abreisen auf die Wochentage zeigt, dass sich

diese Vorgänge auf die gesamte Woche verteilen, wobei an Montagen, Freitagen und Samstagen moderat erhöhte Anreiszahlen zu beobachten sind, während die Abreisen am Wochenende ansteigen. Einen Hauptanreisetag gibt es nicht, was zu einer gleichmäßigeren Verteilung des Verkehrsaufkommens führt.

Konkret ergibt sich für die zu erwartenden 130 zusätzlichen Ferienhäuser (Ferienresort, Urlaubsquartier und Chaletdorf) folgendes Bild: Die Anreisen erfolgen überwiegend nachmittags zwischen 16:00 Uhr und 20:00 Uhr, die Abreisen vormittags zwischen 08:00 Uhr und 11:00 Uhr. Die zu erwartenden An- und Abreisen je Stunde und Wochentag bewegen sich in einem niedrigen einstelligen Bereich, wobei beispielsweise an Sonntagen bis zu 11 Anreisen pro Stunde im Anreisezeitraum und bis zu 7 Abreisen pro Stunde am Samstag im Abreisezeitraum prognostiziert werden.

Die An- und Abreisezeiten der Übernachtungsgäste und der Tagesgäste verhalten sich dabei in der Regel gegenläufig zueinander. Während Tagesgäste vor allem an Wochenenden und Feiertagen zwischen 9:00 Uhr und 15:00 Uhr an- und zwischen 14:00 Uhr und 20:00 Uhr abreisen, nutzen Übernachtungsgäste die genannten Randzeiten. Dadurch werden die Verkehrsspitzen entzerrt und die Belastung der Verkehrsinfrastruktur gleichmäßiger verteilt.

Die Gemeinde Edertal profitiert durch die touristische Entwicklung von einer Stärkung der gastronomischen Infrastruktur, steht jedoch insbesondere an sonnigen Feiertagen und Sonntagen vor Herausforderungen im Bereich der Verkehrslenkung und -planung, da die hohe Nachfrage durch Tagesgäste zu temporären Belastungsspitzen führen kann. Die Entwicklung der Ferienhausgebiete und die damit verbundene Zunahme an Übernachtungsgästen führen jedoch aufgrund der dezentralen, flexiblen und über die Woche verteilten An- und Abreisen zu keiner zusätzlichen, kritischen Überlastung der Verkehrsinfrastruktur. Insgesamt bleibt das zusätzliche Verkehrsaufkommen im Verhältnis zur bestehenden Vorbelastung als gering einzustufen, sodass keine nachteiligen Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit und Sicherheit der Verkehrsinfrastruktur zu erwarten sind.

2.4 Umweltrelevante Auswirkungen

Schutzgut	Prognostizierte Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Boden und Fläche	<ul style="list-style-type: none"> Verlust natürlicher Bodenfunktionen (z.B. Lebensraum-, Puffer-, Filter- und Speicherfunktion, Funktion zur Regulierung der Temperaturbildung, zum Abbau von organischen Stoffen und mineralischen Nährstoffen durch Bodenorganismen usw.) durch Versiegelung oder Teilversiegelung der Fläche 	☐
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> Verlust an Flächen für die natürliche Versickerung von Niederschlagswasser bzw. für die Grundwasserneubildungsrate Verlust sämtlicher Bodenfunktionen (Speicherfähigkeit der Poren) durch Voll- und Teilversiegelungen sowie Bodenumlagerungen Beschleunigung des Niederschlagswasserabflusses Reduzierung von natürlicher Versickerungsfläche und somit zu einer Verringerung des Grundwasserdargebotes durch Neuversiegelung 	☐
Klima und Luft	<ul style="list-style-type: none"> Verlust an Flächen für die Versickerung von Niederschlagswasser – Verlust an Verdunstungskühle Erhöhung der Oberflächenrauigkeit und der wärmespeichernden Baumasse - Erhöhung der Temperatur 	☐

	<ul style="list-style-type: none"> • Negative Beeinflussung des Kleinklimas durch Versiegelung und Teilversiegelung, fehlende Verdunstung über die Vegetation 	
Landschaftsbild	<ul style="list-style-type: none"> • Keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten 	<input type="checkbox"/>
Menschen, seine Gesundheit und die Bevölkerung insgesamt	<ul style="list-style-type: none"> • Keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten 	<input type="checkbox"/>
Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> • Anlagenbedingter Verlust von Lebensraumstrukturen • Verdrängung von Arten durch Silhouettenwirkungen der baulichen Anlagen • Verlust von Biotopfunktionen aufgrund von Versiegelungen sowie Teilversiegelungen 	<input type="checkbox"/>
Kulturelles Erbe	<ul style="list-style-type: none"> • Keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten 	<input type="checkbox"/>
Wechselwirkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten 	<input type="checkbox"/>

erheblich nicht erheblich

3 Sonstige Inhalte

3.1 Belange des Klimaschutzes

Klimaschutzklausel

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans wird den Erfordernissen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel gemäß § 1a Abs. 5 BauGB in besonderem Maße Rechnung getragen. Ziel der Planung ist es, eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten, die sowohl dem Schutz des Klimas als auch der Resilienz gegenüber den Folgen des Klimawandels dient.

Konkret werden im Bebauungsplan verschiedene Maßnahmen festgesetzt, die dem Klimaschutz und der Klimaanpassung dienen. Dazu zählt insbesondere die Begrenzung der zulässigen Grundflächenzahl und die Festlegung überbaubarer Flächen, um den Bodenversiegelungsgrad zu minimieren und die natürliche Bodenfunktion weitgehend zu erhalten. Die Nutzung bereits versiegelter Flächen für die äußere Erschließung trägt zusätzlich dazu bei, den Flächenverbrauch zu begrenzen und die Versiegelung unberührter Böden zu vermeiden. Darüber hinaus werden Begrünungsmaßnahmen festgesetzt. Unter anderem sind private Grünflächen in Form von Hausgärten zu entwickeln, die Anlage von standortgerechten, heimischen Gehölzen und Bäumen sowie die Begrenzung von Einfriedungen auf lebende Hecken fördern die Biodiversität, verbessern das Mikroklima und tragen zur Minderung von Temperaturextremen bei.

Die geplanten Gebäude werden mindestens im KfW-40-Standard errichtet und über Wärmepumpen beheizt, wodurch ein hoher energetischer Standard und eine Reduzierung der CO₂-Emissionen erreicht werden. Die Ausrichtung der Baukörper ermöglicht zudem die effiziente Nutzung von Sonnenenergie, was die Voraussetzungen für die Nutzung erneuerbarer Energien verbessert. Die Festsetzungen zur Gestaltung der Freiflächen und zur Begrünung von Dächern und Fassaden unterstützen die Kühlung des Siedlungsraums und wirken Hitzebelastungen entgegen.

Im Umgang mit Niederschlagswasser wird ein zukunftsfähiges Entwässerungskonzept umgesetzt: Das anfallende Oberflächenwasser wird in einem naturnah gestalteten Regenrückhaltebecken gesammelt und gedrosselt in einen Vorfluter abgeleitet. Diese Maßnahme dient dem

Schutz vor Starkregenereignissen und Hochwasserspitzen und trägt dazu bei, die Auswirkungen extremer Wetterereignisse infolge des Klimawandels zu mildern. Zudem wird im Plangebiet auf die Verwendung wasserdurchlässiger Beläge und die Vermeidung von Schottergärten geachtet, um die Grundwasserneubildung zu fördern und das Mikroklima positiv zu beeinflussen. Die Festsetzung zur Verwendung einheimischer und standortgerechter Pflanzenarten trägt zur langfristigen Erhaltung der Vegetationsstruktur bei und unterstützt die Anpassungsfähigkeit des Gebiets an sich verändernde klimatische Bedingungen.

Durch diese Maßnahmen wird den Anforderungen des § 1a Abs. 5 BauGB umfassend entsprochen. Der Bebauungsplan fördert sowohl den Klimaschutz durch Reduktion von Treibhausgasemissionen und Energieeffizienz als auch die Anpassung an unvermeidbare Folgen des Klimawandels durch gezielte Begrünung, Regenwassermanagement und die Sicherung ökologischer Funktionen. Damit leistet die Planung einen aktiven Beitrag zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen und zur Entwicklung einer zukunftsfähigen, klimaresilienten Siedlungsstruktur.

3.2 Landwirtschaftliche Belange

Umwidmungssperrklausel

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans wird den landwirtschaftlichen Belangen gemäß § 1a Abs. 1 Satz 2 BauGB in besonderem Maße Rechnung getragen. Grundsätzlich sieht das Baugesetzbuch vor, dass landwirtschaftlich genutzte Flächen nur im unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungsarten in Anspruch genommen werden dürfen. Diesem Grundsatz folgend wurde im Vorfeld der Planung eine umfassende Prüfung alternativer Standorte (Anlage VIII) durchgeführt, bei der insbesondere die Möglichkeiten der Innenentwicklung, der Nachverdichtung sowie die Nutzung von Brachflächen und Leerständen im Gemeindegebiet und in den benachbarten Gemeinden eingehend geprüft wurden. Da diese Potenziale im konkreten Fall nicht ausreichten, um den nachweislich bestehenden Bedarf an zusätzlichen Ferienhausunterkünften zu decken, wurde die Umwidmung der ackerbaulich genutzten Fläche als erforderlich angesehen.

Die betroffene Fläche ist im Flächennutzungsplan der Nationalparkgemeinde Edertal bereits seit 2006 als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Fremdenverkehrswesen“ dargestellt. Diese planerische Vorausschau wurde im Zuge der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans unter Berücksichtigung der übergeordneten Ziele des Landesentwicklungsplans Hessen 2020 und des Regionalplans Nordhessen getroffen. Beide Pläne betonen die besondere Bedeutung des Tourismus für die wirtschaftliche Entwicklung und die Daseinsvorsorge im ländlichen Raum. Die gezielte Entwicklung touristischer Infrastruktur – insbesondere in Regionen mit rückläufiger Einwohnerzahl und strukturellen Herausforderungen – wird als zentraler Beitrag zur Sicherung von Arbeitsplätzen, zur Stabilisierung der örtlichen Wirtschaft und zur Erhaltung der Attraktivität des Standorts bewertet.

Die Umwidmung der landwirtschaftlich genutzten Fläche erfolgt unter strenger Beachtung des Gebots des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden. Im Sinne der gesetzlichen Vorgaben wurde die Inanspruchnahme der Fläche auf das erforderliche Maß beschränkt. Die Planung sieht vor, die äußere Erschließung überwiegend über bereits versiegelte Flächen zu führen, um weiteren Bodenverbrauch zu minimieren. Darüber hinaus werden im Bebauungsplan umfangreiche Maßnahmen zur Eingrünung und zur ökologischen Kompensation festgesetzt. Hierzu zählen die Schaffung privater Grünflächen, die Pflanzung

standortgerechter Gehölze und Bäume sowie die Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen auf externen Flächen, um die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten und die Eingriffe in Natur und Landschaft zu kompensieren. Die Kompensationsmaßnahmen beanspruchen ausschließlich Flächen, die für die Futtermittelproduktion eine untergeordnete Bedeutung besitzen.

Die planerische Abwägung berücksichtigt die Bedeutung der landwirtschaftlichen Flächen für die ortsansässigen Betriebe und stellt sicher, dass die Umwidmung keine unverhältnismäßigen Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Nutzung im Gemeindegebiet hat. Die betroffene Fläche ist ackerbaulich geprägt und weist keine besonderen Schutz- oder Nutzungsfunktionen für die Landwirtschaft auf, die einer Umnutzung entgegenstehen würden. Durch die Konzentration der baulichen Entwicklung auf eine bereits im Flächennutzungsplan ausgewiesene Sonderbaufläche und die Vermeidung einer Zersiedelung werden die landwirtschaftlichen Strukturen im Umfeld des Plangebiets weitgehend erhalten.

- Bewertung der Auswirkungen auf die landwirtschaftlich relevanten Belange -

Die Gemeinde Edertal weist mit einem Anteil von 64,41 Prozent landwirtschaftlich genutzter Fläche einen im Vergleich zum Landkreis Waldeck-Frankenberg (36,65 Prozent) deutlich höheren Flächenanteil auf. Gleichzeitig ist der Anteil der Siedlungsflächen in Edertal mit 1,04 Prozent geringer als im Landkreisdurchschnitt. Daraus ergibt sich, dass die Gemeinde Edertal sowohl durch einen hohen Anteil an landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen als auch durch einen vergleichsweise niedrigen Anteil versiegelter Flächen gekennzeichnet ist.

Im Rahmen der aktuellen Entwicklungsabsichten der Gemeinde Edertal werden etwa 0,08 Prozent der landwirtschaftlich genutzten Fläche beansprucht. Dies entspricht einer Flächenreduktion von 3,1 Hektar bei einer Gesamtfläche von 3.690 Hektar landwirtschaftlich zu bewirtschaftender Fläche (ohne Wald). Die Inanspruchnahme betrifft 2,2 Hektar Ackerland und 0,9 Hektar Grünland. Im Hinblick auf die Sicherstellung der Ernährungs- und Futtermittelversorgung ist festzustellen, dass durch diese geringfügige Flächenreduzierung keine erheblichen Auswirkungen auf die Ernährungssicherheit der Bevölkerung oder die Futtermittelproduktion zu erwarten sind.

Die Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebsstruktur zeigt, dass sich die Anzahl der Betriebe im Zeitraum von 2010 bis 2022 von 101 auf 64 reduziert hat. Im gleichen Zeitraum ist die landwirtschaftlich genutzte Fläche um 164 Hektar zurückgegangen. Die aktuelle Entnahme von 3,1 Hektar, insbesondere in direkter Ortsnähe, gefährdet nachweislich die Existenz eines landwirtschaftlichen Betriebes nicht. Im Vergleich zum Landkreis steht in Edertal jedem Betrieb durchschnittlich eine Fläche von 57,6 Hektar zur Verfügung, während landkreisweit der Durchschnitt bei 46,6 Hektar liegt.

Vor dem Hintergrund des geringen Rückgangs der landwirtschaftlichen Flächen und des weiterhin hohen Flächenanteils pro Betrieb ist nicht davon auszugehen, dass die Entnahme von 3,1 Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche zu erheblichen Veränderungen bei den Grundstücks- und Pachtpreisen führen wird. Die aktuellen Bodenrichtwerte für landwirtschaftliche Flächen in Edertal bewegen sich auf niedrigem Niveau und zeigen zuletzt sogar einen leichten Rückgang, was die Einschätzung stützt, dass keine signifikanten preislichen Auswirkungen zu erwarten sind.

3.3 Bodenschutzrechtliche Belange

Bodenschutzklausel

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans wird den Anforderungen des § 1a Abs. 1 Satz 1 BauGB, wonach mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen ist, umfassend Rechnung getragen. Zentrales Ziel der Planung ist es, die Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen auf das erforderliche Maß zu begrenzen und die natürlichen Bodenfunktionen zu erhalten.

Bereits in der vorbereitenden Planung wurden die Möglichkeiten der Innenentwicklung, der Nachverdichtung und der Wiedernutzbarmachung von Flächen intensiv geprüft. Da diese Potenziale im Gemeindegebiet für das angestrebte touristische Angebot nicht ausreichen, wurde die Inanspruchnahme der ackerbaulich genutzten Fläche auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt. Die geplante äußere Erschließung nutzt überwiegend bereits versiegelte Flächen, insbesondere vorhandene asphaltierte Wirtschaftswege, sodass zusätzlicher Bodenverbrauch weitgehend vermieden wird. Die Festsetzung von Baugrenzen, Grundflächenzahlen und die Begrenzung der überbaubaren Grundstücksflächen sichern eine kompakte, flächeneffiziente Bebauung und gewährleisten, dass nicht mehr Boden als erforderlich in Anspruch genommen wird.

Zur Sicherung und Entwicklung der Bodenfunktionen wurde im Zuge des Bauleitplanverfahrens ein Baugrundgutachten erstellt, das die geologischen und hydrologischen Verhältnisse detailliert analysiert und damit eine fundierte Grundlage für die weitere Planung und Bauausführung bietet. Im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplans wird eine bodenkundliche Baubegleitung verpflichtend vorgeschrieben. Diese Maßnahme dient dazu, die Eingriffe in das Schutzgut Boden während der Bauphase kontinuierlich zu überwachen und negative Auswirkungen – wie Verdichtung, Erosion oder Vermischung von Bodenschichten – zu vermeiden bzw. zu minimieren. Ergänzend dazu ist die Erstellung eines Bodenmanagementkonzeptes vorgesehen, das den fachgerechten Umgang mit anfallendem Bodenmaterial regelt, die Trennung und Wiederverwertung von Ober- und Unterboden sicherstellt und die ordnungsgemäße Lagerung, Zwischenverwertung oder Rückführung in geeignete Bereiche dokumentiert. Auf diese Weise werden die natürlichen Bodenfunktionen erhalten, Bodenverluste minimiert und die nachhaltige Nutzung des Bodens gefördert.

Darüber hinaus werden im Bebauungsplan Maßnahmen zur Begrenzung der Bodenversiegelung und zur Förderung der Versickerungsfähigkeit festgesetzt. Nicht überbaute Flächen sind möglichst wasserdurchlässig zu gestalten; die Anlage von Schottergärten und großflächigen Steinbeeten ist ausdrücklich ausgeschlossen. Durch die Festsetzung von öffentlichen und privaten Grünflächen, die Verwendung standortgerechter, heimischer Gehölze und die Begrenzung von Einfriedungen auf lebende Hecken wird die ökologische Durchlässigkeit des Gebiets gestärkt und die Bodenfunktionen als Lebensraum, Filter und Speicher erhalten.

Die Planung sieht zudem vor, unvermeidbare Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Hierbei erfolgt eine schutzgutbezogene Ermittlung des Eingriffs in das Schutzgut Boden. Der ermittelte Eingriff wird über eine externe Maßnahme ausgeglichen, sodass in der Summe keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind.

3.4 Flächenbilanz

Art der Nutzung	Fläche je Nutzungsart in m ² / Vorher	Fläche je Nutzungsart in m ² / Nachher
Landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen	22.234	0
Landwirtschaftlich genutzte Wiesenflächen	8.386	0
Flächen mit Baum- oder Gehölzstrukturen	549	1.563
Baugebietsfläche (Sondergebiet für Ferienhäuser)	0	24.460
Öffentliche Straßenverkehrsfläche	1.469	6.209
Flächen für die Regelung des Wasserabflusses	0	406
	32.638	32.638

3.5 Rechtliche Grundlagen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist
- Bodenschutz in der Bauleitplanung (Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz 2011, HLNUG-Webpublikation), gestützt auf § 2 Abs. 1 BNatSchG in der Fassung des Art. 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 153)
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 153) geändert worden ist
- Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792) geändert worden ist
- Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist
- Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20. Dezember 2010, das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (BGBl. I S. 318) geändert worden ist
- Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) 28. November 2016 (GVBl. S. 211)
- Hessisches Gesetz zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft vom 07. Juni 2023
- Hessisches Wassergesetz (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30. September 2021 (GVBl. S. 602) geändert worden ist
- Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Bodenschutz in der Bauleitplanung. Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen
- Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

Kompensation des Schutzguts Boden in der Bauleitplanung nach BauGB. Arbeitshilfe zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden in Hessen und Rheinland-Pfalz

Planungssicherstellungsgesetz vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353) geändert worden ist

Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) geändert worden ist

Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, das Führen von Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ersatzzahlungen (Kompensationsverordnung KV) vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629, 2011 I S. 43) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318)

Hessen-Forst (2006) [Hrsg.]: Artensteckbrief Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*).

Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (2017) [Hrsg.]: Artgutachten 2016. Bundesstichprobenmonitoring 2016/2017 von Fledermausarten (Chiroptera) in Hessen.

Hessen-Forst (2006) [Hrsg.]: Artensteckbrief Großes Mausohr (*Myotis myotis*).

Kompensation des Schutzgutes Boden in Planungs- und Genehmigungsverfahren (Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie 2019, HLNUG-Webpublikation), beruhend auf § 1 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 22 Abs. 2c BNatSchG idF des Art. 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 153)

Lamprecht, H. & J. Trautner (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004 [unter Mitarb. von K. Kockelke, R. Steiner, R. Brinkmann, D. Bernotat, E. Gassner & G. Kaule]. – Hannover, Filderstadt.

Anlage I – Umweltbericht

1	Einleitung	1
1.1	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans	1
1.2	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes	2
2	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen auf	5
2.1	die Schutzgüter Fläche und Boden	5
2.2	die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt	8
2.3	das Schutzgut Wasser	13
2.4	Die Schutzgüter Luft und Klima	16
2.5	das Wirkungsgefüge zwischen Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima	19
2.6	Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild	20
2.7	die Biologische Vielfalt	24
2.8	die Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000 - Gebiete	25
2.9	Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	26
2.10	Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter ..	29
3	Vermeidung von Emissionen sowie der sach-gerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern	29
4	Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie	31
5	Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts	32
6	Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten	33
7	Beurteilung der zu erwartenden Umweltauswirkungen bei Nichtdurchführung der Planung / Nullvariante	34
8	Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen	33
9	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	33
10	Zusätzliche Angaben	34
10.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung	34
10.2	Allgemein verständliche Zusammenfassung	35

1 Einleitung

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

Die Nationalparkgemeinde Edertal beabsichtigt im Ortsteil Edersee-Hemfurth ein Angebot für den Bau eines Ferienhausgebietes zu schaffen. Die vorgesehenen Baugrundstücke liegen weder im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes noch innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile. Daher sind die verfahrensgegenständlichen Flächen dem planungsrechtlichen Außenbereich zuzuordnen. Bei der vorliegenden Fläche sind die Kriterien des § 35 Baugesetzbuch nicht erfüllt, sodass das Ferienhausgebiet im planungsrechtlichen Außenbereich nicht zulässig ist. Das Bauvorhaben kann nur im Rahmen einer kommunalen Bauleitplanung planungsrechtlich gesichert werden. Durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes kann die Zulässigkeit des Vorhabens dann nach § 30 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans) bewertet werden.

Ziel der Bauleitplanung ist somit die Vorbereitung und Sicherung der baulichen und sonstigen Nutzungen auf den Grundstücken der Nationalparkgemeinde Edertal nach Maßgabe des Baugesetzbuches, der Baunutzungsverordnung sowie der Hessischen Bauordnung. Mit dem Bebauungsplan „Urlaubsquartier Edersee“ beabsichtigt die Nationalparkgemeinde Edertal die für die Bebauung vorgesehenen Flächen nach der besonderen Art der baulichen Nutzung als „Sondergebietsfläche, die der Erholung dient“ mit der Zweckbestimmung „Ferienhäuser und Ferienwohnungen“ und planungsrechtlich festzusetzen.

Mit der Festsetzung der für die Bebauung vorgesehenen Flächen als „Sondergebietsflächen, die der Erholung dienen“ und der Festlegungen der Zweckbestimmungen als „Ferienhäuser“ und „Häuser mit Ferienwohnungen“ beabsichtigt die Nationalparkgemeinde Edertal dem wachsenden Bedarf nach Beherbergungsstätten nachzukommen und die Möglichkeit zu schaffen, das Angebot bedarfsgerecht zu erweitern. Da sich der Tourismus in der Planungsregion als wichtiger regionaler Wirtschafts- und Einkommensfaktor entwickelt, ist das Ziel der Planung diese Funktion unter Wahrung kommunaler und öffentlicher Interessen zu sichern und weiterzuentwickeln.

Im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Urlaubsquartier Edersee" wird eine Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Satz 1 Baugesetzbuch durchgeführt. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Entwicklungsabsichten der Nationalparkgemeinde Edertal unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert.

Grundsätzlich trifft der Bebauungsplan verbindliche Maßnahmen, durch die der unvermeidbare Eingriff in Natur und Landschaft minimiert wird. Um den Ausgleich zu ermitteln, wird bei der Bewertung einzelner Schutzgüter eine standardisierte Bewertungsmethode als Hilfsmittel herangezogen, um die „Biotopwertigkeit“ zu erfassen und darüber hinaus die Bedeutung bestimmter Formen der Bodennutzung für Flora und Fauna abzuleiten. Durch die Anwendung der hessischen Kompensationsverordnung können somit sektorale Beeinträchtigungen

quantifiziert und kompensiert werden. Die Bewertung des Eingriffs erfolgt nach den aktuellen Erkenntnissen des wissenschaftlichen Naturschutzes. Durch den Eingriff in Natur und Landschaft wird ein Biotopwertdefizit ausgelöst. Im Rahmen des weiteren Verfahrens werden Maßnahmen konkretisiert und verbindlich zugeordnet, sodass der Eingriff in Natur und Landschaft ausgeglichen wird.

1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind gem. § 1 Abs. 6 BauGB insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen. Hierzu zählen gem. § 1 Absatz 6 Nr. 7 BauGB insbesondere

- a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,
- j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i.

Durch die Umweltprüfung werden auf Grundlage der Anlage 1 zum Baugesetzbuch die erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in dem vorliegenden Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist gem. § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen.

Für die abzuhandelnden Schutzgüter sind die jeweiligen Fachgesetze, in denen die allgemeinen (nicht abschließenden) Grundsätze und Ziele definiert werden, von Bedeutung.

Tabelle 4 – Umweltbericht // Rechtliche Grundlagen

Schutzgut	Fachgesetz	Grundsätze und Zielaussagen
Boden	Baugesetzbuch [BauGB]	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden (Bodenschutzklausel).
	Bundesbodenschutzgesetz [BBodSchG]	Nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Funktionen des Bodens. Schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.
Fläche	Baugesetzbuch [BauGB]	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.
	Bundesnaturschutzgesetz [BNatSchG]	Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zerschneidung zu bewahren. Die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich, soweit sie nicht für Grünflächen vorgesehen sind, hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich. Verkehrswege, Energieleitungen und ähnliche Vorhaben sollen landschaftsgerecht geführt, gestaltet und gebündelt werden.
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz [WHG]	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigung ihrer ökologischen Funktionen.
	Hessische Wassergesetz [HWG]	Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit.
Luft, Klima	Bundesimmissionsschutzgesetz [BImSchG]	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen).
Pflanzen, Tiere, Biologische	Baugesetzbuch [BauGB]	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturhaushaltes und der Landschaftspflege insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete, sowie die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes von seinen in § 1, Absatz 6 Nr. 7a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes) zu berücksichtigen.
	Bundesnaturschutzgesetz [BNatSchG]	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung künftiger Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereichen zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen, dass die Leistungs-

Vielfalt		und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Tier und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume, sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit, sowie der der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind
	FFH- und Vogel- schutzrichtlinie	Schutz und Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen von gemeinschaftlicher Bedeutung zur Sicherstellung einer biologischen Vielfalt und insbesondere die Erhaltung wildlebender Vogelarten.
Landschaft	Baugesetzbuch [BauGB]	Vermeidung/Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes.
Mensch	Baugesetzbuch [BauGB]	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleit-pläne, insbesondere die Vermeidung von Emissionen.
	Bundesimmissionsschutzgesetz [BImSchG]	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen).
Kultur- und Sachgüter	Bundesnaturschutzgesetz [BNatSchG]	Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern sind vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren.
	Hessisches Denkmalschutzgesetz [HDSchG]	Kulturdenkmäler als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und Entwicklung zu schützen und zu erhalten sowie darauf hinzuwirken, dass sie in die städtebauliche Entwicklung, Raumordnung und den Erhalt der historisch gewachsenen Kulturlandschaft einbezogen werden.

Tabelle 5 – Fachplanungen

Fachplanungen	Grundsätze und Zielaussagen
Regionalplan Nordhessen 2009 Und Teilregionalplan Energie Nordhessen 2017	Vorranggebiet für Landwirtschaft (in Teilen) Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft (in Teilen) Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen
Landesentwicklungsplan Hessen 2020	Der Landesentwicklungsplan Hessen 2020 legt als Grundsatz fest, dass zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Ländlichen Raums dieser weiterentwickelt und gestärkt werden soll. Dazu sollen regionaltypisch oder kulturhistorisch ausgeprägte Formen von Tourismus und Erholung als zusätzliche Einkommensquellen gestärkt und ausgebaut werden.
Landschaftsrahmenplan Nordhessen 2000	Die Karte Zustand und Bewertung beschreibt für das Plangebiet einen „mäßig strukturierten, ackerbaulich geprägten Raum“. Östlich der verfahrensgegenständlichen Flächen befindet sich eine linienhafte Beeinträchtigung des Naturhaushaltes. Hierbei handelt es sich um eine Freileitung (2 x 110 KV/ 110 KV/ 380 KV im Edertal zw. Talsperre u. Affoldern sowie nach Kleibern). Hiervon betroffen ist insbesondere das Schutzgut Landschaftsbild und ein Brut- und Überwinterungsgebiet der Avifauna. Die verfahrensgegenständliche Fläche ist kein Bestandteil eines avifaunistischen Schwerpunktraumes. Die Entwicklungskarte zum Landschaftsrahmenplan Nordhessen 2000 beschreibt für den gesamten Ortsteil einen „Raum mit herausragender Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung“. Für die verfahrensgegenständliche Fläche werden keine weiteren relevanten Ziele genannt.
Flächennutzungsplan Nationalpark-gemeinde Edertal	Sonderbauflächen – Zweckbestimmung Fremdenverkehrswesen

2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umwelt- auswirkungen auf

2.1 die Schutzgüter Fläche und Boden

Bestandsaufnahme

Fläche: Das Plangebiet umfasst derzeit intensiv bewirtschaftete Acker- und Wiesenflächen mit einer Gesamtgröße von 3,2 Hektar. Davon werden 2,2 Hektar im nördlichen Bereich ackerbaulich genutzt, während der südliche Teil auf 0,8 Hektar als intensive Wirtschaftswiese dient. Bereits 0,1 Hektar sind durch den bestehenden Wirtschaftsweg versiegelt, was eine Beeinträchtigung des Bodenhaushalts und der natürlichen Bodenfunktionen darstellt.

Räumlicher Kontext und kumulative Wirkungen

Das Gebiet ist eingebettet in weitere Planvorhaben der Gemeinde Edertal mit einer kumulativen Gesamtfläche von 6,9 Hektar:

- 1,4 Hektar entfallen auf den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Ferienresort Edersee“.
- 2,3 Hektar auf den Bebauungsplan Nr. 9 „Chaletdorf Edersee“.

Diese Nachbarplanungen sind bei der Gesamtbewertung der Flächeninanspruchnahme und Umweltauswirkungen zu berücksichtigen, um überlagernde Effekte auf das Landschaftsbild, die Biodiversität und den Wasserhaushalt auszuschließen.

Schutzstatus und planungsrechtliche Einordnung

Die Flächen unterliegen keinem formalen Schutzstatus (z. B. Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete oder gesetzlich geschützte Biotope) und sind auch nicht als Biotopverbundflächen ausgewiesen.

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Edertal sind die Flächen als „Sonderbauflächen“ mit der Zweckbestimmung „Fremdenverkehrswesen“ festgesetzt. Dies legt eine priorisierte Nutzung für touristische Infrastruktur nahe, steht jedoch im Spannungsfeld zur aktuellen landwirtschaftlichen Nutzung.

Boden: Gemäß § 1 BBodSchG und § 1 HAltBodSchG sind die Funktionen des Bodens u.a. durch Vermeidung von schädlichen Beeinträchtigungen, nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 1 und 2 BNatSchG seine prägenden biologischen Funktionen, die Stoff- und Energieflüsse sowie landschaftlichen Strukturen zu schützen. Die Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können. Nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

In der Karte zur Bodenfunktionsbewertung für die Raum- und Bauleitplanung (HLNUG 2019) werden Aussagen zur aggregierenden Bodenfunktion innerhalb des Plangebietes getroffen. Die aggregierende Bodenfunktion beschreibt eine zusammenfassende Bewertung des Nitratrückhaltevermögens, der

Feldkapazität, des Ertragspotenzials und der Standorttypisierung des Bodens. Diese besitzt im Plangebiet einen geringen Funktionserfüllungsgrad.

Die Böden der verfahrensgegenständlichen Fläche weisen einen geringen bis mittleren Erfüllungsgrad (Ackerzahl von > 20 bis ≤ 45) der Bodenfunktion auf. Das Ertragspotential setzt sich sowohl aus der Bodenbeschaffenheit als auch aus den klimatischen Bedingungen zusammen. Das Ertragspotential des Bodens entspricht folglich einem mittleren Erfüllungsgrad. Die Funktion des Wasserhaushaltes wird über das Kriterium Feldkapazität des Bodens definiert. Diese weist im Geltungsbereich einen geringen Erfüllungsgrad auf. Das Nitratrückhaltevermögen des Bodens besitzt ebenfalls einen geringen Erfüllungsgrad. Im Hinblick auf die Erosionsanfälligkeit der Böden besteht aufgrund der Hanglage und der intensiven landwirtschaftlichen Bodenbearbeitung eine hohe Erosionsgefährdung.

Nach aktuellem Stand der Altflächendatei des Landes Hessen sind im Umfeld des Geltungsbereiches keine entsprechenden Flächen vorhanden. Seltene oder gefährdete Bodenarten, wie Moore bzw. besonders nährstoffarme Böden, sind nicht vorhanden. Ein besonderes Entwicklungspotenzial des Bodens ist nicht festzustellen.

Prognose über die Entwicklung	Eingriffe werden durch den Vollzug des Bebauungsplanes bau-, betriebs-, und anlagenbedingt verursacht:
Baubedingt	<ul style="list-style-type: none"> • Temporäre Beeinträchtigungen durch Baustellenfahrzeuge in Form von Bodenverdichtungen und Erschütterungen • Verluste von Bodenfunktionen durch Abgrabungen und Aufschüttungen (Bodenbewegungen und Bodenzwischenlagerungen) • In Abhängigkeit von den zum Einsatz kommenden Baumaschinen kann es bei feuchten Witterungsverhältnissen zu einer ungünstigen Verdichtung des Bodens kommen
Betriebsbedingt	<ul style="list-style-type: none"> • Beeinträchtigungen durch mögliche Einträge (Streusalz, Bremsen- und Reifenabrieb, austretende Treib- und Schmierstoffe)
Anlagenbedingt	<ul style="list-style-type: none"> • Verlust natürlicher Bodenfunktionen (z.B. Lebensraum-, Puffer-, Filter- und Speicherfunktion, Funktion zur Regulierung der Temperaturbildung, zum Abbau von organischen Stoffen und mineralischen Nährstoffen durch Bodenorganismen usw.) durch Versiegelung oder Teilversiegelung der Fläche • Auf teilversiegelten Flächen kann Niederschlagswasser nur bedingt versickern, die Grundwasserneubildung wird in der Folge verringert und der Bodenwasserhaushalt verändert

Durch die Prüfung der Auswirkungen auf Fläche und Boden sowie der Berücksichtigung anderer Abwägungsbelange (z.B. der Bodenschutzklausel, der Begrenzung der Bodenversiegelung oder der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse) legt die Nationalparkgemeinde Edertal verbindliche Maßnahmen zur Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen und Minimierung der Auswirkungen fest.

Vermeidung	<ul style="list-style-type: none"> • Lenkung der Flächeninanspruchnahme auf Landschaftsstrukturen ohne besondere Geländemerkmale • Lenkung der Flächeninanspruchnahme auf Flächen ohne besonderen Wert für geschützte und schützenswerte Bau- und Bodendenkmäler • Lenkung der Flächeninanspruchnahme auf Böden mit geringerem Funktionserfüllungsgrad • Lenkung der Flächeninanspruchnahme auf Flächen mit direkter Anbindung an ein bestehendes Wohngebiet, Vermeidung von zusätzlichen Verkehrsflächen
-------------------	---

Minimierung

- **Anpassung der Erschließung an den Geländeverlauf zur Vermeidung größerer Erdmassenbewegungen und Veränderungen der Oberflächenformen**
- **Festlegung der Fahrbahnbreiten auf das erforderliche Minimum**
Durch die Reduzierung der Fahrbahnbreiten auf das erforderliche Minimum kann die versiegelte Fläche minimiert werden.
- **Begrenzung der Grundflächenzahl**
Es wird eine Grundflächenzahl bestimmt, die einerseits eine kompakte Bauweise ermöglicht, andererseits aber eine übermäßige Inanspruchnahme der Böden vermeidet. Die Werte liegen unterhalb der Orientierungswerte nach Baunutzungsverordnung.
- **Vorgaben zur Begrünung nicht überbaubarer Flächen**
Durch begrünte Flächen bleiben mindestens 40 Prozent der ursprünglichen Flächen für die natürliche Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers erhalten. Der Boden kann seine natürlichen Funktionen weiterhin wahrnehmen. Durch die Entwicklung einer geschlossenen Vegetationsdecke werden Erosionsereignisse vermieden.
- **Verwendung versickerungsfähiger Beläge bei privaten Wegen, Zufahrten und Stellplätzen**
Die Verwendung versickerungsfähiger Beläge trägt zur Erhaltung eines größtmöglichen Anteils versickerungsfähiger Flächen bei, über die das Niederschlagswasser in den Boden eindringen und dem natürlichen Wasserhaushalt zugeführt werden kann. Der Boden kann seine natürlichen Funktionen in Teilen weiterhin wahrnehmen.
- **Baubegleitender Bodenschutz bei der Errichtung öffentlicher Verkehrsflächen**
Durch die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes, welches u.a. auch den Umgang mit anfallendem Oberboden berücksichtigt, soll ein schonender und sparsamer Umgang mit dem Schutzgut Boden sichergestellt werden.

Durch den verbindlichen Bauleitplan entstehen verschiedene Wirkfaktoren, die sich bei einer Bebauung auf die Bodenfunktion bzw. Bodenteilfunktion auswirken. Durch den Vollzug des Bebauungsplanes kommt es unter anderem zu Flächenneuversiegelungen, Verdichtungen sowie Auftrag, Abtrag und Überdeckung. Dadurch ist in diesem Bereich von einem vollständigen Verlust der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit der Böden, der Flora, der Funktion des Wasserhaushaltes und der Archivfunktion auszugehen. Durch das geringe Ertragspotenzial der Flächen und der bisherigen Nutzung besitzen diese keine übergeordneten Funktionen für die Landwirtschaft. Die beanspruchten Flächen stehen der landwirtschaftlichen Nutzung nicht zur Verfügung, natürliche Bodenprozesse werden im Bereich der Voll- und Teilversiegelungen weitgehend unterbunden. Die Flächeninanspruchnahme wird als dauerhafte Beeinträchtigung eingestuft.

Für das Schutzgut Boden wurde entsprechend der Arbeitshilfe [„Kompensation des Schutzguts Boden in Planungs- und Genehmigungsverfahren“](#) der Eingriff und der erforderliche Ausgleich unter Berücksichtigung der Minderungsmaßnahmen und sonstigen Ausgleichsmaßnahmen ermittelt. In der Summe verbleibt ein Defizit von 13,45 Bodenwerteinheiten, welches durch eine Umrechnung in Biotopwertpunkten ausgeglichen werden kann. Der Eingriff wird durch 26.900 Biotopwertpunkte ausgeglichen.

Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere

Bestandsaufnahme

- Vegetation:** Im Rahmen der Bestandsaufnahme für den Umweltbericht wurde der aktuelle Zustand der Vegetationsflächen im Untersuchungsgebiet detailliert erfasst und bewertet. Die verfahrensgegenständlichen Flächen werden überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzt und gliedern sich in Acker- sowie Wiesenflächen.
- Die Ackerflächen sind dem Biotoptyp 11.191 „Acker, intensiv genutzt“ zuzuordnen. Sie zeichnen sich durch eine regelmäßige Bodenbearbeitung, Düngung sowie den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln aus. Eine typische Ackerbegleitflora ist aufgrund der intensiven Nutzung nur in geringem Maße vorhanden.
- Die Wiesenflächen sind aus einer gezielten Einsaat von Futterpflanzen hervorgegangen und entsprechen dem Biotoptyp 06.360 „Einsaat aus Futterpflanzen, mehrjährig nutzbare Einsaaten landwirtschaftlicher Futterpflanzen“. Hier dominieren Arten wie Weidelgras (*Lolium perenne*) und Klee-Gras-Mischungen, die für die landwirtschaftliche Nutzung als Futtergrundlage ausgewählt wurden. Die Artenvielfalt ist aufgrund der intensiven Nutzung und der gezielten Auswahl der Saatgutmischungen als gering einzustufen.
- Am östlichen Rand des Untersuchungsgebiets beinhaltet das Plangebiet einen untergeordneten Teilbereich eines großflächigen Feldgehölzes. Dieses Gehölz stellt ein strukturreiches Element in der ansonsten von Offenland geprägten Agrarlandschaft.
- Am südwestlichen Rand der Flächen wurde eine Baumreihe bzw. eine kleinere Baumgruppe festgestellt. Hierbei handelt es sich überwiegend um heimische, jedoch größtenteils nicht standortgerechte Gehölzarten, darunter auch die Kiefer (*Pinus sylvestris*). Diese Gehölzstrukturen können als landschaftsprägende Elemente betrachtet werden, erfüllen jedoch aus naturschutzfachlicher Sicht nur eine eingeschränkte Funktion.
- Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine geschützten Elemente im Sinne der in Hessen relevanten Schutzgebietskategorien. Das Gebiet überschneidet sich weder mit einem Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, Nationalpark noch mit einem Biosphärenreservat. Ebenso sind keine Natura 2000-Gebiete, wie FFH-Gebiete oder EU-Vogelschutzgebiete, im Plangebiet ausgewiesen. Darüber hinaus liegen keine Naturdenkmäler oder geschützten Landschaftsbestandteile gemäß §§ 28 und 29 Bundesnaturschutzgesetz vor. Auch gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG sind im Plangebiet nicht vorhanden. Das Plangebiet weist somit keine Überschneidungen mit den für Hessen relevanten Schutzgebieten auf.
- Amphibien:** Die Lebensräume von Amphibien zeichnen sich durch eine große Bandbreite aus und reichen von geschlossenen, waldreichen Gebieten bis hin zu offenen, sehr vegetationsarmen Landschaften in frühen Sukzessionsstadien. Typischerweise bestehen Amphibienhabitate aus zwei eng benachbarten Biotoptypen: einem aquatischen Bereich, der als Laichgewässer dient, sowie einem terrestrischen Bereich, der als Landhabitat genutzt wird. Beide

Lebensraumtypen sind für das Vorkommen und die Fortpflanzung von Amphibien essentiell.

Im Plangebiet sind jedoch aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung keine geeigneten Strukturen für Amphibien vorhanden. Insbesondere fehlen aquatische Lebensräume wie Teiche, Tümpel oder Gräben, die als Laichgewässer dienen könnten. Auch das terrestrische Umfeld ist durch die intensive Nutzung und die geringe Strukturvielfalt für Amphibien wenig attraktiv.

Vor diesem Hintergrund ist das Vorkommen von Amphibien im Untersuchungsgebiet mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Aus diesem Grund wurden keine weiterführenden speziellen Untersuchungen zur Amphibienfauna durchgeführt. Im Rahmen der Brutvogelkartierungen, die zwischen März und Juni durch wiederholte Geländebegehungen erfolgten, wurden gezielt auch Hinweise auf Amphibien – wie Laichballen, Laichschnüre oder rufaktive Tiere – überprüft. Aufgrund des Fehlens geeigneter Gewässer konnten keine Laichballen oder -schnüre festgestellt werden. Auch akustische Nachweise rufaktiver Amphibienarten blieben aus. Sichtbeobachtungen einzelner Amphibienarten wurden ebenfalls nicht gemacht.

Reptilien:

Die Lebensräume von Reptilien sind in der Regel auf bestimmte, strukturreiche und oftmals sonnenexponierte Lebensraumtypen beschränkt. Typische Habitate umfassen strukturierte Hänge, Heiden und extensiv genutzte Wiesen, aber auch Sonderstandorte wie Ton-, Sand- und Kiesgruben, Felsen, Steinbrüche, Hangmauern sowie Ruderalstellen und -flächen. Darüber hinaus können auch Feuchtgebiete als Lebensraum für einige Reptilienarten dienen. Diese Lebensräume bieten den Tieren ausreichend Versteckmöglichkeiten, Sonnenplätze und ein vielfältiges Nahrungsangebot, die für das Überleben und die Fortpflanzung von Reptilien essentiell sind.

Im Plangebiet sind jedoch aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und der fehlenden Strukturvielfalt keine geeigneten Lebensräume für Reptilien vorhanden. Es fehlen sowohl offene, sonnenexponierte Bereiche mit ausreichenden Versteckmöglichkeiten als auch spezielle Strukturen wie Stein- oder Holzhaufen, die für viele Reptilienarten von Bedeutung sind. Auch Ruderalflächen oder andere Sonderstandorte, die potenziell als Reptilienhabitat infrage kommen könnten, sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

Vor diesem Hintergrund ist das Vorkommen von Reptilien im Plangebiet mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Daher wurden keine weiterführenden spezifischen Untersuchungen zur Reptilienfauna durchgeführt. Im Rahmen der Brutvogelkartierungen, die im Zeitraum von März bis Juni stattfanden, wurden die Flächen mehrfach begangen. Dabei wurden insbesondere ruderal geprägte Bereiche langsam und gezielt nach möglichen Reptilienvorkommen abgesucht. Trotz dieser gezielten Nachsuche konnten keine Sichtbeobachtungen von Reptilien gemacht werden.

Wirbellose

Tagfalter besiedeln eine Vielzahl verschiedener terrestrischer Lebensräume, wobei in der Agrarlandschaft insbesondere extensiv genutzte Wiesen und blütenreiche Säume eine wichtige Rolle als Habitat spielen. Diese Strukturen bieten nicht nur geeignete Nektarquellen für die adulten Falter, sondern auch die notwendigen Wirtspflanzen für die Entwicklung der Raupen. Im

vorliegenden Plangebiet ist jedoch aufgrund der hohen landwirtschaftlichen Nutzungsintensität kein geeignetes Habitat für Tagfalter vorhanden. Die Flächen sind weitgehend artenarm, strukturarm und weisen nur ein sehr begrenztes Blütenangebot auf. Auch potenzielle Wirtspflanzen, wie beispielsweise der Große Wiesenknopf, fehlen vollständig, sodass die Ansiedlung und Entwicklung von Tagfaltern, insbesondere von europaweit geschützten Arten, nicht zu erwarten ist. Hinweise auf das Vorkommen geschützter Schmetterlingsarten liegen entsprechend nicht vor.

Insekten insgesamt stellen die artenreichste Tierklasse dar und besiedeln nahezu jeden Lebensraum. Dennoch ist auch für viele andere Insektengruppen das Habitatangebot innerhalb der intensiv genutzten Ackerflächen stark eingeschränkt. Die Ursachen für den Rückgang der Insektenvielfalt sind vielfältig und umfassen unter anderem den Wandel der Landnutzung, die zunehmende Intensivierung der Bewirtschaftung sowie den anhaltenden Flächenverbrauch. Die Acker- und Wiesenflächen des Plangebietes bieten daher nur einen sehr begrenzten Lebensraum für Insekten. Rückzugsräume und Verbindungskorridore finden sich vor allem in den angrenzenden, extensiv genutzten Wiesenbereichen, die eine höhere Strukturvielfalt sowie ein größeres Blütenangebot aufweisen und damit einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung der Insektenfauna in der Agrarlandschaft leisten.

Säugetiere:

Im Planungsraum ist mit einem eingeschränkten Artenspektrum an Säugetieren zu rechnen. Das Vorkommen geschützter Arten, wie beispielsweise des Feldhamsters, ist für das Gebiet nicht bekannt. Für Fledermäuse stellt der Planungsraum aufgrund fehlender geeigneter Strukturen lediglich ein Nahrungshabitat dar, während geeignete Quartier- oder Wochenstubenstandorte fehlen. In etwa 650 Metern Entfernung befindet sich das FFH-Gebiet „Edersee Steilhänge“, in dem mehrere Fledermausarten als geschützte Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie unter Schutz stehen. Zu den dort vorkommenden Arten zählen unter anderem die Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*) und das Große Mausohr (*Myotis myotis*). Für die Bechsteinfledermaus ist die Erhaltung strukturreicher Laub- und Laubmischwälder in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Höhlenbäumen als Sommerlebensraum und Jagdhabitat sowie gegebenenfalls die Sicherung lokaler Hauptflugrouten von besonderer Bedeutung. Zudem sind ungestörte Winter- und Sommerquartiere sowie funktionsfähige Sommerquartiere zu erhalten. Das Große Mausohr benötigt großflächige, strukturreiche, laubholzreiche Wälder mit stehendem Totholz und Höhlenbäumen, bevorzugt Buchenhallenwälder, als Sommerlebensraum und Jagdhabitat. Auch hier sind Gehölzstrukturen entlang der Flugrouten im Offenland zu bewahren. Darüber hinaus ist der Schutz ungestörter Winterquartiere, funktionsfähiger Sommerquartiere sowie von Wochenstubenquartieren von zentraler Bedeutung.

Vögel:

Im Randbereich des Plangebiets befinden sich Gehölzstrukturen, die als Nist- und Versteckhabitate für verschiedene Vogelarten dienen. Die Avifauna wurde im Rahmen von vier Geländebegehungen (26.03., 08.04., 25.04. und 04.06.2024) mittels einer Revierkartierung nach der Methodik von Südbeck et al. (2005) untersucht. Der Fokus lag dabei auf der Erfassung der Feldlerche (*Alauda arvensis*), einer Art mit ungünstig-schlechtem Erhaltungszustand gemäß nationaler Bewertung.

Auf den direkt betroffenen Flächen des Vorhabens wurden keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Feldlerche nachgewiesen. Allerdings bestehen

im weiteren Untersuchungsgebiet drei Brutverdachtsfälle bzw. -nachweise dieser Art. Brutvogelarten mit ungünstigem Erhaltungszustand, deren Reviere im Wirkungsbereich des Projekts liegen, oder Arten, die durch den Verlust essenzieller Nahrungshabitate beeinträchtigt werden könnten, werden im Artenschutzbeitrag detailliert bewertet.

Bereits in den Jahren 2023 und 2024 unterlag das Gebiet baubedingten Eingriffen durch den Neubau eines angrenzenden Wohngebiets und einer Adventure-Golfanlage. Diese Vorhaben haben zu einer Vorbelastung der Lebensraumqualität geführt, die bei der Gesamtbetrachtung der kumulativen Wirkungen zu berücksichtigen ist.

Prognose über die Entwicklung	Eingriffe werden durch den Vollzug des Bebauungsplanes bau-, betriebs-, und anlagenbedingt verursacht:
Baubedingt	<ul style="list-style-type: none"> • Temporäre Beeinträchtigungen durch Staub-, Lärm- und Lichtemissionen, ausgehend von Baumaschinen und dem Baustellenverkehr • Inanspruchnahme von Flächen, die als Habitat dienen können, durch Baustelleneinrichtungen, Bodenmieten und Materiallagerung
Betriebsbedingt	<ul style="list-style-type: none"> • Beeinträchtigungen durch Lärm- oder Lichtemissionen (Verkehre, Außenbeleuchtung, Werbeanlagen, etc.) und Bewegungen (Prädatoren, Maschinen) • Beeinträchtigungen durch stoffliche Emissionen (Abgase)
Anlagenbedingt	<ul style="list-style-type: none"> • Inanspruchnahme von vorhandenen Lebensräumen und Nahrungshabitaten • Verdrängung von Arten durch Silhouettenwirkungen der baulichen Anlagen • Verlust von Biotopfunktionen aufgrund von Versiegelungen sowie Teilversiegelungen

Durch die Prüfung der Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere sowie der Berücksichtigung anderer Abwägungsbelange (z.B. der Bodenschutzklausel, der Begrenzung der Bodenversiegelung oder der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse) legt die Nationalparkgemeinde Edertal verbindliche Maßnahmen zur Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen und Minimierung der Auswirkungen fest.

Vermeidung	<ul style="list-style-type: none"> • Lenkung der Flächeninanspruchnahme auf Flächen ohne Schutzgebiete oder geschützte Biotope, auf Flächen mit geringem bis max. mittlerem ökologischen Wert <i>Die Flächeninanspruchnahme wird auf Flächen ohne Schutzgebiete oder geschützte Biotope gelenkt, um die negativen Auswirkungen auf besonders wertvolle und schützenswerte Landschaftsbestandteile zu vermeiden. Hierdurch sollen nachteilige Auswirkungen auf die Biodiversität vermieden werden.</i> • Lenkung der Flächeninanspruchnahme auf Flächen ohne Gewässer <i>Die Flächeninanspruchnahme wird auf Flächen ohne Gewässer gelenkt, um die ökologischen Funktionen von Gewässern und Gewässerrandstreifen zu schützen.</i> • Lenkung der Flächeninanspruchnahme auf Flächen ohne Funktion als Verbindungskorridor, keine Zerschneidung von Landschaftsteilen, stattdessen Arrondierung des Ortsrandes <i>Durch die Lenkung der Flächeninanspruchnahme auf weniger sensible Bereiche wird der Lebensraumverbund bzw. ökologische Netzwerke erhalten. Dies entspricht den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes und des Raumordnungsgesetzes zur Erhaltung eines wirksamen Freiraumverbundsystems.</i> • Vorgezogene Maßnahme zum Erhalt der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feldlerche
-------------------	---

Minimierung

- **Festlegung von Zeiträumen zur Baufeldfreimachung zum Erhalt der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feldlerche**
- **Vorgaben zur Begrünung nicht überbauter Grundstücksflächen**

Die Begrünung nicht überbauter Grundstücksflächen stellt eine wichtige Minderungsmaßnahme dar, da begrünte Flächen den Wasserhaushalt verbessern, indem sie die Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens erhöhen, die Versickerung fördern und den Oberflächenabfluss bei Starkregenereignissen reduzieren. Gleichzeitig tragen sie zur Regulierung des Klimas bei, da sie durch Verdunstung und geringere Aufheizung der Flächen die sommerliche Hitzeentwicklung mindern und die nächtliche Abkühlung begünstigen. Darüber hinaus bieten solche Flächen wertvolle Lebensräume für Insekten, Vögel und andere Tiere und fördern so die biologische Vielfalt. Die Grünflächen unterstützen die Grundwasserneubildung, indem sie das Versickern von Regenwasser ermöglichen und so zur Anreicherung des Grundwasserspiegels beitragen. Begrünte Flächen verbessern die Luftqualität, da Pflanzen Schadstoffe aus der Luft filtern und Sauerstoff produzieren. Gleichzeitig wirken sie als natürlicher Erosionsschutz, da die Wurzeln der Pflanzen den Boden stabilisieren und ihn vor Abtragung durch Starkregen schützen.

- **Verwendung heimischer und standortgerechter Arten**

Die Verwendung einer auf die örtlichen Standortbedingungen abgestimmten Auswahl einheimischer Arten stellt eine Voraussetzung für die dauerhafte Be- bzw. Durchgrünung des Raumes mit einem Gerüst naturnaher Gehölzstrukturen, das Lebensräume für eine große Anzahl heimischer Tierarten bietet, dar. Die Verwendung standortgerechter einheimischer Arten reduziert darüber hinaus den Pflegeaufwand. Pflanzen können sich optimal entwickeln und Nahrungsgrundlage sowie Lebensräume für die heimische Tierwelt bieten. Weiterhin dient die Verwendung einheimischer Arten der langfristigen Erhaltung des gebietstypischen Charakters der vorhandenen Vegetation.

- **Verwendung insektenschonender Leuchtmittel**

Herkömmliche Beleuchtung, insbesondere solche mit hohem Blau- und UV-Anteil, lockt Insekten stark an und stört ihren natürlichen Lebensrhythmus. Dies führt zu Erschöpfung, Desorientierung und erhöhter Sterblichkeit der Insekten, was wiederum das ökologische Gleichgewicht beeinträchtigt. Insektenschonende Leuchtmittel, wie bestimmte LED-Leuchten mit warmweißem Licht und geringem Blauanteil, haben eine deutlich geringere Anlockwirkung auf Insekten. Sie emittieren kein UV-Licht und können so gestaltet werden, dass sie weniger störend auf nachtaktive Arten wirken. Durch die Verwendung von Licht mit mehr Rotanteilen und einer Farbtemperatur von 1800K bis 3000K wird die Beeinträchtigung von Insekten minimiert. Zusätzlich zur Wahl geeigneter Leuchtmittel tragen auch die richtige Ausrichtung der Leuchten (nach unten gerichtet), die Verwendung von Bewegungsmeldern und Zeitschaltuhren sowie eine insgesamt sparsamere Beleuchtung zur Schonung der Insektenpopulationen bei. Die Maßnahmen helfen nicht nur den Insekten, sondern reduzieren auch die Lichtverschmutzung, was sich positiv auf andere Tierarten und den Menschen auswirkt.

- **Gestaltung der Ortsrandeingrünung zur Eingliederung der Fläche in das Landschaftsbild**

Durch die Anpflanzung von Sträuchern und anderen Vegetationselementen an den Übergangsbereichen zwischen bebauten Gebieten und der freien Landschaft sowie dem Erhalt bestehender Gehölzstrukturen wird eine Pufferzone geschaffen, die das Landschaftsbild harmonisiert und den Übergang von urbanen zu natürlichen Räumen optisch und funktional verbessert. Gleichzeitig trägt sie zur Erhaltung und Förderung der Biodiversität bei, indem sie Lebensräume für Pflanzen und Tiere schafft und Biotopverbünde stärkt.

Der absehbare Lebensraumverlust ist aufgrund des geringen ökologischen Werts der verfahrensgegenständlichen Flächen nur als **geringer bis mittlerer Eingriff** in Natur und Landschaft **zu werten**. Durch die Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Eingriffe in Natur und Landschaft können bestehende Lebensräume erweitert und ökologisch wirksame Ersatzlebensräume für Tier- und Pflanzenarten in dem Baugebiet geschaffen und ein Beitrag zur Erhöhung der Biodiversität geleistet werden. Die Ersatzlebensräume können in Verbindung mit Biotopstrukturen der Umgebung zu einer Vernetzung von Lebensräumen beitragen und im Siedlungsraum als Nahrungs- und Rückzugsraum dienen. Trotz der Inanspruchnahme von bisher nicht versiegelten Flächen werden keine nachteiligen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt prognostiziert.

Der Eingriff in die Schutzgüter Pflanzen und Tiere wird schutzgutübergreifend ermittelt und ausgeglichen.

Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen auf

2.3 das Schutzgut Wasser

Bestandsaufnahme

Wasser: Im räumlichen Geltungsbereich befinden sich weder Fließgewässer noch sonstige Oberflächengewässer. Die betreffende Fläche liegt innerhalb der quantitativen Schutzzone D sowie der qualitativen Schutzzone IV des Schutzgebietes der staatlich anerkannten Heilquelle des Hessischen Staatsbades Bad Wildungen im Landkreis Waldeck-Frankenberg. Für diesen Bereich gilt die Verordnung zum Schutze der staatlich anerkannten Heilquelle des Hessischen Staatsbades Bad Wildungen vom 22. Juni 1977 (StAnz. Nr. 31, Jahr 77, Seite 1543), deren Vorgaben zwingend zu beachten sind. Im gesamten Heilquellenschutzgebiet sind sämtliche Handlungen untersagt, die eine Gefährdung der Heilquellen verursachen könnten. Innerhalb der Schutzzone IV ist es insbesondere verboten, wassergefährdende Flüssigkeiten ohne geeignete Sicherungsvorkehrungen zu lagern sowie Abwasser oder radioaktive Stoffe zu versenken oder versickern zu lassen. Betriebe, die radioaktive oder wassergefährdende Abfälle oder Abwässer erzeugen, benötigen eine behördliche Genehmigung, sofern diese Stoffe nicht vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet entfernt oder ausreichend behandelt werden. Gleiches gilt für das Ablagern, Aufhalten oder die Entsorgung von Stoffen mit auslaugbaren, wassergefährdenden Bestandteilen durch Einbringen in den Untergrund, sofern dies nicht in dichten Gruben erfolgt und eine Versickerung in den Untergrund nicht ausgeschlossen werden kann. In der Schutzzone D sind Bodeneingriffe von mehr als 100 Metern Tiefe unter Gelände genehmigungspflichtig. Ebenfalls bedarf jede dauerhafte Grundwasserentnahme einer Genehmigung, sofern das Wasser mehr als 250 mg/kg gelöste oder gasförmige Kohlensäure enthält. Auch die Erschließung gasförmiger Kohlensäure ist genehmigungspflichtig.

Das auf die Acker- und Wiesenflächen fallende Niederschlagswasser fließt entweder oberflächlich hangabwärts ab oder versickert durch Poren, Spalten und Röhren im Boden. Die Menge an Wasser, die der Boden in seinen Fein-, Mittel- und engeren Grobporen speichern kann, wird als Feldkapazität bezeichnet. Die Funktion des Wasserhaushalts wird durch das Kriterium der Feldkapazität des Bodens bestimmt, die im vorliegenden Geltungsbereich eine geringe Ausprägung aufweist. Dies bedeutet, dass der Boden nur

begrenzt in der Lage ist, Wasser zu speichern, was Auswirkungen auf die Wasserverfügbarkeit für Pflanzen und auf den Schutz der Heilquelle haben kann.

Eingriffe werden durch den Vollzug des Bebauungsplanes bau-, betriebs-, und anlagenbedingt verursacht:

- | | |
|------------------------|--|
| Baubedingt | <ul style="list-style-type: none">• Temporäre Beeinträchtigungen durch Baustellenfahrzeuge in Form von Bodenverdichtungen und Erschütterungen, erhöhter Niederschlagswasserabfluss• Erhöhtes Risiko für Schadstoffeinträge durch den Umgang mit Betriebs- und Schmierstoffen. Bei sachgemäßem Umgang mit diesen Stoffen ist eine Verschmutzung des Grundwassers und des Oberflächengewässers nicht zu erwarten• Verluste von Bodenfunktionen (Verdichtung von Poren) durch Abgrabungen und Aufschüttungen (Bodenbewegungen und Bodenzwischenlagerungen), geringere Speicherfähigkeit |
| Betriebsbedingt | <ul style="list-style-type: none">• Beeinträchtigungen durch mögliche Einträge (Streusalz, Bremsen- und Reifenabrieb, austretende Treib- und Schmierstoffe) |
| Anlagenbedingt | <ul style="list-style-type: none">• Verlust an Flächen für die Versickerung von Niederschlagswasser bzw. für die Grundwasserneubildungsrate - Verlust sämtlicher Bodenfunktionen (Speicherfähigkeit der Poren) durch Voll- und Teilversiegelungen sowie Bodenumlagerungen, erhöhter Niederschlagswasserabfluss• Reduzierung von natürlicher Versickerungsfläche und somit zu einer Verringerung des Grundwasserdargebots durch Neuversiegelung |

Durch die Prüfung der Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sowie der Berücksichtigung anderer Abwägungsbelange (z.B. der Bodenschutzklausel, der Begrenzung der Bodenversiegelung oder der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse) legt die Nationalparkgemeinde Edertal verbindliche Maßnahmen zur Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen und Minimierung der Auswirkungen fest.

- Vermeidung**
- **Lenkung der Flächeninanspruchnahme auf Flächen ohne Gewässer**
Die Flächeninanspruchnahme wird auf Flächen ohne Gewässer gelenkt, um die ökologischen und hydrologischen Funktionen von Böden und Gewässern zu schützen.
 - **Lenkung der Flächeninanspruchnahme auf Flächen mit direkter Anbindung an ein bestehendes Wohngebiet, Vermeidung von zusätzlichen Verkehrsflächen**
Die Lenkung der Flächeninanspruchnahme auf Flächen mit direkter Anbindung an bestehende Wohngebiete erfolgt, um eine effiziente Nutzung bestehender Infrastrukturen zu ermöglichen. Durch die Anbindung an bestehende Wohngebiete können bereits vorhandene Infrastrukturen wie Straßen, Wasser- und Stromleitungen sowie öffentliche Einrichtungen genutzt werden. Dies reduziert die Kosten für Neubauten und vermeidet den zusätzlichen Flächenverbrauch. Die Konzentration auf arrondierende Flächen vermeidet eine Zersiedelung. Durch die Bündelung des Siedlungsraums bleibt die Landschaft geschützt. Durch den direkten Anschluss an bestehende Wohngebiete und die räumliche Nähe zu den öffentlichen Einrichtungen (u.a. Schule, Einkaufen, Freizeit) werden zusätzliche Verkehre vermieden.
 - **Anpassung der Planung an den natürlichen Geländeverlauf**
Die Erschließung wird an den natürlichen Geländeverlauf angepasst, um größere Erdmassenbewegungen zu vermeiden. Die Anpassung an den natürlichen Geländeverlauf führt zu einer harmonischeren Integration der

Bebauung in die Umgebung und erhält den charakteristischen Landschaftscharakter

Minimierung

- **Festlegung der Fahrbahnbreiten auf das erforderliche Minimum**

Durch die Reduzierung der Fahrbahnbreiten auf das erforderliche Minimum kann die versiegelte Fläche minimiert werden.

- **Begrenzung der Grundflächenzahl**

Es wird eine Grundflächenzahl bestimmt, die einerseits eine kompakte Bauweise ermöglicht, andererseits aber eine übermäßige Inanspruchnahme der Böden vermeidet. Die Werte liegen innerhalb der Orientierungswerte nach Baunutzungsverordnung.

- **Vorgaben zur Begrünung nicht überbaubarer Flächen**

Durch begrünte Flächen bleiben 40 Prozent der ursprünglichen Flächen für die natürliche Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers erhalten. Der Boden kann seine natürlichen Funktionen weiterhin wahrnehmen. Durch die Entwicklung einer geschlossenen Vegetationsdecke werden Erosionsergebnisse vermieden.

- **Verwendung versickerungsfähiger Beläge bei privaten Wegen, Zufahrten und Stellplätzen**

Die Verwendung versickerungsfähiger Beläge trägt zur Erhaltung eines größtmöglichen Anteils versickerungsfähiger Flächen bei, über die das Niederschlagswasser in den Boden eindringen und dem natürlichen Wasserhaushalt zugeführt werden kann. Der Boden kann seine natürlichen Funktionen in Teilen weiterhin wahrnehmen.

- **Baubegleitender Bodenschutz bei der Errichtung öffentlicher Verkehrsflächen**

Durch die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes, welches u.a. auch den Umgang mit anfallendem Oberboden berücksichtigt, und einem bodenkundlichen Baubegleitung soll ein schonender und sparsamer Umgang mit dem Schutzgut Boden sichergestellt werden.

- **Bau einer zentralen Regenrückhalteanlage**

Mit dem Bau einer zentralen Regenrückhalteanlage sollen nachteilige Auswirkungen auf den Vorflutgewässer vermieden werden, indem das anfallende Niederschlagswasser gedrosselt eingeleitet wird. Gleichzeitig sollen Gefahren bei Starkregenereignissen minimiert werden.

Durch den Vollzug des Bebauungsplanes und der damit einhergehenden Versiegelungsrate sind erhöhte Niederschlagswasserabflüsse zu erwarten. Durch die Verwendung wasserdurchlässiger Oberflächenbefestigungen und die Anlage von Grünflächen kann der Niederschlagswasserabfluss deutlich reduziert werden.

Zum Schutz vor Hochwasserereignissen bei Starkregenereignisse wird ein Regenrückhaltebecken errichtet, welches das unbelastete Niederschlagswasser sammelt und gedrosselt in ein Fließgewässer über ein Trennsystem einleitet. Daher ist nicht zu erwarten, dass allein von der durch die Satzung ermöglichten zusätzlichen Flächenversiegelung negative Auswirkungen auf das Boden- und Grundwasserregime des Raumes ausgehen wird.

Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen auf

2.4 Die Schutzgüter Luft und Klima

Bestandsaufnahme

Luft und Klima:

Der nordhessische Raum ist der gemäßigten Klimazone zuzuordnen und wird maßgeblich durch westliche Winde geprägt, die für einen erhöhten Niederschlag sorgen. Das Klima ist als Übergangsform zwischen maritimen (atlantischen) und kontinentalen Einflüssen zu charakterisieren. Während im Sommer vorwiegend nordwestliche Winde vorherrschen, dominieren im Winter südwestliche Luftströmungen. Diese klimatischen Verhältnisse führen zu einem deutlich subkontinental geprägten Klima, das sich insbesondere durch trockene, warme Sommer und frostig kalte, trockene Winter auszeichnet.

Das Untersuchungsgebiet befindet sich in einem Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen und ist im regionalen Kontext als Offenland im ländlich geprägten Raum einzuordnen. Ackerflächen übernehmen hier eine wichtige Rolle als Entstehungsgebiete für Kaltluft. Die nächtliche Abkühlung der bodennahen Luftschichten beginnt mit dem Sonnenuntergang, wenn die solare Einstrahlung ausbleibt und die Wärme aus den oberen Bodenschichten abgestrahlt wird. Die dadurch entstehende Kaltluft sammelt sich aufgrund ihrer höheren Dichte in tiefer gelegenen Bereichen und folgt dabei dem natürlichen Gefälle der Landschaft. Bereits ab einem Gefälle von etwa 1 bis 2 Grad kann eine signifikante Strömungsdynamik der Kaltluft beobachtet werden, wobei die Rauigkeit der Bodenoberfläche – etwa durch bestehende Gebäude oder Straßen wie die „Zur Sperrmauer“ – die Fließgeschwindigkeit beeinflusst.

Im kleinräumigen Kontext übernimmt die verfahrensgegenständliche Fläche daher Funktionen als Kaltluftbahn, wobei die bodennah erzeugte Kaltluft hangabwärts in Richtung Gewässer abfließt. Die Topographie und die lokalen Windsysteme unterstützen den Transport der Kaltluft in Richtung der Fließgewässer. Solche Kaltluftentstehungs- und -transportprozesse sind insbesondere für urbane Räume in Kessel- oder Hanglagen von großer Bedeutung, da sie zur Regulierung des Stadtklimas und zur Verbesserung der Luftqualität beitragen können. Im Ortsteil Hemfurth-Edersee liegen jedoch keine Strukturen eines verdichteten, urbanen Raums vor; vielmehr ist das Gebiet durch einen hohen Anteil an privaten Grünflächen und schattenspendenden Bäumen geprägt. Laut Regionalplan Nordhessen handelt es sich nicht um einen Verdichtungsraum.

Die klimatische Belastung durch Hitze ist im Ortsteil Hemfurth-Edersee als sehr gering einzustufen. Im Bemessungszeitraum von 2000 bis 2023 wurden an maximal drei Tagen pro Jahr Tageshöchsttemperaturen von 30 Grad Celsius oder mehr erreicht, und Tropennächte mit Mindesttemperaturen von 20 Grad Celsius oder mehr traten höchstens an zwei Nächten pro Jahr auf. Daraus lässt sich ableiten, dass aktuell und auch vor dem Hintergrund einer möglichen weiteren Erwärmung keine relevanten Gesundheitsrisiken durch Hitze zu erwarten sind.

Die Luftqualität im Plangebiet ist als gut zu bewerten. Dies ist auf die Frischluftzufuhr aus den oberhalb liegenden landwirtschaftlichen Flächen und das Fehlen stark befahrener Straßen zurückzuführen. Lediglich der saisonal

bedingte Kraftfahrzeug- und Besucherverkehr auf der Straße „Zur Sperrmauer“ sowie die Nutzung des Besucherparkplatzes führen zu temporären, jedoch insgesamt als gering einzustufenden Beeinträchtigungen der Luftqualität.

Eingriffe werden durch den Vollzug des Bebauungsplanes bau-, betriebs-, und anlagenbedingt verursacht:

- | | |
|------------------------|---|
| Baubedingt | <ul style="list-style-type: none"> • Temporäre Beeinträchtigungen durch Baustellenfahrzeuge in Form von Staub- und stofflichen Emissionen sowie Lärm |
| Betriebsbedingt | <ul style="list-style-type: none"> • Beeinträchtigungen durch stoffliche Emissionen aus dem Verkehr |
| Anlagenbedingt | <ul style="list-style-type: none"> • Verlust an Flächen für die Versickerung von Niederschlagswasser – Verlust an Verdunstungskühle • Erhöhung der Oberflächenrauigkeit - Erhöhung der Temperatur • Negative Beeinflussung des Kleinklimas durch Versiegelung und Teilversiegelung, fehlende Verdunstung über die Vegetation |

Durch die Prüfung der Auswirkungen auf Luft und Klima sowie der Berücksichtigung anderer Abwägungsbelange (z.B. der Bodenschutzklausel, der Begrenzung der Bodenversiegelung oder der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse) legt die Nationalparkgemeinde Edertal verbindliche Maßnahmen zur Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen und Minimierung der Auswirkungen fest.

- Vermeidung**
- **Lenkung der Flächeninanspruchnahme auf Flächen ohne übergeordnete thermische Ausgleichsfunktion**

Die Flächeninanspruchnahme wird auf Flächen ohne übergeordnete thermische Ausgleichsfunktion gelenkt, um Maßnahmen der Klimaanpassung sicherzustellen und nachteilige Auswirkungen auf das Stadtklima zu vermeiden (Vermeidung von Wärmeinseln).

- **Erhalt vorhandener Gehölzbestände**

Der vorhandene Gehölzbestand ist zu erhalten. Zu jeder Bauphase ist darauf zu achten, dass Schädigungen oder negative Beeinträchtigungen unterbleiben.

Minimierung

- **Begrenzung der überbaubaren Grundstücksfläche**

Durch die Begrenzung der Maßzahl zur Steuerung der überbaubaren Grundstücksfläche (Grundflächenzahl) wird der Anteil der bebauten oder versiegelten Flächen auf einem Grundstück eingeschränkt. Dies minimiert die negativen Auswirkungen auf das natürliche Bodenökosystem, wie beispielsweise die Beeinträchtigung der Wasseraufnahmefähigkeit. Eine geringere Versiegelung ermöglicht eine natürliche Versickerung von Regenwasser, was Überschwemmungen reduziert und grundsätzlich das Grundwasser auffüllt. Dies ist besonders wichtig für den Schutz natürlicher Wasserressourcen und die Vermeidung von Hochwasserrisiken. Die Begrenzung der Grundflächenzahl sorgt dafür, dass ausreichend unbebaute Flächen für Grünanlagen, Gärten oder andere naturnahe Nutzungen erhalten bleiben. Dies trägt zur Erhaltung von Lebensräumen für Tiere bei. Die Begrenzung verhindert eine übermäßige Bebauungsdichte, wodurch ausreichende Abstände zwischen Gebäuden sowie Belichtung, Belüftung und Privatsphäre gewährleistet werden. Dies steigert die Lebensqualität für Bewohner.

- **Verwendung versickerungsfähiger Beläge**

Die Verwendung von versickerungsfähigen Belägen ermöglicht, dass Regenwasser direkt in den Untergrund versickern kann, anstatt oberflächlich

abzufließen. Dadurch wird der Oberflächenabfluss erheblich reduziert, was das Risiko von Überflutungen bei Starkregenereignissen deutlich mindert. Gleichzeitig trägt die Versickerung des Wassers zur Grundwasserneubildung bei, da das Regenwasser dem natürlichen Wasserkreislauf zurückgeführt wird. Versickerungsfähige Beläge verbessern das lokale Mikroklima, da das gespeicherte Wasser verdunstet und so für eine natürliche Kühlung sorgt. Darüber hinaus wirken solche Beläge der Flächenversiegelung entgegen, indem sie eine naturnahe Gestaltung ermöglichen und den Boden als ökologischen Lebensraum erhalten.

- **Vorgaben zur Begrünung nicht überbauter Grundstücksflächen**

Die Begrünung nicht überbauter Grundstücksflächen stellt eine wichtige Minderungsmaßnahme dar, da begrünte Flächen den Wasserhaushalt verbessern, indem sie die Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens erhöhen, die Versickerung fördern und den Oberflächenabfluss bei Starkregenereignissen reduzieren. Gleichzeitig tragen sie zur Regulierung des Klimas bei, da sie durch Verdunstung und geringere Aufheizung der Flächen die sommerliche Hitzeentwicklung mindern und die nächtliche Abkühlung begünstigen. Darüber hinaus bieten solche Flächen wertvolle Lebensräume für Insekten, Vögel und andere Tiere und fördern so die biologische Vielfalt. Die Grünflächen unterstützen die Grundwasserneubildung, indem sie das Versickern von Regenwasser ermöglichen und so zur Anreicherung des Grundwasserspiegels beitragen. Begrünte Flächen verbessern die Luftqualität, da Pflanzen Schadstoffe aus der Luft filtern und Sauerstoff produzieren. Gleichzeitig wirken sie als natürlicher Erosionsschutz, da die Wurzeln der Pflanzen den Boden stabilisieren und ihn vor Abtragung durch Starkregen schützen.

- **Festlegung der Fahrbahnbreiten auf das erforderliche Minimum**

Durch die Reduzierung der Fahrbahnbreiten auf das erforderliche Minimum kann die versiegelte Fläche minimiert werden.

- **Schattenspendende Pflanzungen innerhalb der privaten Grünflächen unter Verwendung von standortgerechten Arten**

Bäume können anfallendes Niederschlagswasser speichern und zeitversetzt wieder abgeben. Bei der Verdunstung des Wassers entsteht kühle Luft, die eine positive lokalklimatische Veränderung herbeiführt (Verdunstungskühle). Aufgrund der schattenspendenden Funktion werden Speicher- und Reflexionseffekte der versiegelten Flächen vermieden.

Siedlungsräume weisen eine Veränderung des Wärme- und Strahlungshaushaltes und des örtlichen Windfeldes durch die Anreicherung der Atmosphäre mit Schadstoffen durch Verbrennung und die Häufung von Baumassen mit Veränderung der Wärmekapazität, Wärmeleitung und Reflexion auf. Bei dem Planvorhaben handelt es sich um eine lockere Bebauung mit Einzelhäusern. Die baulichen Anlagen reflektieren ebenso wie die flächigen Versiegelungen der Erschließungsanlagen die Sonneneinstrahlung und verursachen dadurch eine negative Veränderung des bodennahen Kleinklimas. Zudem können versiegelte Böden kein Wasser speichern und zur zeitversetzten Verdunstung beitragen. Durch die fehlende Verdunstung über die Vegetation wird die Kühlung der Luft an Sommertagen auf ein Minimum reduziert. Flächenversiegelung, wie sie Gebäude, Stellplatzflächen, Nebenanlagen und Erschließungsanlagen darstellen, können daher zusätzliche Aufheizungseffekte und erhöhten Niederschlagabflüsse verursachen, wodurch negative Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter Luft und Luftreinheit entstehen können. Zudem ist die Zuführung von Energie durch anthropogene Wärmeproduktion ein ausschlaggebender Faktor.

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches werden nicht überbaubare Grundstücksflächen festgesetzt, auf denen Vorgaben zur Begrünung und Bepflanzung getroffen werden. Diese Flächen

übernehmen Funktionen zur Kühlung des bodennahen Klimas, indem Regen- und anfallendes Oberflächenwasser gespeichert wird. Die Speicherung von Wasser in etwaigen Pflanzen und Böden hat zur Folge haben, dass durch den Verdunstungsprozess die Pflanzen und die sie umgebende Luft abgekühlt werden. Dies bedeutet, dass der Luft durch die Verdunstungskälte die Wärme entzogen wird und sich das bodennahe Klima abkühlt.

Zudem befinden sich die Flächen in einem Gebiet ohne übergeordnete klimatische Ausgleichsfunktion, sodass die lokalklimatischen Veränderungen keine nachteiligen Auswirkungen auf einen Belastungsraum haben. Großräumige klimarelevante Auswirkungen sind durch mikroklimatische Veränderungen daher nicht zu erwarten.

Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen auf

2.5 das Wirkungsgefüge zwischen Tieren, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima

Das Wirkungsgefüge zwischen Tieren, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima bildet ein komplexes Ökosystem, dessen Einzelelemente in vielfältigen Wechselbeziehungen stehen. Im Kontext des Bebauungsplans „Urlaubsquartier Edersee“ zeigt sich diese Interdependenz besonders deutlich:

Boden und Wasser stehen in enger Verbindung – die Versiegelung von Flächen reduziert nicht nur die natürliche Versickerungsfähigkeit des Bodens, sondern beeinträchtigt auch den Grundwasserhaushalt. Durch den Einsatz wasserdurchlässiger Beläge und die Schaffung begrünter Flächen wird die Speicherkapazität des Bodens teilweise erhalten, was wiederum die Grundwasserneubildung fördert und Überflutungsrisiken mindert.

Vegetation und Klima beeinflussen sich gegenseitig. Begrünungen nicht überbauter Flächen wirken durch Verdunstungskühlung der Aufheizung versiegelter Oberflächen entgegen und verbessern das Mikroklima. Gleichzeitig benötigen Pflanzen intakte Bodenstrukturen, um als CO₂-Senken und Lebensräume für Insekten zu fungieren. Die geplanten schattenspendenden Pflanzungen mit standortgerechten Arten tragen hierbei zur Stabilisierung des lokalen Klimas bei.

Tiere und Landschaftsstruktur sind untrennbar verknüpft. Die Reduzierung von Versiegelungsgraden und die Anlage von Grünflächen schaffen Nahrungs- und Rückzugsräume für Vögel und Insekten. Gleichzeitig wirken Gehölzstrukturen an Ortsrändern als Pufferzonen, die die Vernetzung von Lebensräumen ermöglichen und die Biodiversität stärken.

Klima und Luftqualität profitieren von der Erhaltung offener Landschaftsräume. Die intensiv genutzten Ackerflächen im Plangebiet dienen als Kaltluftentstehungsgebiete, deren nächtliche Abflusssdynamik durch topografische Gegebenheiten unterstützt wird. Diese natürliche Klimatisierungsfunktion wird durch kompakte Bebauungsstrukturen, dem Erhalt von Grünflächen in Teilen bewahrt.

Mensch und Umwelt interagieren über multiple Pfade – begrünte Flächen verbessern nicht nur die Luftqualität durch Filterung von Schadstoffen, sondern erhöhen gleichzeitig den Erholungswert der Landschaft. Die geplanten Maßnahmen zur Lichtlenkung und Lärminderung schützen nachtaktive Arten, während sie zugleich die Lebensqualität der Anwohner steigern.

Durch den Vollzug des Bebauungsplans sind verschiedene Umwelt- und Naturschutzaspekte zu erwarten, die sowohl direkte als auch indirekte Auswirkungen auf das lokale Ökosystem haben. Die geplante Bebauung führt zu einer teilweisen Versiegelung bislang landwirtschaftlich genutzter Flächen, wodurch natürliche Bodenfunktionen wie Wasserspeicherung und Lebensraumbereitstellung beeinträchtigt werden. Dies hat zur Folge, dass sich die Versickerungsrate deutlich verringert und die Grundwasserneubildung eingeschränkt wird. Um diesen Effekten entgegenzuwirken, sind Maßnahmen wie der Einsatz wasserdurchlässiger Beläge, die Begrünung eines erheblichen Anteils der nicht überbauten Flächen sowie ein Bodenschutzkonzept während der Bauphase vorgesehen.

Auch auf den Wasserhaushalt wirkt sich der Bebauungsplan aus, da durch die Versiegelung das Risiko von Oberflächenabfluss und damit verbundenen Überflutungen steigt. Die Errichtung eines Regenrückhaltebeckens und die Einhaltung von Schutzvorschriften, etwa durch getrennte Abwassersysteme, sollen diese Risiken minimieren und die Heilquellen im Umfeld schützen.

Das Mikroklima des Gebiets verändert sich durch die neuen Baukörper und versiegelten Flächen, da diese zur lokalen Erwärmung beitragen können. Gleichzeitig wirken die geplanten Begrünungsmaßnahmen und die Erhaltung angrenzender Ackerflächen als Kaltluftentstehungsgebiete dem entgegen und tragen zur Verbesserung der Luftqualität bei.

Im Bereich des Arten- und Biotopschutzes ist mit einem Verlust an Lebensräumen für bestimmte Tierarten, insbesondere für Feldlerchen und Insekten, zu rechnen, da intensiv genutzte Ackerflächen umgewidmet werden. Um diesen Eingriff auszugleichen, sind die Anlage von Gehölzstrukturen, die Verwendung heimischer Pflanzenarten sowie insektenschonende Beleuchtung vorgesehen. Zudem werden Bauzeiten auf sensible Brutzeiten abgestimmt, um Störungen zu minimieren.

Insgesamt werden die Eingriffe durch umfangreiche Kompensationsmaßnahmen begleitet, die sowohl den Biotopwert ausgleichen als auch zur langfristigen Stabilisierung des lokalen Ökosystems beitragen. Die Maßnahmen entsprechen den gesetzlichen Vorgaben und berücksichtigen die geringe ökologische Ausgangsqualität der betroffenen Flächen. So wird sichergestellt, dass die negativen Auswirkungen auf Umwelt und Natur möglichst gering gehalten und die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Luft sowie Flora und Fauna nachhaltig berücksichtigt werden.

Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen auf

2.6 Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild

Bestandsaufnahme

Orts- und Landschaftsbild:	Das Landschaftsbild des Plangebietes wird durch das Zusammenspiel von Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie den Erholungswert der umgebenden Natur und Landschaft bestimmt. Die Eigenart des Untersuchungsraumes ist geprägt durch eine markante Geländemorphologie, wobei die Erdoberfläche infolge anthropogener Überprägung nicht mehr ihrem ursprünglichen Zustand entspricht. Dadurch ist die Erlebbarkeit einer typischen, unveränderten Landschaftsform eingeschränkt. Auffällige Geländemerkmale oder
-----------------------------------	--

landschaftsbildprägende, naturhistorisch oder geologisch bedeutsame Elemente sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Das Plangebiet befindet sich in räumlichem Abstand zum bestehenden Ortsrand. Im Süden wurden bereits ein Ferienresort, eine Feuerwehr und eine Adventure-Golf-Anlage entwickelt, südöstlich schließt eine großflächige Stellplatzanlage an. Östlich des Plangebietes befindet sich ein Bebauungsplan in Aufstellung, der die Entwicklung eines Chaletdorfs vorsieht. Somit ist davon auszugehen, dass das Plangebiet den bestehenden Ortsrand erweitert, ohne jedoch die nördliche Siedlungskante oder vorhandene Geländekuppen zu überschreiten. Die bestehende Horizontlinie bleibt erhalten.

Die Vielfalt des Gebietes ist als gering einzustufen. Das Landschaftsbild wird maßgeblich durch intensiv genutzte Ackerflächen bestimmt, während strukturierende Elemente wie Hecken oder Gebüsche fehlen. Die Schönheit des Plangebietes ist subjektiv zu bewerten, jedoch aufgrund der fehlenden naturnahen Strukturen und Lebensräume als eingeschränkt zu betrachten. Insbesondere fehlen natürliche oder naturnahe Lebensräume mit einer spezifischen Ausprägung an Formen, Arten und Lebensgemeinschaften (wie FFH-Gebiete) sowie naturnahe Fließgewässer.

Im weiteren Umfeld, insbesondere rund um den Ederstausee, steht Erholungssuchenden ein vielfältiges Angebot zur Verfügung. Dieses reicht von Wander-, Rad- und Mountainbike-Touren bis hin zu verschiedenen Wassersportmöglichkeiten. Die abwechslungsreiche Landschaft des National- und Naturparks Kellerwald-Edersee sowie der Stausee selbst bieten zahlreiche Ausflugsmöglichkeiten, insbesondere im Bereich Edersee-Hemfurth. Viele ausgewiesene Touren starten am Besucherparkplatz an der Straße „Zur Sperrmauer“.

Die Siedlungsstruktur des Ortsteils Hemfurth-Edersee entwickelte sich entlang eines Bachtals und dehnt sich mittlerweile westlich auf die flacheren Hänge des „Hegekopfes“ aus. Südlich und nordwestlich des Ortsteils prägen anthropogen geschaffene Landschaftselemente, wie das Pumpspeicherkraftwerk der E.ON mit Anlagen beiderseits der Eder und der Tal Sperre, das Landschaftsbild.

Das Plangebiet selbst liegt in einem unbewaldeten Raumtyp mit mäßiger landschaftlicher Vielfalt und befindet sich zwischen zwei bestehenden Siedlungsbereichen. Neben der ortstypischen Einfamilienhausbebauung finden sich im direkten Umfeld auch die Feuerwehr, eine Adventure-Golf-Anlage sowie eine größere Stellplatzanlage für den motorisierten Verkehr.

Bei der verfahrensgegenständlichen Fläche handelt es sich um ein landwirtschaftlich genutztes Grundstück, welches der Öffentlichkeit nicht zur Erholung zur Verfügung steht. Dennoch leisten die Flächen einen Beitrag zur Wohlfahrt im ackerbaulich geprägten Landschaftsraum.

Eingriffe werden durch den Vollzug des Bebauungsplanes bau-, betriebs-, und anlagenbedingt verursacht:

Baubedingt

- Temporäre Beeinträchtigungen durch Baustellenfahrzeuge
- Temporäre Beeinträchtigungen durch Staub-, Lärm- und Lichtemissionen, ausgehend von Baumaschinen und dem Baustellenverkehr

- Temporäre Beeinträchtigungen durch Abgrabungen und Umlagerungen von Böden
- Betriebsbedingt**
 - Beeinträchtigungen durch Lärm- und Lichtemissionen (Außenbeleuchtung, Verkehr)
 - Beeinträchtigung durch motorisierten Verkehr
 - Beeinträchtigung durch Lieferverkehr
- Anlagenbedingt**
 - Versiegelung und Teilversiegelung der landwirtschaftlich genutzten Grünflächen
 - Sichtbeeinträchtigungen durch Silhouettenwirkung der baulichen Anlagen
 - Beeinträchtigungen durch bauliche Anlagen
 - Beeinträchtigungen durch Aufschüttungen und Abgrabungen

Durch die Prüfung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie der Berücksichtigung anderer Abwägungsbelange (z.B. der Bodenschutzklausel, der Begrenzung der Bodenversiegelung oder der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse) legt die Nationalparkgemeinde Edertal verbindliche Maßnahmen zur Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen und Minimierung der Auswirkungen fest.

Vermeidung

- **Lenkung der Flächeninanspruchnahme auf Landschaftsstrukturen ohne besondere Geländemerkmale**

Die Flächeninanspruchnahme wird auf Landschaftsstrukturen ohne besondere Geländemerkmale gelenkt, um nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu vermeiden. Ein Gelände ohne besondere Geländemerkmale bedarf darüber hinaus keinen erhöhten Aufwand bei der Erschließung.

- **Lenkung der Flächeninanspruchnahme auf Flächen mit direkter Anbindung an ein bestehendes Wohngebiet, Vermeidung von zusätzlichen Verkehrsflächen**

Die Lenkung der Flächeninanspruchnahme auf Flächen mit direkter Anbindung an bestehende Wohngebiete erfolgt, um eine effiziente Nutzung bestehender Infrastrukturen zu ermöglichen. Durch die Anbindung an bestehende Wohngebiete können bereits vorhandene Infrastruktur wie Straßen, Wasser- und Stromleitungen sowie öffentliche Einrichtungen genutzt werden. Dies reduziert die Kosten für Neubauten und vermeidet den zusätzlichen Flächenverbrauch. Die Konzentration auf arrondierende Flächen vermeidet eine Zersiedelung. Durch die Bündelung des Siedlungsraums bleibt die Landschaft geschützt. Durch den direkten Anschluss an bestehende Wohngebiete und die räumliche Nähe zu den öffentlichen Einrichtungen (u.a. Schule, Freizeit) werden zusätzliche Verkehre vermieden.

- **Anpassung der Planung an den natürlichen Geländeverlauf**

Die Erschließung wird an den natürlichen Geländeverlauf angepasst, um größere Erdmassenbewegungen zu vermeiden. Die Anpassung an den natürlichen Geländeverlauf führt zu einer harmonischeren Integration der Bebauung in die Umgebung und erhält den charakteristischen Landschaftscharakter

- **Erhalt vorhandener Gehölzbestände und naturnaher Lebensräume**

Der vorhandene Gehölzbestand ist zu erhalten. Zu jeder Bauphase ist darauf zu achten, dass Schädigungen oder negative Beeinträchtigungen unterbleiben.

Minimierung

- **Begrenzung der baulichen Höhe durch die zulässige Anzahl an Vollgeschossen**

Die baulichen Anlagen werden in der Höhe durch die Anzahl der zulässigen Vollgeschosse begrenzt. Durch die Höhenbegrenzung ordnet sich die

Anlage der Horizontlinie unter, sodass Beeinträchtigungen minimiert werden können. Die Gebäude orientieren sich an dem vorhandenen Gelände bzw. der Topographie, sodass der Charakter der bereits anthropogen veränderten Geländestrukturen erhalten bleibt.

- **Arrondierung des Ortsrandes durch eine Schutzpflanzung**

Durch die Eingrünung des Plangebietes erfolgt einerseits eine Abgrenzung des Siedlungskörpers und andererseits wird durch die Bepflanzung ein Übergang in die freie Landschaft für Tiere und den Menschen geschaffen.

- **Pflanzung von Bäumen in Abhängigkeit der Grundstücksgröße**

Das Anpflanzungsgebot für Bäume sichert – in Abhängigkeit der Grundstücksgröße – den Anteil gestalterisch und kleinklimatisch wirksamer Bepflanzung, die Lebens- und Nahrungsräume für Insekten und Vögel bietet. Der festgesetzte Mindestanteil von Vegetationsstrukturen mit Bäumen und Sträuchern soll die örtlichen Klimaverhältnisse positiv beeinflussen, indem Temperaturextreme durch eine Vegetationsbedeckung gemildert, Stäube und Schadstoffe ausgekämmt werden und der Wasserabfluss zeitverzögert wird. Durch eine geringere Verdunstung werden im Zusammenhang mit der Beschattung ausgeglichene Temperaturverhältnisse bewirkt und Aufheizeffekte versiegelter Flächen gemindert. Zudem soll die Bepflanzung Sauerstoff produzieren und gleichzeitig Kohlenstoffdioxid binden. Die strukturbildenden Anpflanzungen sollen das Erscheinungsbild des Baugebietes bereichern und die Einbindung in das Umfeld verbessern. Die Anpflanzungen sollen zur Gestaltung und Qualität des Wohnumfeldes beitragen.

- **Fortführen des bestehenden städtebaulichen Bildes**

Durch das Fortführen der vorhandenen Strukturen soll sich das Urlaubsquartier in den Siedlungskörper einfügen.

Aufgrund der angrenzenden Nutzung und der bereits vorhandenen baulichen Prägung des Gebiets, aber auch wegen der relativ wenigen landschaftsbildprägenden Elemente, wird das bestehende Orts- und Landschaftsbild im Rahmen der geplanten Entwicklung fortgeführt. Dennoch kommt es durch die neue Bebauung zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, die insbesondere durch die besondere Hanglage des Plangebietes verstärkt werden. Die erhöhte Sichtbarkeit der Gebäude im Gelände führt dazu, dass das natürliche Landschaftsbild in seiner Wirkung beeinträchtigt wird.

Um diesen Effekten entgegenzuwirken, werden gezielte Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen festgesetzt. Dazu zählen unter anderem die Begrenzung der maximal zulässigen Gebäudehöhe über Normalhöhennull (NHN), die Einhaltung der Horizontlinie sowie die Verpflichtung, auf jedem Grundstück mindestens zwei Bäume zu pflanzen. Diese Maßnahmen tragen dazu bei, das Grünvolumen im Gebiet zu erhöhen und die Dominanz der neuen Fassaden zu reduzieren, sodass sich die Bebauung besser in die Umgebung einfügt und die Fernwirkung der Landschaft erhalten bleibt.

Darüber hinaus wird das Maß der baulichen Nutzung durch konkrete Vorgaben, wie etwa die zulässige Anzahl der Vollgeschosse, weiter eingeschränkt, um die Eingriffsintensität zu minimieren. Die Bewertung berücksichtigt zudem die Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden, insbesondere im Hinblick auf die Gestaltung der Freiflächen und die Wahrung des Landschaftsbildes.

Insgesamt erfährt das Landschaftsbild durch die geplante Entwicklung zwar eine Beeinträchtigung, diese wird jedoch durch die beschriebenen Maßnahmen und eine entsprechende Zusatzbewertung – in Form eines negativen Abschlags – ausgeglichen. Der Abschlag spiegelt somit die ausgewogene Berücksichtigung zwischen der landschaftlichen Beeinträchtigung und den vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen wider.

Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen auf

2.7 die Biologische Vielfalt

Die biologische Vielfalt im Plangebiet ist derzeit als gering einzustufen. Die Flächen werden überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzt und gliedern sich in Acker- und Wiesenflächen. Die Ackerflächen sind durch regelmäßige Bodenbearbeitung, Düngung und den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln geprägt, wodurch eine typische Ackerbegleitflora weitgehend fehlt. Auch die Wiesenflächen bestehen überwiegend aus gezielt eingesäten Futterpflanzen wie Weidelgras und Klee-Gras-Mischungen, die für die landwirtschaftliche Nutzung ausgewählt wurden. Diese intensive Nutzung führt zu einer insgesamt niedrigen Artenvielfalt und Strukturarmut. Am östlichen Rand des Plangebiets befindet sich ein Feldgehölz, das als strukturreiches Element in der ansonsten offenen Agrarlandschaft eine gewisse Bedeutung für Vögel und Insekten hat. Eine Baumreihe im Südwesten, bestehend aus überwiegend nicht standortgerechten Gehölzarten, erfüllt aus naturschutzfachlicher Sicht nur eine eingeschränkte Funktion. Schutzgebiete, geschützte Biotope oder Natura 2000-Gebiete sind im Plangebiet nicht vorhanden, sodass keine Überschneidungen mit besonders schützenswerten Lebensräumen bestehen.

Das Vorkommen von Amphibien und Reptilien ist aufgrund fehlender Gewässer und mangelnder Habitatstrukturen mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Auch für Tagfalter und andere Insektengruppen ist das Habitatangebot aufgrund der intensiven Nutzung und des geringen Blütenangebots stark eingeschränkt. Hinweise auf das Vorkommen geschützter Schmetterlingsarten liegen nicht vor. Für Fledermäuse stellt das Gebiet lediglich ein Nahrungshabitat dar, geeignete Quartierstrukturen fehlen. Im weiteren Umfeld gibt es Brutverdachtsfälle der Feldlerche, auf den direkt betroffenen Flächen konnten jedoch keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dieser Art nachgewiesen werden.

Durch den Vollzug des Bebauungsplans sind vor allem durch die Versiegelung und Inanspruchnahme von rund 3,2 Hektar bislang unversiegelter Flächen Lebensraumverluste und eine Fragmentierung der ohnehin artenarmen Offenlandhabitate zu erwarten. Temporäre Beeinträchtigungen entstehen zudem durch Baustellenbetrieb, Lärm, Staub und Lichtemissionen. Im Betrieb können Lärm- und Lichtemissionen, stoffliche Einträge sowie die dauerhafte Verdrängung von Arten durch die baulichen Anlagen und den Verlust von Biotopfunktionen auftreten. Die kumulative Wirkung mit benachbarten Tourismusprojekten verstärkt die Flächeninanspruchnahme und schwächt lokale Biotopverbundstrukturen.

Um die negativen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt zu minimieren, sind verschiedene Maßnahmen vorgesehen. Dazu zählen die Begrünung nicht überbauter Flächen, die Verwendung heimischer und standortgerechter Pflanzenarten, die Gestaltung von Ortsrandeingrünungen zur Schaffung von Pufferzonen und Vernetzungselementen sowie die Verwendung insektenschonender Beleuchtung. Durch die Festlegung von Bauzeiten außerhalb der Brutzeiten besonders sensibler Arten und die gezielte Auswahl der Flächen ohne Schutzstatus oder besondere ökologische Wertigkeit werden zusätzliche Beeinträchtigungen vermieden. Ersatzlebensräume und Ausgleichsmaßnahmen sollen dazu beitragen, die Eingriffe in die biologische Vielfalt zu kompensieren und die Biodiversität im Umfeld zu fördern.

Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen auf

2.8 die Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000 - Gebiete

Der Gebietsschutz wird in der planerischen Abwägung gemäß § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b BauGB und § 1a Absatz 4 BauGB berücksichtigt. Die Auswirkungen auf die „Erhaltungsziele und Schutzzwecke der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (Natura 2000-Gebiete) und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes“ werden im Rahmen der Umweltprüfung untersucht und die Ergebnisse im Umweltbericht zusammengefasst. Das Plangebiet liegt innerhalb eines Bezugsradius von unter 1.000 m zum Flora-Fauna-Habitat „Edersee-Steilhänge“. Hierbei handelt es sich um eine Schutzgebietskategorie, welche eine Vorprüfung gemäß den Inhalten der FFH – Richtlinie und deren Umsetzung in § 31 ff BNatSchG erforderlich macht. Im Rahmen der Aufstellungs- und Änderungsverfahren wurde auf Grundlage der Erhaltungsziele geprüft, ob es durch den Vollzug des Bebauungsplanes zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes kommen kann.

Im Rahmen der Vorprüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Natura 2000 - Gebietes wird festgestellt, dass bei Vollzug des Bebauungsplanes der günstige Erhaltungszustand des Schutzgebietes langfristig stabil bleibt und die Erhaltungsziele in vollem Umfang gewährleistet werden können. Die nach FFH-Anhang II geschützte Art Bechstein-Fledermaus (*Myotis bechsteinii*), für die es innerhalb des Bezugsradius Nachweise gibt (Entfernung ca. 650 Meter), wird durch die Inanspruchnahme der Acker- und Wiesenfläche auf der gegenüberliegenden Landseite nicht nachteilig beeinträchtigt. Auch die FFH-Lebensraumtypen des FFH-Gebietes „Edersee-Steilhänge“ werden durch die Entwicklungsabsichten der Nationalparkgemeinde Edertal nicht beansprucht, weshalb der Erhaltungszustand nicht nachteilig beeinträchtigt wird. Vogelschutzgebiete gemäß europäischer Vogelschutzrichtlinie sind kein Bestandteil des räumlichen Geltungsbereichs und werden nicht beeinträchtigt.

Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen auf

2.9 Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Bestandsaufnahme

Erholung / Immissionen

Die Erholungseignung eines Landschaftsraumes wird maßgeblich durch die Qualität des Landschaftsbildes sowie durch die Zugänglichkeit und Begehrbarkeit bestimmt. Im Hinblick auf Tourismus, Freizeit und Erholung nimmt die Gemeinde Edertal, insbesondere mit dem Edersee, den angrenzenden Uferbereichen sowie dem National- und Naturpark Kellerwald-Edersee, eine herausragende Stellung sowohl auf regionaler als auch auf überregionaler Ebene ein. Diese Gebiete sind von besonderer Bedeutung für das Bundesland Hessen und bieten der Bevölkerung vielfältige Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung und Erholung.

Das Plangebiet selbst weist keine für die Naherholung relevanten Objekte oder Einrichtungen auf und besitzt bislang keine besondere Aufenthaltsqualität. Die Flächen sind landwirtschaftlich geprägt und der Öffentlichkeit nicht zur Erholung zugänglich. Somit ist die unmittelbare Bedeutung für die Erholung und das Wohlbefinden der Bevölkerung derzeit als gering einzustufen.

Im näheren Umfeld des Plangebietes befinden sich zwei Sondergebiete, die der Erholung dienen. Abgesehen vom motorisierten Verkehr, der im Wesentlichen mit dem Verkehrsaufkommen in Einfamilienhausgebieten vergleichbar ist, sind keine weiteren relevanten Immissionen aus diesen Bereichen bekannt. In etwas größerer Entfernung befindet sich ein großflächiger Stellplatz, der insbesondere dem Besucherverkehr der Stau-mauer dient. In etwa 200 Metern Entfernung verläuft die Stadtstraße „Zur Sperrmauer“, die saisonal bedingt eine erhöhte Verkehrsfrequenz aufweist. Südlich des Plangebietes grenzt eine Freizeitsportanlage mit Gastronomie in Form einer Adventure-Golf-Anlage an.

Die Belastungen durch Lärm, Luftschadstoffe oder andere Immissionen im Plangebiet sind derzeit als gering einzustufen. Gesundheitsbeeinträchtigungen für die Bevölkerung sind nach aktuellem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Durch die Nähe zu bestehenden Freizeiteinrichtungen und Verkehrswegen kann es jedoch, insbesondere während der Hauptsaison, zu einer erhöhten Lärmbelastung im Umfeld kommen. Diese bleibt jedoch voraussichtlich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und ist mit den Belastungen in vergleichbaren Siedlungsbereichen vergleichbar.

Eingriffe werden durch den Vollzug des Bebauungsplanes bau-, betriebs-, und anlagenbedingt verursacht:

Baubedingt

- Temporäre Beeinträchtigungen durch Baustellenfahrzeuge
- Temporäre Beeinträchtigungen durch Staub-, Lärm- und Lichtemissionen, ausgehend von Baumaschinen und dem Baustellenverkehr

Betriebsbedingt

- Beeinträchtigungen durch Verkehrsemissionen
- Beeinträchtigungen durch Emissionen (Lärm-, und Licht- und stoffliche Emissionen)

- | | |
|-----------------------|---|
| Anlagenbedingt | <ul style="list-style-type: none"> • Schwere Unfälle im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU sind durch den Bauleitplan nicht zu erwarten • Silhouettenwirkung der baulichen Anlagen • Hitzebelastung durch Erhöhung des Versiegelungsanteils • Hochwassergefahr durch Starkregenereignisse |
|-----------------------|---|

Durch die Prüfung der umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt sowie der Berücksichtigung anderer Abwägungsbelange (z.B. der Bodenschutzklausel, der Begrenzung der Bodenversiegelung oder der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse) legt die Nationalparkgemeinde Edertal verbindliche Maßnahmen zur Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen und Minimierung der Auswirkungen fest.

- | | |
|--------------------|--|
| Vermeidung | <ul style="list-style-type: none"> • Lenkung der Flächeninanspruchnahme auf Flächen ohne übergeordnete thermische Ausgleichsfunktion
<i>Die Flächeninanspruchnahme wird auf Flächen ohne übergeordnete thermische Ausgleichsfunktion gelenkt, um Maßnahmen der Klimaanpassung sicherzustellen und nachteilige Auswirkungen auf das Stadtklima zu vermeiden (Vermeidung von Wärmeinseln).</i> • Lenkung der Flächeninanspruchnahme auf Flächen mit direkter Anbindung an ein bestehendes Wohngebiet, Vermeidung von zusätzlichen Verkehrsflächen
<i>Die Lenkung der Flächeninanspruchnahme auf Flächen mit direkter Anbindung an bestehende Wohngebiete erfolgt, um eine effiziente Nutzung bestehender Infrastrukturen zu ermöglichen. Durch die Anbindung an bestehende Wohngebiete können bereits vorhandene Infrastruktur wie Straßen, Wasser- und Stromleitungen sowie öffentliche Einrichtungen genutzt werden. Dies reduziert die Kosten für Neubauten und vermeidet den zusätzlichen Flächenverbrauch. Die Konzentration auf arrondierende Flächen vermeidet eine Zersiedelung. Durch die Bündelung des Siedlungsraums bleibt die Landschaft geschützt. Durch den direkten Anschluss an bestehende Wohngebiete und die räumliche Nähe zu den öffentlichen Einrichtungen (u.a. Einkaufen, Freizeit) werden zusätzliche Verkehre vermieden.</i> |
| Minimierung | <ul style="list-style-type: none"> • Lenkung des Standortes auf Flächen, die bisher keine besondere Bedeutung für die Naherholung haben. • Erhalt vorhandener Gehölzbestände und naturnaher Lebensräume
<i>Der vorhandene Gehölzbestand ist zu erhalten. Zu jeder Bauphase ist darauf zu achten, dass Schädigungen oder negative Beeinträchtigungen unterbleiben.</i> • Vorgaben zur Begrünung nicht überbaubarer Flächen
<i>Durch begrünte Flächen bleiben 40 Prozent der ursprünglichen Flächen für die natürliche Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers erhalten. Der Boden und die Vegetationsstrukturen können dort ihre natürlichen Funktionen ohne die landwirtschaftlichen Immissionen wahrnehmen; anfallendes Niederschlagswasser speichern und zeitversetzt wieder abgeben. Bei der Verdunstung des Wassers im Boden, entsteht kühle Luft, die eine positive lokalklimatischen Veränderung herbeiführt (Verdunstungskühle)</i> |

- **Verwendung versickerungsfähiger Beläge bei privaten Wegen, Zufahrten und Stellplätzen**

Die Verwendung versickerungsfähiger Beläge trägt zur Erhaltung eines größtmöglichen Anteils versickerungsfähiger Flächen bei, über die das Niederschlagswasser in den Boden eindringen und dem natürlichen Wasserhaushalt zugeführt werden kann. Anfallendes Niederschlagswasser kann hier gespeichert und zeitversetzt wieder abgegeben werden. Bei der Verdunstung des Wassers im Boden, entsteht kühle Luft, die eine positive lokalklimatische Veränderung herbeiführt (Verdunstungskühle).

- **Schattenspendende Pflanzungen innerhalb der privaten Grünflächen unter Verwendung von standortgerechten Arten**

Bäume können anfallendes Niederschlagswasser speichern und zeitversetzt wieder abgeben. Bei der Verdunstung des Wassers entsteht kühle Luft, die eine positive lokalklimatische Veränderung herbeiführt (Verdunstungskühle). Aufgrund der schattenspendenden Funktion werden Speicher- und Reflexionseffekte der versiegelten Flächen vermieden.

Die geplante Nutzungsform ist mit dem benachbarten Wohnen vergleichbar. Diese Form der Wohnnutzung ist darüber hinaus saisonal begrenzt. Besondere Sportbereiche, die durch Zuschauer Lärm verursachen, sind auf dem Gelände nicht geplant.

Obwohl grundsätzlich von einer Zunahme des Kraftfahrzeugverkehrs auszugehen ist, der als Ziel das geplante Baugebiet hat, bleibt festzuhalten, dass durch diese Form der Nutzung keine außergewöhnliche Menge an Fahrzeugen zu erwarten ist. Die Häuser sollen in der Saison vermietet werden. Alle, mit „normalem“ Wohnen in Verbindung stehenden Fahrzeugverkehre, wie z.B. Lieferverkehr, mehrmalige Fahrzeugbewegungen durch die Bewohner pro Tag usw. entfallen am Urlaubsort.

Das geplante Sondergebiet „Urlaubsquartier Edersee“ hat gemäß § 10 BauNVO bzw. § 13a BauGB die Eigenschaft, dass es der Erholung dient. Mit dieser Art der Nutzung soll die menschliche Gesundheit gefördert werden. Durch den Planvollzug sind keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und seine Gesundheit zu erwarten.

Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen auf

2.10 Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Bestandsaufnahme

Bau-, Natur- und Bodendenkmäler Innerhalb der verfahrensgegenständlichen Flächen befinden sich keine geschützten Bau-, Natur- oder Bodendenkmäler.

Es werden bau-, betriebs-, und anlagenbedingten **Eingriffe** durch den Vollzug des Bebauungsplanes verursacht:

- | | |
|------------------------|---------|
| Baubedingt | • Keine |
| Betriebsbedingt | • Keine |
| Anlagenbedingt | • Keine |

Die Nationalparkgemeinde Edertal legt verbindliche Maßnahmen zur Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen und Minimierung der Auswirkungen fest

Vermeidung

- **Lenkung der Flächeninanspruchnahme auf Flächen ohne besonderen Wert für geschützte und schützenswerte Bau- und Bodendenkmäler**
- **Nachrichtliche Übernahme des Hinweises:**
Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z. B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden, sind diese nach Denkmalschutzgesetz unverzüglich der Unteren Denkmalbehörde oder dem zuständigen Denkmalfachamt anzuzeigen. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu belassen.

Minimierung • Keine

Aufgrund der Lage und Entfernung bestehender Bodendenkmale werden Bau-, Natur- oder Bodendenkmäler nicht beeinträchtigt.

3 Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Vermeidung von Emissionen

Bewertung Die Errichtung und Nutzung von Gebäuden trägt wesentlich zu den Treibhausgasemissionen in Deutschland bei. Etwa 30 Prozent der nationalen Treibhausgas-Emissionen sind dem Gebäudesektor zuzurechnen, wobei sowohl die Herstellung von Baustoffen als auch der Energieverbrauch während der Nutzungsphase eine Rolle spielen.

Bei Neubauten verursacht bereits die Herstellung und Errichtung etwa die Hälfte der gesamten Treibhausgas-Emissionen über einen Lebenszyklus von 50 Jahren. Diese sogenannte "Graue Energie" umfasst die anlagebedingten Auswirkungen, während der Endenergiebedarf die betriebsbedingten Emissionen darstellt.

Um die Klimaschutzziele zu erreichen, ist es notwendig, den gesamten Lebenszyklus von Gebäuden zu optimieren - von der Baustoffherstellung über Errichtung und Betrieb bis hin zu Rückbau oder Abriss. Bei der Planung werden daher Maßnahmen zur Verringerung der Treibhausgas-Emissionen berücksichtigt, insbesondere der Einsatz erneuerbarer Energien und die Steigerung der Energieeffizienz. Bei der bauordnungsrechtlichen Zulässigkeit von Bauvorhaben sind die im Gebäudeenergiegesetz und die in der Hessischen Bauordnung festgelegten energetischen Mindestanforderungen für Neubauten einzuhalten. Hierbei sind beispielsweise Heizungs- und Klimatechnik sowie Wärmedämmstandard und Hitzeschutz von Gebäuden geregelt. Bei Neubauten geben das Gebäudeenergiegesetz und die Hessische Bauordnung bestimmte Anteile an regenerativen Energien vor, die das Gebäude zum Heizen oder auch Kühlen verwenden muss. Hierdurch können insgesamt Emissionen vermieden werden.

Sachgerechter Umgang mit Abfällen

Bewertung Die Darstellungen in Plänen des Abfallrechts sind nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe g BauGB zu berücksichtigen, sodass der sachgerechte Umgang mit Abfällen ein Mittel zur Gewährleistung des städtebaulichen Umweltschutzes ist.

Die Ausweisung des neuen Baugebietes wird zu einem erhöhten Abfallaufkommen führen. Während der Bauphase ist mit einem temporären Anstieg von Bauabfällen zu rechnen, die getrennt gesammelt und fachgerecht entsorgt werden müssen. Nach Fertigstellung der Bebauung wird sich das Abfallaufkommen durch die neuen Bewohner und Nutzer dauerhaft erhöhen.

Die Satzung über die Abfallentsorgung beinhaltet Vorgaben zur Abfalltrennung und -sammlung, wodurch eine höhere Recyclingquote und eine Reduzierung des Restmüllaufkommens erreicht werden können. Moderne Abfallkonzepte, die auf Vermeidung, Wiederverwendung und Recycling ausgerichtet sind, können Umweltauswirkungen minimieren.

Bei der vorliegenden Bauleitplanung folgt der Umgang mit Abfällen den Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG).

Sachgerechter Umgang mit Abwässern

Bewertung Die Ausweisung des neuen Baugebietes wird voraussichtlich zu einer erhöhten Belastung der bestehenden Abwasserinfrastruktur führen, was Anpassungen im Kanalnetz erforderlich macht.

Die Kläranlage in Hemfurth-Edersee wurde in den vergangenen Jahren umfassend saniert und befindet sich nun auf dem neuesten Stand der Technik. Sie arbeitet nicht nur besonders effizient und umweltfreundlich, sondern verfügt auch über ausreichend Kapazitäten, um das zusätzliche Abwasser aus dem Plangebiet aufzunehmen. Durch die Modernisierung konnten die Emissionen reduziert und die Wasserqualität weiter verbessert werden, sodass die Abwasserbehandlung den aktuellen gesetzlichen und technischen Anforderungen entspricht. Somit ist sichergestellt, dass das Schmutzwasser aus dem Plangebiet ordnungsgemäß und nachhaltig behandelt wird und keine Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der Kläranlage zu erwarten ist.

Anfallendes Niederschlagswasser soll möglichst vor Ort versickert oder über das zentrale Regenrückhaltebecken dem Vorfluter zugeführt werden.

Der sachgerechte Umgang mit der Abwasserbeseitigung ist ein Mittel zur Gewährleistung des städtebaulichen Umweltschutzes. Bei der vorliegenden Bauleitplanung folgt der Umgang mit der Abwasserbeseitigung den Anforderungen des § 55 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und den sonstigen fachlichen Anforderungen des WHG. Hierdurch soll, trotz zunehmender Bebauung, die Funktionsfähigkeit der Abwassersysteme gewährleistet werden, Überflutungsrisiken minimiert und negative Umweltauswirkungen reduziert werden. Die zentrale Herausforderung wird darin bestehen, das Wachstum der Siedlungsflächen mit den Anforderungen an eine nachhaltige und leistungsfähige Abwasserinfrastruktur in Einklang zu bringen.

4 Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Nutzung erneuerbarer Energien

Bewertung Die Hessische Bauordnung legt fest, dass bei der Errichtung von Wohngebäuden, für die der Bauantrag nach dem 29. November 2023 gestellt wird, Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie anteilig auf den dafür geeigneten Dachflächen zu installieren und zu betreiben sind. Die Gemeinde Edertal beabsichtigt daher keine weitergehenden Festsetzungen zur Verwendung von Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergien zu treffen. Die Planung führt daher zu einer Intensivierung der Nutzung erneuerbarer Energien. Dies wird zu einer deutlichen Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Vergleich zu konventionellen Heizsystemen führen.

Aufgrund der landesrechtlichen Vorgabe beabsichtigt die Gemeinde Edertal für das Baugebiet kein Nahwärmenetz auszubauen. Für das verfahrensgenständliche Baugebiet sowie die umliegenden Wohngebiete darf aufgrund der bundesrechtlichen Vorgaben angenommen werden, dass energieeffiziente Gebäude errichtet werden bzw. wurden. Neubauten verfügen oft über eine sehr gute Dämmung und erfüllen Niedrigenergie- oder Passivhausstandards. Dadurch ist der Wärmebedarf gering, was die Wirtschaftlichkeit eines Nahwärmenetzes in Neubaugebieten stark beeinträchtigt. Insbesondere bei diesen energieeffizienten Gebäuden mit Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergien kann sich eine Eigenversorgung durch Wärmepumpen oder andere Systeme wirtschaftlich als deutlich günstiger erweisen. Daher wird sich auch die Wärmeversorgung der Gebäude in Richtung Klimaneutralität entwickeln. Langfristig ist geplant, dass bis 2045 alle Heizungen vollständig mit erneuerbaren Energien betrieben werden müssen. Dies erfordert eine vorausschauende Planung, insbesondere hinsichtlich des Ausbaus und der Dekarbonisierung von Wärmenetzen.

Sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Bewertung Durch den Bebauungsplan werden keine verbindlichen Maßnahmen festgelegt, die die sparsame und effiziente Nutzung von Energie planungsrechtlich vorbereiten.

5 Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts

Landschaftsplan der Nationalparkgemeinde Edertal

Bewertung Der im Flächennutzungsplan der Nationalparkgemeinde Edertal integrierte Landschaftsplan beschreibt für die Flächen des Plangebietes keine relevanten Ziele.

Sonstige Pläne

Wasserschutzrecht Die verfahrensgegenständliche Fläche liegt innerhalb des quantitativen Schutzzone D und qualitativen Schutzzone IV des Schutzgebietes der staatlich anerkannten Heilquelle des Hessischen Staatsbades Bad Wildungen im Landkreis Waldeck Frankenberg. Die Verordnung zum Schutze der staatlich anerkannten Heilquelle des Hessischen Staatsbades Bad Wildungen vom 22. Juni 1977, (StAnz. Nr. 31, Jahr 77, Seite 1543) ist zu beachten.

Abfallrecht Die Art und Menge der erzeugten Abfälle können bei einem herkömmlichen Bebauungsplan nicht eindeutig benannt und beziffert werden. Gemäß KrWG (Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen) gilt jedoch grundsätzlich folgende Rangfolge bei der Abfallbewirtschaftung:

1. Vermeidung des Entstehens von Abfällen,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung von Abfällen, Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung
3. Recycling von Abfällen,
4. Sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung von nicht wiederverwendbaren oder verwertbaren Abfällen.

Durch die Einhaltung dieser Rangfolge und ergänzende Gesetze zur Verbringung, Behandlung, Lagerung und Verwertung des Abfalles können schädliche Auswirkungen auf die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a, c und d BauGB (Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Wirkungsgefüge, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch, Kultur- und Sachgüter) grundsätzlich vermieden werden.

Bei nicht sachgemäßem Umgang mit belasteten Abfällen können auf direktem Wege die Schutzgüter Boden, Wasser und Luft kontaminiert werden, was aufgrund der Wechselwirkungen mit den übrigen Schutzgütern zu erheblichen Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, das Klima, das Wirkungsgefüge, die biologische Vielfalt sowie den Menschen haben kann. Auch auf das Landschaftsbild könnten bei nicht sachgemäßer Müllentsorgung erhebliche Auswirkungen entstehen. Durch die Wiederverwertung der unbelasteten Abfälle und die sachgemäße Entsorgung von nicht verwertbaren Abfällen werden die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bis e BauGB nicht erheblich beeinträchtigt.

Immissionsschutz-
recht

Die Zunahme von Verkehr und Gastgewerbe kann zu erhöhten Lärmemissionen führen. Immissionsschutzrechtliche Vorgaben werden bei der Planung berücksichtigt, um gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sicherzustellen.

6 Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten

Das Ziel der Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in den betreffenden Gebieten wird durch die Entwicklungsabsichten der Nationalparkgemeinde Edertal nicht infrage gestellt.

7 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen

Gemäß § 4c BauGB sollen die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, überwacht werden, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Hierzu werden in diesem Kapitel die Maßnahmen zur Kontrolle sowie die zeitlichen Abstände festgelegt. Das Monitoring beschränkt sich auf die Schutzgüter, für die ein erheblicher Eingriff festgestellt wurde. Wenn die Stadt keine Anhaltspunkte für unvorhergesehene, d.h. über die bei der Planaufstellung hinausgehende bereits prognostizierte, nachteilige Umweltauswirkungen hat, besteht i.d.R. keine Veranlassung zur Durchführung weitergehender Überwachungsmaßnahmen.

- Die Gemeinde hat sicherzustellen, dass die bauliche Umsetzung gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes erfolgt. Dies gilt insbesondere für die Maßnahmen zur Minderung des Eingriffs.

Die zugeordneten Kompensations- und Ersatzmaßnahmen müssen hinsichtlich ihrer Umsetzung, Effizienz und Wirksamkeit überwacht werden. Dazu gehören:

1. Durchführungskontrollen: Sie prüfen die vollständige und korrekte Umsetzung der Ersatzmaßnahmen, deren dauerhafte Sicherung und die Notwendigkeit wiederkehrender Maßnahmen.
2. Funktionskontrollen: Sie bewerten die Wirksamkeit der durchgeführten Maßnahmen und überprüfen, ob die angestrebten Kompensationsziele erreicht werden können, bereits erreicht sind oder weiterhin erfüllt werden.

8 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Nationalparkgemeinde Edertal hat bereits im Jahr 2006 auf der Ebene des Flächennutzungsplanes Potentiale ermittelt und anderweitige Planungsmöglichkeiten untersucht. Ziel der vorbereitenden Planungen war die Schaffung eines Angebotes für Erholungssuchende im Umfeld des Stausees.

Aufgrund der Flächengröße, der Verfügbarkeit der Grundstücke und der entsprechenden Ausweisung im vorbereitenden Bauleitplan stellt die verfahrensgegenständliche Fläche die geeignetste Variante dar. Realistische Alternativen, bei denen die Auswirkungen auf Natur und Landschaft geringer zu bewerten sind als im aktuellen Planverfahren, bestehen im Gemeindegebiet von Edertal derzeit nicht.

8.1 Beurteilung der zu erwartenden Umweltauswirkungen bei Nichtdurchführung der Planung / Nullvariante

Im Falle der Nichtumsetzung des geplanten Ferienhausgebietes im Ortsteil Edersee-Hemfurth – also bei Realisierung der sogenannten Nullvariante – verbleibt die Fläche im derzeitigen Zustand und wird weiterhin intensiv landwirtschaftlich genutzt. Die Flächen bleiben damit Bestandteil des planungsrechtlichen Außenbereichs und stehen nicht für eine bauliche Entwicklung zur Verfügung. Eine Umnutzung zu touristischen Zwecken findet nicht statt, da die Voraussetzungen nach § 35 BauGB für eine Bebauung im Außenbereich nicht erfüllt sind und ohne Bauleitplanung keine planungsrechtliche Grundlage für das Vorhaben geschaffen wird.

Die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen bleibt somit erhalten. Die bestehenden Acker- und Wiesenflächen werden weiterhin bewirtschaftet, wodurch die aktuelle Struktur und das Landschaftsbild des Gebietes unverändert bleiben. Es erfolgen keine zusätzlichen Versiegelungen, keine baulichen Eingriffe und keine Veränderungen der Flächennutzung. Die Funktionen des Bodens, wie Wasserspeicherung und Lebensraumbereitstellung, bleiben bestehen. Auch die ökologischen Rahmenbedingungen, wie die geringe Artenvielfalt aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, bleiben unverändert. Die Flächen stehen weiterhin nicht für die öffentliche Erholung zur Verfügung, da sie nicht als Naherholungsraum ausgewiesen sind.

Auswirkungen auf die Umwelt, wie sie durch das geplante Bauvorhaben entstehen würden – etwa in Form von Flächenversiegelung, Veränderungen des Wasserhaushalts, Beeinträchtigungen des Mikroklimas oder Eingriffe in die lokale Flora und Fauna – treten nicht ein. Auch die mit dem Vorhaben verbundenen Kompensationsmaßnahmen zur ökologischen Aufwertung und Schaffung von Ersatzlebensräumen entfallen. Die landwirtschaftliche Nutzung führt jedoch weiterhin zu einer geringen ökologischen Wertigkeit der Flächen, da intensive Bewirtschaftung, Düngung und Pflanzenschutzmittel den Artenreichtum einschränken.

Wirtschaftlich und strukturell bleibt die Entwicklungsmöglichkeit der Gemeinde im Bereich Tourismus begrenzt. Die Chance, dem wachsenden Bedarf an Beherbergungsstätten nachzukommen, zusätzliche Einnahmequellen zu erschließen und die touristische Infrastruktur bedarfsgerecht zu erweitern, wird nicht genutzt. Die Bedeutung des Tourismus als regionaler Wirtschafts- und Einkommensfaktor kann somit nicht weiter ausgebaut werden. Die Gemeinde Edertal verzichtet auf eine gezielte Entwicklung im Bereich Fremdenverkehr, was sich langfristig auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Attraktivität des Standortes auswirken kann.

9 Zusätzliche Angaben

9.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung

Bei der Erstellung des Umweltberichtes wurde die Gliederung anhand der Vorgaben des § 2a Baugesetzbuch und der Anlage zu § 2 Absatz 4 und § 2a Baugesetzbuch vorgenommen. Die

Beschreibung und Bewertung der Belange des Umweltschutzes ist gemäß den Vorgaben des §1 Absatz 6 Nummer 7 Baugesetzbuch in den Umweltbericht eingearbeitet worden.

Zur Ermittlung der Informationen wurden zunächst übergeordnete Planwerke der räumlichen Gesamtplanung (Landesentwicklungsplan Hessen, Regionale Raumordnungspläne Nordhessen, Flächennutzungsplan der Nationalparkgemeinde Edertal), Fachpläne der Landschaftsplanung (Landschaftsrahmenplan Nordhessen) und vorhandene Internetdatenbanken des Landes Hessen ausgewertet. Hierbei handelt es sich primär um die Informationssysteme des Landes Hessen. Zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen wurde ein Fachgutachten Artenschutz erstellt. Bei der Zusammenstellung der Angaben traten keine besonderen Schwierigkeiten auf.

9.2 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Für den Ortsteil Hemfurth-Edersee hat die Gemeindevertretung der Nationalparkgemeinde Edertal bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes in 2006 den Bedarf für eine Siedlungserweiterung in Form einer Sonderbaufläche „Fremdenverkehr“ gesehen und daher im Flächennutzungsplan entsprechend dargestellt. In dem Bereich zwischen den Wohnbaugebieten „Am Klausberge“ und „Am Graben“ hat die Gemeinde zwischenzeitlich eine Stellplatzanlage für die Besucher der Sperrmauer errichtet, einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan für eine Adventure Golf Anlage und einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan für ein Ferienresort aufgestellt. Ein vorhabenbezogener Bebauungsplan für ein Chaletdorf befindet sich aktuell in der Aufstellung. Somit hat die Gemeinde in diesem räumlichen Kontext bereits zwei verschiedene Angebote für Übernachtungsgäste geschaffen.

Für die bisher unbeplante Fläche im Nord-Westen der Sonderbaufläche für Fremdenverkehr plant die Gemeinde nun ein Angebot für den Bau eines durch einen Projektträger zu entwickelndes Urlaubsquartier zu schaffen.

Die für die Bebauung vorgesehenen Flächen sollen nach der besonderen Art der baulichen Nutzung als „Sondergebietsfläche“ mit der Zweckbestimmung „Ferienhäuser“ bzw. „Ferienwohnungen“ in zweigeschossiger Bauweise planungsrechtlich festgesetzt werden. Mit der Festsetzung beabsichtigt die Nationalparkgemeinde Edertal dem wachsenden Bedarf nach Beherbergungsstätten nachzukommen und die Möglichkeit zu schaffen, das Angebot bedarfsgerecht zu erweitern. Da sich der Tourismus in der Planungsregion als wichtiger regionaler Wirtschafts- und Einkommensfaktor entwickelt, ist das Ziel der Planung diese Funktion unter Wahrung kommunaler und öffentlicher Interessen zu sichern und weiterzuentwickeln.

Das Bauvorhaben kann nur im Rahmen einer kommunalen Bauleitplanung planungsrechtlich gesichert werden. Durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes kann die Zulässigkeit des Vorhabens dann nach § 30 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans) bewertet werden.

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist eine Umweltprüfung, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden, durchzuführen.

Aufgrund der Ergebnisse der Umweltprüfung wurden im Umweltbericht Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung negativer Umweltauswirkungen entwickelt und durch verbindliche

Festsetzungen im Bebauungsplan (Höhe baulicher Anlagen, überbaubare Grundstücksfläche, Breite öffentlicher Verkehrsflächen, Begrünung nicht überbaubarer Flächen, Pflanzgebot, insektenfreundliche Beleuchtung, wasserdurchlässige Wegebefestigungen) bauplanungsrechtlich gesichert. Zusätzlich wird der unvermeidbare Eingriff in Natur und Landschaft ermittelt und bewertet und durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen. Für die Schutzgüter Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt konnten daher keine nachteiligen Auswirkungen ermittelt werden.

Lediglich für das Schutzgut Tiere können nachteilige Auswirkungen ermittelt werden. Daher sind im weiteren Verfahren verbindliche Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) entsprechend der Ausführungen im Artenschutzbeitrag festzulegen, um das Eintreten von Verbotstatbeständen abzuwenden. Durch die Maßnahmen können nachteilige Auswirkungen und das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG vermieden werden.

Anlage II – Artenschutzbeitrag

1	Anlass und Aufgabenstellung	1
	1.1 Rechtlicher Hintergrund.....	1
2	Methodik	3
3	Datengrundlage und verwendete Unterlagen	4
4	Projektbeschreibung und Wirkfaktoren	4
5	Beschreibung des Untersuchungsgebiets	5
6	Ergebnisse der Erfassung faunistischer Artengruppen und Auswahl prüfungsrelevanter Arten (Vorprüfung)	7
	6.1 Vögel	7
	6.1.1 Methodik und Ergebnisse	7
	6.1.2 Auswahl prüfungsrelevanter Arten	8
7	Konfliktanalyse und Überprüfung der Verbotstatbestände	8
	7.1 Vögel	9
	7.1.1 Feldlerche	9
8	Maßnahmenplanung	14
	8.1 Vermeidungsmaßnahmen (ASB-V)	14
	8.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (ASB-CEF)	14
	8.2.1 Lerchenfenster mit Blüh- und Brachestreifen	15
	8.2.2 Blühfläche/Blühstreifen mit angrenzender Ackerbrache	16
	8.2.3 Blühfläche	17
	8.2.4 Erweiterter Saatreihenabstand	17
9	Abschließende Bewertung	17
10	Literaturverzeichnis	17

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Nationalparkgemeinde Edertal beabsichtigt im Ortsteil Edersee-Hemfurth ein Angebot für den Bau eines Ferienhausgebietes zu schaffen. Die vorgesehenen Baugrundstücke liegen weder im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes noch innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile. Daher sind die verfahrensgegenständlichen Flächen dem planungsrechtlichen Außenbereich zuzuordnen. Bei der vorliegenden Fläche sind die Kriterien des § 35 Baugesetzbuch nicht erfüllt, sodass das Ferienhausgebiet im planungsrechtlichen Außenbereich nicht zulässig ist. Das Bauvorhaben kann nur im Rahmen einer kommunalen Bauleitplanung planungsrechtlich gesichert werden. Durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes kann die Zulässigkeit des Vorhabens dann nach § 30 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans) bewertet werden.

Ziel der Bauleitplanung ist somit die Vorbereitung und Sicherung der baulichen und sonstigen Nutzungen auf den Grundstücken der Nationalparkgemeinde Edertal nach Maßgabe des Baugesetzbuches, der Baunutzungsverordnung sowie der Hessischen Bauordnung. Mit dem Bebauungsplan „Urlaubsquartier Edersee“ beabsichtigt die Nationalparkgemeinde Edertal die für die Bebauung vorgesehenen Flächen nach der besonderen Art der baulichen Nutzung als „Sondergebietsfläche, die der Erholung dient“ mit der Zweckbestimmung „Ferienhäuser“ bzw. „Ferienwohnungen“ planungsrechtlich festzusetzen.

Bei der Änderung und Aufstellung von Bauleitplänen sind die Vorschriften des besonderen Artenschutzes (§ 44 Bundesnaturschutzgesetz) zu berücksichtigen. Es sind Aussagen zu treffen, ob bei dem Vollzug des Bauleitplans wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten und der europäischen Vogelarten verletzt oder getötet und Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt oder zerstört werden können.

Die verfahrensgegenständlichen Flächen werden überwiegend als Intensivacker bewirtschaftet. Das Plangebiet ist umgeben von Siedlungsbereichen und einer weiteren intensiv ackerbaulich geprägten Landschaft.

1.1 Rechtlicher Hintergrund

Im Dezember 2007 wurde zur Anpassung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) an EU-rechtliche Vorgaben der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) sowie der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) die „kleine Artenschutznovelle“ in geltendes Recht umgesetzt. Zentraler Bestandteil der Novelle war die Neufassung der Verbotstatbestände (Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG) sowie die Regelung von Ausnahmen (§ 45 BNatSchG).

Die aktuelle, rechtliche Grundlage dieses Artenschutzbeitrages ist das Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29.07.2009, in Kraft getreten am 01.03.2010, das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 153) geändert worden ist. Für die Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange ist demzufolge ein Artenschutzbeitrag zu erstellen. Es ist zu prüfen, ob Beeinträchtigungen geschützter Arten vorliegen.

Der Umfang der artenschutzrechtlich relevanten Arten ist in Planungs- und Zulassungsverfahren nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt: Die Zugriffsverbote gelten

demnach nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, die europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie (im Folgenden als „europäisch geschützte Arten“ bezeichnet) sowie für bestandsgefährdete Arten, für die Deutschland eine besondere Verantwortung besitzt. Alle übrigen Tier- und Pflanzen-Arten sind weiterhin als Bestandteil des Naturhaushalts im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans zu berücksichtigen.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht ist ein Vorhaben genehmigungsfähig, wenn es den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 44 BNatSchG) entspricht bzw. die Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahme gegeben sind. Dabei sind Möglichkeiten zur Vermeidung von Beeinträchtigungen bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören [**Tötungsverbot**],
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert [**Störungsverbot**],
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören [**Schutz der Lebensstätten**],
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören [**Schutz der Pflanzenarten**]

Für zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 15 BNatSchG sowie für Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 des Baugesetzbuches, während der Planaufstellung nach § 33 des Baugesetzbuches und im Innenbereich nach § 34 des Baugesetzbuches gelten für die Zugriffsverbote besondere Maßgaben:

Zugriffsverbote unter Berücksichtigung von § 44 Abs. 5 Satz 2-5 BNatSchG

Ein Verbotstatbestand ist bei einer europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Art oder einer europäischen Vogelart erfüllt, wenn:

1. sich das **Tötungsrisiko** (z.B. durch Kollisionen) trotz aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht oder es zu abwendbaren Tötungen kommt (zumutbare Vermeidungsmaßnahmen sind nicht ausgeschöpft),
2. sich der Erhaltungszustand der lokalen Population durch **Störungen** verschlechtern könnte (unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen),
3. die ökologische Funktion **der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten** bzw. von **Pflanzenstandorten** im räumlichen Zusammenhang nicht sichergestellt werden kann (unter Berücksichtigung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen).

2 Methodik

Die Artenschutzprüfung erfolgt in Anlehnung an den Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUKLV 2015) formal nach einem dreistufigen Schema:

Stufe I: Vorprüfung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren

Auf Grundlage der Auswertung vorhandener Quellen und ggf. speziellen Erfassungen wird überprüft, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell vorhanden oder zu erwarten sind. Darauf aufbauend werden die Wirkungen des Vorhabens analysiert und mögliche Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften aufgezeigt.

Falls das Vorhaben ohne die Berücksichtigung von Vermeidungs- oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen keinerlei negative Auswirkungen auf diese Arten aufweist, ist eine vertiefende Prüfung in Stufe II nicht erforderlich. Ist es dagegen nicht ausgeschlossen, dass die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden können, muss in Stufe II eine vertiefte Analyse durchgeführt werden.

Stufe II: Konfliktanalyse und vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

a) Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Arten

In diesem Schritt werden die Auswirkungen möglicher Beeinträchtigungen auf die jeweiligen Arten detailliert geprüft. Es erfolgt eine Aussage zu den Wirkfaktoren, zur Erheblichkeit der Beeinträchtigungen und zum etwaigen Eintreten der Verbotstatbestände. Dabei ist zu klären, welche Lebensstätten, Individuen und Populationen von dem Vorhaben betroffen sind.

b) Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen, vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen und des Risikomanagements

Je nach Sachverhalt lässt sich ein Eintreten der Verbotstatbestände durch geeignete Vermeidungs- bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen abwenden. Beispiele hierfür sind eine Bauzeitenregelung oder die Anlage neuer, artspezifischer Habitats. Ein Risikomanagement ermöglicht die angepasste Umsetzung von Maßnahmen und kann den Fortbestand der ökologischen Funktionen sichern.

c) Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen erfolgt eine abschließende Bewertung der Verbotstatbestände und eine Aussage über eine ggf. erforderliche artenschutzrechtliche Ausnahme.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Im Rahmen des Ausnahmeverfahrens nach § 45 BNatSchG besteht nur ein eingeschränkter Ermessensspielraum. Für die Zulässigkeit eines solchen Verfahrens müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, Alternativlosigkeit des Projektes, der Erhaltungszustand der betroffenen lokalen Populationen darf sich nicht verschlechtern bzw. muss günstig bleiben). Kompensatorische Maßnahmen sind dabei zulässig.

3 Datengrundlage und verwendete Unterlagen

- › Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUKLV 2015)
- › Geländebegehungen zur Erfassung der Avifauna,
- › Rote Listen der Brutvögel Deutschlands und Hessens
- › Hessisches Naturschutzinformationssystem (Natureg Viewer), Stand März 2024 (Version 5.5.0) Aktualitätsstand der Daten: 15.06.2024
- › Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan „Chaletdorf Edersee“ (Bertram Mestermann - Büro für Landschaftsplanung)

4 Projektbeschreibung und Wirkfaktoren

Die Nationalparkgemeinde Edertal beabsichtigt zur Stärkung der touristischen Infrastruktur auf bisher intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen ein Angebot für den Bau eines zweigeschossigen Ferienhausgebietes zu schaffen.

Mögliche Projektwirkungen	
Baubedingte Wirkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Temporäre Beeinträchtigungen durch Baustellenfahrzeuge in Form von Bodenverdichtungen und Erschütterungen • Temporäre Beeinträchtigungen der Lebensräume durch tätigkeitsbezogenen Baulärm und Erschütterungen
Anlagebedingte Wirkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Verlust natürlicher Bodenfunktionen und Versickerungsflächen durch Bodenversiegelung • Inanspruchnahme vorhandener Lebensräume (Nahrungs- und Fortpflanzungshabitate) • Silhouettenwirkung und Barrierewirkung durch die Wohnhäuser und die neue Zufahrtsstraße
Betriebsbedingte Wirkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Lärm-, Lichtemissionen und Bewegung • mögliche Stoffeinträge durch Streusalz, Bremsen- und Reifenabrieb, austretende Treib- und Schmierstoffe • Motorisierter Verkehr sowie Lieferverkehr

5 Beschreibung des Plan- und Untersuchungsgebiets

Die verfahrensgegenständliche Fläche befindet sich zwischen den Ortslagen von Hemfurth und Edersee. Die Fläche besteht zum überwiegenden Teil aus landwirtschaftlich intensiv bewirtschafteten Flächen. Fließ- oder stehende Gewässer sind kein Bestandteil des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes und befinden sich im näheren Pufferbereich.



Abbildung 1 Verortung der verfahrensgegenständlichen Fläche

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag unterscheidet zwischen **Plangebiet** und **Untersuchungsgebiet**.

Das Plangebiet beschreibt die für die Bebauung vorgesehen Flächen (räumlicher Geltungsbereich des verfahrensgegenständlichen Bebauungsplanes).

Das Untersuchungsgebiet beschreibt die für die Bebauung vorgesehenen Flächen (räumlicher Geltungsbereich des verfahrensgegenständlichen Bebauungsplanes) zuzüglich eines Pufferbereiches von 200 Metern, in dem bau-, anlagen- oder betriebsbedingte Wirkfaktoren wahrnehmbar sein können.



Abbildung 2 Aktuelle Luftbildaufnahme der für die Bebauung vorgesehenen Flächen (Plangebiet) mit Abbildung des Pufferbereiches von 200 Meter (Untersuchungsgebiet)



Abbildung 3 und 4: Fotoaufnahmen / Ackerflächen

6 Ergebnisse der Erfassung faunistischer Artengruppen und Auswahl prüfungsrelevanter Arten (Vorprüfung)

6.1 Vögel

6.1.1 Methodik und Ergebnisse

Die Avifauna wurde bei vier Geländebegehungen (26.03.2024, 08.04.2024, 25.04.2024, 14.05.2024 und 04.06.2024) durch eine Revierkartierung in Anlehnung an Südbeck et al. (2005) erfasst. Der Schwerpunkt der Erfassung lag selektiv auf der Feldlerche (*Alauda arvensis*). Nach der „Ampelliste der Staatlichen Vogelschutzwarte“ (VSW-FFM 2014) weist die Feldlerche, einen ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand auf. Es besteht Brutverdacht innerhalb des Untersuchungsgebiets bei dieser Art.

Im Jahr 2022 haben Brutvogelkartierungen im Rahmen der Aufstellung Bebauungsplanes Nr. 9 „Chaletdorf Edersee“ stattgefunden. Der Bebauungsplan grenzt unmittelbar an den verfahrensgegenständlichen Bebauungsplan an. Die Ergebnisse wurden im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (aus Februar 2024), erstellt vom Büro für Landschaftsplanung Bertram Mestermann, zusammengefasst. Die Brutvogelkartierung erbrachte den Nachweis eines Feldlerchenreviers innerhalb des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 9 „Chaletdorf Edersee“. Da der Bebauungsplan Nr. 9 „Chaletdorf Edersee“ innerhalb der Wirkfaktoren des verfahrensgegenständlichen Bebauungsplanes liegt, sind die Ergebnisse der Untersuchungen auch für die verfahrensgegenständlichen Entwicklungsabsichten der Nationalparkgemeinde Ederetal relevant.

Im Jahr 2024 konnte die Feldlerche direkt im Bereich des geplanten Bebauungsplanes „Urlaubsquartier Edersee“ nicht nachgewiesen werden. Allerdings wurden in einer Entfernung von etwa 70 Metern zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes zwei Verdachtsfälle auf Brutvorkommen der Feldlerche festgestellt. Ein weiterer Brutverdacht wurde in einer Entfernung

von rund 185 Metern dokumentiert. Es kann dabei nicht ausgeschlossen werden, dass eines der kartierten Reviere mit einem bereits zuvor durch das Büro Bertram Mestermann erfassten Revier identisch ist. Somit liegen zwei der drei Reviere der Feldlerche innerhalb eines Radius, in dem erhebliche Störungen nach § 44 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG durch projektbezogene Wirkungen zu erwarten sind.

Tabelle 6: Schutzstatus der Feldlerche.

Deutscher Arname	Wissenschaftlicher Arname	Status	Anzahl Reviere	BNat SchG	RL-H	RL-D	EHZ in Hessen	saP
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Brut vogel	3	§	3	3	rot	+

BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz; § = besonders geschützt, §§ = streng geschützt

RL H = Rote Liste Hessen (HLNUG 2023); RL D = Rote Liste Deutschland

EHZ = Erhaltungszustand von Vogelarten in Hessen (HLNUG 2023): grün = günstig, gelb = ungünstig-unzureichend, rot = ungünstig-schlecht

saP: spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 BnatSchG; - = Prüfung nicht erforderlich; + = vereinfachte bzw. detaillierte Prüfung

Ermittlung der Prüfungsrelevanz

[-] Arten, die nicht im Wirkraum des geplanten Vorhabens vorkommen bzw. die gegenüber den jeweiligen Projektwirkungen nach gesicherten Kenntnissen keine Empfindlichkeit aufweisen bzw. erwarten lassen

Beeinträchtigungen dieser Arten können im Vorfeld ausgeschlossen werden, da sie selbst oder ihre Habitate von den Projektwirkungen nicht negativ beeinflusst werden. Dies betrifft insbesondere die Nahrungsgäste, soweit keine essenziellen Nahrungshabitate betroffen sind.

[+] Arten, die durch bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren beeinträchtigt werden könnten.

Es besteht ein Prüfungserfordernis für entsprechende Projektwirkungen. Bei Vorliegen eines günstigen Erhaltungszustandes erfolgt eine vereinfachte, bei Vorliegen eines ungünstigen Erhaltungszustandes eine detaillierte Prüfung.

6.1.2 Auswahl prüfungsrelevanter Arten

Brutvogelarten mit einem ungünstigen Erhaltungszustand, deren Reviere sich im Wirkungsbereich des Vorhabens befinden oder Vogelarten, die durch den Verlust essenzieller Nahrungshabitate betroffen sein könnten, werden in Kap. 7 detailliert geprüft.



Abbildung 5: Vorkommen der Feldlerche im Untersuchungsgebiet

7 Konfliktanalyse und Überprüfung der Verbotstatbestände

Bei der Überprüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden alle vorkommenden europäischen Vogelarten mit ungünstigem Erhaltungszustand detailliert bearbeitet, soweit sie vom Vorhaben betroffen sein können. Die notwendigen Vermeidungs- (ASB-V) und Ausgleichsmaßnahmen (ASB-CEF) werden in Kap. 8 näher erläutert.

Für den Fall, dass aus artenschutzrechtlicher Sicht keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich sind, weil die Verbotstatbestände nicht ausgelöst werden, kann eine Minimierung von Eingriffswirkungen jedoch aus der Eingriffsregelung heraus begründet sein. Dies kann durch zusätzliche Vermeidungsmaßnahmen bzw. sogenannte Habitat verbessernde Maßnahmen geschehen.

7.1 Vögel

7.1.1 Feldlerche

ALLGEMEINE ANGABEN ZUR ART				
1. Durch das Vorhaben betroffene europäische Vogelart				
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/> FFH-RL- Anh. IV - Art	RL Deutschland: 3			
<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen: 3			
3. Erhaltungszustand nach Ampel-Schema (VSW-FFM 2014 / FENA 2011)				
	unbekannt	günstig	ungünstig unzureichend	ungünstig schlecht
EU (BIRDLIFE INTERNATIONAL 2004)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
Lebensraumsprüche				
Brut- und Nahrungshabitat:	Weitgehend offene Landschaften unterschiedlicher Ausprägung; hauptsächlich in Kulturlebensräumen wie Grünland- und Ackergebiete, aber auch Hochmoore, Heidegebiete, Salzwiesen, feuchte Dünentäler sowie größere Waldlichtungen; von Bedeutung für die Ansiedlung sind trockene bis wechselfeuchte Böden mit einer kargen und vergleichsweise niedrigen Gras- und Krautvegetation. Die Art meidet auch			

Neststandort:	feuchte bis nasse Areale nicht, wenn diese an trockene Bereiche angrenzen oder mit ihnen durchsetzt sind.		
	In Gras- und niedriger Krautvegetation, bevorzugte Vegetationshöhe 15-20 Zentimeter		
Biologie			
Brutzeit:	April bis Juli/August		
Brutzyklen:	Häufig zwei Jahresbruten, bei Gelegeverlust Nachgelege möglich		
Status / Überwinterungsgebiet:	Kurzstreckenzieher, nördliche Populationen weichen im Winter nach Süden aus, in Deutschland häufig Standvogel		
Zugzeiten:	Ab Ende Januar Ankunft im Brutgebiet, Hauptdurchzug im März sowie September bis Mitte Oktober		
Reviergröße:	Kann zwischen 0,25 und 5 Hektar betragen		
Ortstreue:	Reviertreu, baut jährlich ein neues Nest an kleinflächig wechselnden Standorten, Revierverschiebung durch landwirtschaftliche Nutzung und auch zwischen Erst- und Zweitbrut		
Nahrung:	Insekten und Spinnen, kleine Schnecken und Regenwürmer sowie Pflanzenteile und Samen		
4.2 Verbreitung und Bestand			
Gesamtverbreitung:	ganz Eurasien und den Aleuten, eingeführt in Neuseeland, Südaustralien und Vancouver Island		
Deutschland:	Flächendeckend		1.300.000 - 2.000.000 Brutpaare (RL 2015)
Hessen	flächendeckend verbreitet		150.000 – 200.000 Brutpaare/Reviere (RL 2014)
Quellen: SÜDBECK et al. (2005), HMU KLV (2007), LANUV (2014), VSW-FFM (2014), GRÜNEBERG et al. (2015)			

VORHABENBEZOGENE ANGABEN	
5.	Vorkommen der Art im Untersuchungsraum
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen
<input type="checkbox"/>	potenziell
Reviere der Feldlerche wurde im Untersuchungsgebiet, außerhalb der für die Bebauung vorgesehenen Flächen (Baugebiet), im Bereich der nördlich angrenzenden Ackerflächen	

nachgewiesen. Die Ackerflächen dienen als Brut- und Nahrungshabitat. Neststandorte finden sich vorzugsweise an lückigen Stellen des intensiv bewirtschafteten Ackers.	
6.	Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG
6.1	Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)
a)	<p>Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) In einer Entfernung von ca. 70 Meter zum räumlichen Geltungsbereich wurden zwei Nachweise der Feldlerchenreviere erbracht, ein weiteres Revier in ca. 185 Meter zum räumlichen Geltungsbereich des verfahrensgegenständlichen Bebauungsplanes.</p> <p>Aufgrund der projektspezifischen Wirkungen können die Funktionen als Brutstätte, der sich in ca. 70 Meter Entfernung befindenden Reviere, verloren gehen, da die Feldlerche die Brutstätte aufgibt.</p>
b)	<p>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Vermeidungsmaßnahmen 1: Beginn der Baustelleneinrichtung und der Bauarbeiten außerhalb der gesetzlichen Brut- und Setzzeiten. Im direkten Anschluss: Freihaltung der Ackerflächen im Pufferbereich zur Lenkung von Brutrevieren auf Flächen ohne projektspezifische Störwirkungen (außerhalb der Pufferzone).</p>
c)	<p>Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Absatz 5 Satz 2 BNatSchG)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Nähere Erläuterungen sind der Ziffer 8.2 des Artenschutzbeitrages zu entnehmen.</p>
d)	<p>Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Durch die Umsetzung eines Maßnahmenpakets nach Ziffer 8.2 des Artenschutzbeitrages kann die ökologische Funktion gewährleistet werden.</p>
<p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
6.2	Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Absatz1 Nummer 1 BNatSchG)
a)	<p>Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)</p> <p>entfällt</p>
b)	<p>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>

entfällt		
c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
entfällt		
d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Absatz 5 Satz 2 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
entfällt		
e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
entfällt		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
6.3 Störungstatbestand (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)		
a) Können wild lebende Tiere, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<p>Reviere der Feldlerche wurden im Untersuchungsgebiet, außerhalb der für die Bebauung vorgesehenen Flächen (Baugebiet), im Bereich der nördlich angrenzenden Ackerflächen nachgewiesen. Die Ackerflächen dienen als Brut- und Nahrungshabitat. Neststandorte finden sich vorzugsweise an lückigen Stellen des intensiv bewirtschafteten Ackers. Durch den Bau der Betrieb des Urlaubsquartiers können daher potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feldlerche gestört werden.</p> <p>Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Das Untersuchungsgebiet liegt im Nordhessischen Hügelland, für das eine Population der Feldlerche bekannt ist. Das Nordhessische Hügelland weist insgesamt eine Anzahl von 9.000 bis 15.000 Revieren der Feldlerche auf (VSW 2010). Von einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist in diesem Fall nicht auszugehen, da die Überlebenschancen, der Fortpflanzungserfolg oder die Reproduktionsfähigkeit der lokalen Population nicht erheblich eingeschränkt werden.</p>		
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<p>Vermeidungsmaßnahme 1: Beginn der Baustelleneinrichtung und der Bauarbeiten außerhalb der gesetzlichen Brut- und Setzzeiten. Im direkten</p>		

Anschluss: Freihaltung der Ackerflächen im Pufferbereich zur Lenkung von Brutrevieren auf Flächen ohne projektspezifische Störwirkungen (außerhalb der Pufferzone).	
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
6.4 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände nach §§ 44 Absatz 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
7. Zusammenfassende Bewertung	
<u>Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:</u>	
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahmen
<input checked="" type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
<input type="checkbox"/>	FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
<input type="checkbox"/>	Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt
<u>Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen</u>	
<input checked="" type="checkbox"/>	tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist
<input type="checkbox"/>	<u>liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
<input type="checkbox"/>	sind die <u>Ausnahmeveraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>

8 Maßnahmenplanung

Aus artenschutzrechtlicher Sicht sind unter Berücksichtigung der abgeprüften Verbotstatbestände spezifische Vermeidungsmaßnahmen geboten, welche sich sowohl aus der Eingriffsregelung und dem speziellen Artenschutz ergeben:

8.1 Vermeidungsmaßnahmen (ASB-V)

Folgende Vorkehrung zur Vermeidung muss durchgeführt werden, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Absatz 1 BNatSchG in Verbindung mit Absatz 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vermeidungsmaßnahme:

Vermeidungsmaßnahme 1:

Als Vermeidungsmaßnahme wird eine Beschränkung der Baustelleneinrichtung und dem Baubeginn auf einen Zeitraum außerhalb der allgemeinen Brut- und Setzzeiten (Umsetzung zwischen dem 01.10 – und 28.02) festgelegt. Im direkten Anschluss: Freihaltung der Ackerflächen im Pufferbereich zur Lenkung von Brutrevieren auf Flächen ohne projektspezifische Störwirkungen (außerhalb der Pufferzone).

8.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (ASB-CEF)

Für **zwei Reviere der Feldlerche** muss jeweils eines der folgenden Maßnahmenpakete (1a, 1b, 2a, 2b, 3a, 3b) zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen im Sinne von § 44 Absatz 5 Satz 2 und 3 BNatSchG) durchgeführt werden. Die Maßnahme muss im räumlichen Zusammenhang, im Radius von zwei Kilometer, des jeweiligen Feldlerchenrevieres liegen, keine Durchführung der Maßnahme vom 15.03. bis 01.07. Auf Grund der Charakteristik steht die Maßnahmen unmittelbar nach Umsetzung der Maßnahme als Lebensraum für die Feldlerche zur Verfügung. Die Umsetzung und die Funktion der Maßnahmen müssen zum Zeitpunkt des Baubeginns nachgewiesen werden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrung:

Allgemeine Anforderungen an den Maßnahmenstandort:

Um eine ausreichende Entfernung zu potenziellen Stör- und Gefahrenquellen sicherzustellen, sollte das Gelände möglichst offen sein und einen weitgehend freien Horizont aufweisen. Das bedeutet, dass nur wenige oder keine Gehölze beziehungsweise Vertikalstrukturen vorhanden sein sollten. Dabei sind folgende Abstände zu beachten:

Zu Einzelbäumen sollte ein Abstand von mindestens 50 Metern eingehalten werden, zu Baumreihen und Feldgehölzen mindestens 120 Meter. Befindet sich eine geschlossene Gehölzkulisse in der Umgebung, ist ein Abstand von mindestens 160 Metern erforderlich.

Maßnahme 1a: Anlage von Blühstreifen

Anlage eines Blühstreifen mit einer Breite von mind. 5 Meter bis max. 20 Meter:

- Der Blühstreifen ist entlang von Graswegen oder entlang einer Schlaggrenze oder innerhalb von großen Schlägen zur Untergliederung anzulegen
- Werden mehrere Blühstreifen angelegt, so ist ein Abstand untereinander von mind. 200 Meter zu wahren

Umsetzung allgemein:

- Zur Einsaat ist eine möglichst artenreiche Saatgutmischung aus regionaltypischen Wildpflanzen zertifizierter Herkunft zu verwenden

- Der Einsatz von Dünge- und Pestizidmitteln ist auf den Maßnahmenflächen zu unterlassen
- Reine Saatmenge je nach Mischung und in Abhängigkeit vom Standort bzw. der Bonität des Bodens ca. 4 – 7 Kilogramm pro Hektar (um Entmischung zu vermeiden und für gleichmäßig Ausbringung zu sorgen, wird das Strecken des Saatgutes mittels Füllstoff (z.B. Sojaschrot) auf ca. 100 Kilogramm pro Hektar empfohlen)
- Auf Flächen mit hoher Bodengüte oder höherem Restdüngeranteil ist eine darauf abgestimmte geringere Aussaatmenge und angepasste Artenauswahl zu verwenden. Behelfsmäßig kann die Mischung zur Hälfte mit Leinsamen oder Getreide versetzt werden
- Eine Nutzung des Aufwuchses ist nicht zulässig
- Pflegeschnitte sind durchzuführen, diese erfolgen alternierend i.d.R. auf 50 Prozent der Fläche und dürfen bei abweichendem Verhältnis 70 Prozent jedes Blühstreifens nicht überschreiten
- Die Maßnahmenfläche kann alle vier Jahre umgebrochen und neu eingesät werden; dies dient, sofern nötig, der Aufrechterhaltung eines lückigen Bestandes und beugt Dominanzen einzelner Arten vor.
- Keine Bearbeitung der Flächen von Ende März bis Ende Mai (ausgenommen Ansaat bis Mitte April)

Pflegemaßnahmen:

- Anlagejahr (Jahr der Aussaat)
 - › Der Maßnahmenstreifen wird längs in zwei gleich große Hälften geteilt
 - › Die Ansaat erfolgt lückig bis spätestens 30. April, in Regionen mit starker Frühjahrs-trockenheit bis Mitte April
 - › Herbstaussaaten sind ebenfalls möglich (Zeitraum August bis Mitte September), wobei dann auf einjährige und forstempfindliche Kulturarten zu verzichten ist
 - › Die Ansaat kann mit Drillmaschinen erfolgen, wobei die Samen nur oberflächlich aufgebracht werden dürfen („aufrieseln“), da es sich um viele Lichtkeimer handelt
 - › Ein Anwalzen sorgt für optimalen Bodenschluss
- Entwicklungspflege (1. Jahr nach Aussaat)
 - › In der Etablierungsphase der Bestände müssen einjährige Ruderalarten vor Samenreife in mind. 15 Zentimeter Höhe (Richtwert 20 Zentimeter) gemulcht oder geschlegelt werden
 - › Der erste Pflegeschnitt im 1. Jahr nach der Anlage erfolgt somit ab dem 10. Juli
 - › Das angefallene Mahdgut kann auf der Fläche verbleiben
 - › Bei Anlage im Herbst kann ein erster Pflegeschnitt bereits im Frühjahr des 1. Jahres nötig sein
- Folgepflege (ab dem 2. Jahr nach Aussaat):
 - › Erster Mulchschnitt wird auf Flächen mit hoher Biomasseproduktion im ausgehenden Winter ab Februar und bis spätestens Mitte März hälftig durchgeführt
 - › Während der Vegetationsperiode erfolgt das Mähen/Schlegeln abschnittsweise (hälftig)
 - › Der zweite Mulchschnitt erfolgt hälftig ab 10. Juli mit einer Schnitthöhe von mind. 15 Zentimeter.

Maßnahme 1b: Anlage eines Blühstreifens mit angrenzender Schwarzbrache

Anlage eines Blühstreifen:

- Äquivalent Maßnahme 1a

Umsetzung Schwarzbrachestreifen

- Die bis zu 3 Meter breiten Streifen grenzen unmittelbar an die Blühstreifen an
- Auf den Flächen der Schwarzbrache ist der Einsatz von Dünge- und Pestizidmitteln zu unzulässig
- Die Streifen dienen der Feldlerche während der Brutzeit (Mitte/Ende März bis Ende Mai) als nicht oder schütter bewachsenes Nahrungshabitat.

Pflegemaßnahmen:

- Anlagejahr
 - › Die Flächen werden nicht eingesät
 - › Der aufkommende Pflanzenbewuchs ist kontinuierlich, d.h. alle drei bis vier Wochen mittels Grubber, Egge oder Bodenfräse zu entfernen

Orientierungswerte zum Flächenbedarf je Revier der Maßnahmen 1a und 1b:

- Je Revier ist ein 10 Meter breiter Blühstreifen (inkl. bis zu 3 Meter breiter Schwarzbrachestreifen) auf einer Länge von 100 Meter zu etablieren. Die entspricht einer Fläche von 1.000 Quadratmeter. Wird auf die Anlage einer Schwarzbrache verzichtet, erhöht sich der Flächenbedarf des Blühstreifens um 60 Prozent.

Maßnahme 2a: Anlage von Blühflächen

Anlage einer Blühfläche mit einer Breite ab ca. 50 Meter, Umsetzung und Pflegemaßnahmen:

- Äquivalent Maßnahme 1a

Maßnahme 2b: Anlage einer Blühfläche mit angrenzender Schwarzbrache

Umsetzung Blühfläche:

- Äquivalent Maßnahme 1a

Umsetzung Schwarzbrachestreifen:

- Die Schwarzbrache wird auf allen Seiten der Blühfläche mit einer Breite von 2m angelegt.
- Die Pflege erfolgt äquivalent zu Maßnahme 3

Orientierungswerte zum Flächenbedarf je Revier der Maßnahmen 2a und 2b

- Für ein Revier ist eine Blühfläche von 100 x 20 Meter anzulegen inklusive eines bis zu 3 Meter breiten Schwarzbrachestreifens auf allen Seiten der Blühfläche anzulegen. Für zwei Reviere ist eine Fläche 100 x 50 Meter inklusive eines bis zu 3 Meter breiten Schwarzbrachestreifens auf allen Seiten der Blühfläche anzulegen. Wird auf die Anlage einer Schwarzbrache verzichtet, erhöht sich der Flächenbedarf der Blühfläche um 60 Prozent.

Maßnahme 3a: Anlage von Blühstreifen und Lerchenfenstern

Umsetzung Blühstreifen:

- Äquivalent Maßnahme 1a

Umsetzung Feldlerchenfenster:

- Die Größe eines Lerchenfenstern liegt bei ca. 20 Quadratmeter. Es ist durch Stillstand der Aussaatmaschine während des Saatbestellung des Ackers zu gewährleisten.
- Die Fenster müssen einen Mindestabstand von 25 – 50 Meter zum Ackerrand und mind. 2 Meter zur Fahrgasse haben.
- Je ha können 2 – 4 Feldlerchenfenster angelegt werden.

Maßnahme 3b: Anlage von Blühstreifen mit Schwarzbrache und Lerchenfenstern

Umsetzung Blühstreifen und Schwarzbrache:

- Äquivalent Maßnahme 1b

Umsetzung Feldlerchenfenster:

- Die Größe eines Lerchenfenstern liegt bei ca. 20 Quadratmeter. Es ist durch Stillstand der Aussaatmaschine während des Saatbestellung des Ackers zu gewährleisten.
- Die Fenster müssen einen Mindestabstand von 25 – 50 Meter zum Ackerrand und mind. 2 Meter zur Fahrgasse haben.
- Je ha können 2 – 4 Feldlerchenfenster angelegt werden.

Orientierungswerte zum Flächenbedarf je Revier der Maßnahme 3a und 3b

- Je Revier sind 4 Feldlerchenfenster und mindestens 500 Quadratmeter Blühstreifen inkl. Schwarzbrache anzulegen. Wird auf die Anlage einer Schwarzbrache verzichtet, erhöht sich der Flächenbedarf der Blühfläche um 60 Prozent.

Generell wird die Umsetzung von Blühstreifen gegenüber Blühflächen empfohlen.

9 Abschließende Bewertung

Unter Berücksichtigung der Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen bleiben die Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 BNatSchG für die überprüften Arten unberührt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Absatz 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

10 Literaturverzeichnis

- BIRDLIFE INTERNATIONAL (2004): Birds in the European Union: a status assessment. – Wageningen, The Netherlands: BirdLife International.
- GRANT, B. W., A. D. TUCKER, J. E. LOVICH, A. M. MILLS, P. M. DIXON & J. W. GIBBONS (1992): The use of cover boards in estimating patterns of reptile und amphibian biodiversity. In: MCCULLOUGH, R. D. & R. H. BARRETT (eds.): Wildlife 2001: 379.403. London (Chapman and Hall).
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. – Berichte zum Vogelschutz 52: 19-67.
- HMUJKLV (2014): Liste der Tier- und Pflanzenarten Hessens mit besonderer Planungsrelevanz. Stand September 2014.
- HMUJKLV (2021): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens. 11. Fassung, Stand Dezember 2021.
- KERY, M. (2002): Inferring the absence of a species. a case study of snakes. Journal of Wildlife Management 66: 330.338.
- HMUJKLV (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. – Hilfen für den Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 2. Fassung Mai 2011.
- KORNDÖRFER, F. (1992): Hinweise zur Erfassung von Reptilien. In: TRAUTNER, J. (Hrsg.): Arten- und Biotopschutz in der Planung: Methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen. . Ökologie in Forschung und Anwendung 5: 53.60.
- LANUV (2019): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW – <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/>
- SÜDBECK, P., ANDREZKE, S., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (HRSG.; 2005): Methodenstandarts zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell. 792 S.
- VSW-FFM (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens (inkl. Rote Liste Vögel in Hessen). 2. Fassung (März 2014). – Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland. 18 S.
- LAUX, D., BERNSHAUSEN, F. & G. BAUSCHMANN (2015): MAßNAHMENBLATT FELDLERCHE (ALAUDA ARVENSIS). VERSIONSDATUM: 27.11.2015.

Gesetze und Verordnungen

- BArtSchV – Bundesartenschutzverordnung: Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten in der Fassung vom 16.02.2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.02.2005, S.258), in Kraft getreten am 25.2.2005, zuletzt geändert durch G v. 21.1.2013 I 95 (BGBl. I Nr. 3 vom 28.01.2013, S. 95).

-
- BNatSchG – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I Nr. 51 vom 06.08.2009, S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert.
- FFH-RL – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.07.1992, S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368).
- HAGBNatSchG – Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 20.12.2010 (GVBl. I Nr. 24 vom 28.12.2010, S. 629), in Kraft getreten am 29.12.2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 184).
- VS-RL – Vogelschutzrichtlinie; Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. - [Die Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten wurde mehrfach und erheblich geändert. Aus Gründen der Klarheit und der Übersichtlichkeit wurde die genannte Richtlinie kodifiziert.]